

PHILIPP SCHEIBELREITER

Universität Wien

ORCID: 0000-0002-1461-7883

philipp.scheibelreiter@univie.ac.at

Die Homologie bei Thukydides: Formular, Funktion und Debatte*

Homologia in Thucydides: Form, Function, and Debate

Abstract

In his account of the ‘Peloponnesian War’, Thucydides also describes many capitulation treaties, most of which are referred to as homologies (*ὁμολογία*). Since Thucydides makes use of a legal-technical terminology and the treaties often seem to be designed according to a similar pattern, it is argued in the literature that Thucydides consulted original documents and, based on their wording, integrated them into his work, perhaps even quoted them. The corpus of these *ὁμολογία* will

* Der vorliegende Artikel stellt die Schriftfassung des Vortrages dar, den ich am 9. August 2022 am 43. Rechtshistorikertag in Zürich gehalten habe. Mein Dank für Anregungen gilt den Teilnehmern an der Diskussion, vor allem Frau Ulrike Babusiaux (Zürich), Frau Cosima Möller (Berlin) und Herrn Guido Pfeifer (Frankfurt). Wertvolle und detailreiche Hinweise verdanke ich den beiden Gutachten des peer-review-Verfahrens. Wie Albers, Kowalski 2023, 548 A. 12 anlässlich ihrer, die These des Vortrages klug paraphrasierenden Rezension der Tagung bemerken, knüpft die vorliegende Studie an frühere Untersuchungen an. Während sich Scheibelreiter 2011 jedoch allgemeinen Fragen zur völkerrechtlichen Begrifflichkeit bei Thukydides und dem *ius in bello* zuwendet und Scheibelreiter 2021, 91-97 zwar auch die *ὁμολογία*, dies aber bloß im Kontext des delisch-attischen Seebunds in den Blick nimmt, widmet sich die vorliegende Arbeit erstmals eingehend den Belegen zur *ὁμολογία* / zum *ὁμολογεῖν* bei Thukydides und lotet ihre völkerrechtliche Dimension aus. Unverzichtbares Hilfsmittel war hierbei auch der *Index Thucydideus*, den von Essen 1887 ediert hat, und Bengtson 1975. Die dort gesammelten Staatsverträge werden in der Folge mit StV II abgekürzt.

be analysed in this study on the basis of three questions: (1) What terminology does Thucydides use? (2) How is the treaty-making process presented? (3) How does Thucydides refer to the respective performance content of a *ὁμολογία*? On this basis, international law can also make a valuable contribution to the current heated debate on the structure and significance of homology in the 5th/4th century BC.

Nel suo resoconto della “Guerra del Peloponneso”, Tucidide descrive anche molti trattati di capitolazione, la maggior parte dei quali sono definiti omologie (*ὁμολογία*). Poiché Tucidide fa uso di una terminologia tecnico-giuridica e i trattati sembrano spesso concepiti secondo uno schema simile, in letteratura si sostiene che Tucidide abbia consultato i documenti originali e, sulla base della loro formulazione, li abbia integrati nella sua opera, forse facendovi addirittura riferimento. Il corpus di queste *ὁμολογία* sarà analizzato in questo studio sulla base di tre domande: (1) Quale terminologia usa Tucidide? (2) Come viene presentato il processo di formazione dei trattati? (3) In che modo Tucidide si riferisce ai rispettivi contenuti prestazionali di una *ὁμολογία*? Su questa base, il diritto internazionale può anche dare un valido contributo all’attuale acceso dibattito sulla struttura e sul significato dell’omologia del V-IV secolo a.C.

Keywords: ὁμολογία, Thucydides, legal terminology, documents in literary sources, international law in the fifth century BC

Parole chiave: ὁμολογία, terminologia giuridica, documenti nelle fonti letterarie, diritto internazionale nel V sec. a.C.

1. Problemstellung: Die Homologie als Vertrag

Bei den attischen Prozessrednern, aber auch Platon¹ und Aristoteles² ist der Satz: *ὅσα ἂν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ, κύρια εἶναι* – „Was einer dem anderen homologiert hat, ist maßgeblich/gültig“ belegt³. Dieser Satz wird in den Quellen als *νόμος/νόμοι*⁴ qualifiziert, was zu Diskussionen angelegt hat wie über die Frage, ob man den *νόμος* vielleicht sogar auf Solon

¹ Plat. Symp. 196c. Phillips 2009, 93 verweist ferner auf Pl. Krit. 52d-e und Pl. leg. 920d.

² Aristot. Rhet. 1375b8-11.

³ Hyp. 3,13; vgl. zum Homologie-Gesetz in dieser Rede zuletzt Gagarin 2018; Scheibelreiter 2019, 37-43; Schanbacher 2021. In dieser Version ist es auch belegt in Dem. 47,77; Plat. Symp. 196c; vgl. ferner: Dem. 42.12; 56.2 und, mit Vorbehalt zu nennen, vielleicht auch in Dem. 48.11 u. 54; Dein. 3.4; Isokr. 18.24-25. Zu einer Quellenübersicht vgl. allgemein Pringsheim 1950, 35; Phillips 2009, 93-94; Gagliardi 2014, 178-179; Gagliardi 2015, 378-380.

⁴ Plat. Symp. 196c; Dem. 56.2; Hyp. 3.13.

zurückführen könne⁵, oder ob es ein oder mehrere solche Homologie-Gesetze⁶ gegeben habe⁷.

Für die Interpretation des Gesetzes über das *ὁμολογεῖν*, wörtlich „gleichsprechen“⁸, lassen sich in der Literatur zwei große Strömungen unterscheiden: Nach Hans Julius Wolff sei *ὁμολογεῖν* das „Anerkennen“, „Nichtbestreiten“ oder „Feststellen“⁹ einer Tatsache¹⁰. Demnach werde damit eine Aussage über einen bereits in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt getroffen, der etwa bestätigt oder anerkannt wird¹¹. Diesen Gedanken Wolffs¹² entwickelte Thür weiter, wenn das Homologie-Gesetz in einen prozessualen Zusammenhang stellt und darin eines der Instrumente von prozessualer Fairness im Sinne eines Neuerungsverbots erkennen möchte. Mittels des *ὁμολογεῖν* seien bei der Prozessvorbereitung (*ἀνάκρισις* oder *δίαιτα*) Tatsachen oder Rechtsverhältnisse festgestellt oder behauptet worden, welche dann im Laufe des Prozesses als unverbrüchlich galten¹³. Die Stellungnahmen zu Parteivorbringen sei in diesem zweiten Verfahrensabschnitt verbindlich gewesen, da diese dann die Eckpfeiler der Hauptverhandlung dargestellt haben: *„Gegenstand des (...) Gesetzes über die Homologie war demnach das vorweg abgegebene Zugeständnis zu einzelnen Prozessbehauptungen“*¹⁴.

Damit sei die *ὁμολογία* notwendiger Weise als einseitiges Bestätigen eines Sachverhalts aufzufassen¹⁵: *„Die Homologie begründet keine Ver-*

⁵ So etwa Phillips 2009, 106-107. Phillips 2013, 372 oder Barta 2021 schreiben es Solon zu, wohingegen Ruschenbusch 2014, Leão, Rhodes 2015 oder Schmitz 2023 es nicht in ihren Katalog solonischer Gesetze aufgenommen hat; dagegen auch Wolff 1957, 61 und Thür 2013, 6-7.

⁶ Der Plural *vómoi* ist zweimal belegt (Plat. Symp. 196c; Dem. 56.2).

⁷ Für zwei chronologisch aufeinander folgende Gesetze etwa argumentieren Gagliardi 2014, 188–190 und Gagliardi 2015, 380 A. 21, sowie zuletzt Schanbacher 2021, 70-76. Letzterer unterscheidet ein „allgemeines Homologie-Gesetz“ aus dem frühen, und ein „besonderes Homologie-Gesetz“ aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr.

⁸ Vgl. dazu etwa von Soden 1971, 10-11; Thür 2013, 1; Gagliardi 2014, 177; Gagarin 2018, 42.

⁹ So auch Rupprecht 1975, 281.

¹⁰ Wolff 1957, 53-54.

¹¹ Wolff 1957, 54.

¹² Erst Überlegungen dazu finden sich bereits bei Partsch 1924, 258-287, 273; Wolff 1957, 53-61; von Soden 1971, 3.

¹³ Vgl. dazu nur Thür 1977, 157-158; Thür 2007, 134; Thür 2008, 55 u. 65-66.

¹⁴ Thür 1977, 156.

¹⁵ Thür 1977, 157-158. Thür gefolgt sind Jakab 1993, 86; Carawan 2006, 350 A. 16;

pflichtungen, sondern legt nur Äußerungen der Parteien in einem künftigen Prozess fest“¹⁶. Doch diese Interpretation ist nicht mit allen Belegen für das Homologie-Gesetz kompatibel¹⁷.

Andererseits wird – fußend auf Überlegungen schon bei Kußmaul, demzufolge mit *ὁμολογεῖν* immer dort operiert worden sei, „wo einer Behauptung oder einem Verlangen zugestimmt wird“¹⁸ – vertreten, dass damit eine Verpflichtung begründet werde¹⁹. Demnach sei die *ὁμολογία* eine Übereinkunft, aus welcher das künftige Verhalten für die Parteien verbindlich festgelegt worden ist, etwa im Sinne einer einseitigen Verpflichtungsbegründung wie beim römischen Verbalkontrakt²⁰. In der Literatur wurde und wird dieser Gedanke auch zu der Überlegung verdichtet, dass in der *ὁμολογία* der griechische Konsensualvertrag²¹ zu erblicken sei²². Auch diese These hat ihre Gegner²³.

Nach einer anderen Deutungsannahme bezeichnet die *ὁμολογία* (das *ὁμολογεῖν*) des Homologie-Gesetzes keinen Vertrag, sondern bloß eine Abrede (etwa im Sinne eines *pactum*)²⁴ für ein auf andere Weise begründetes

Kästle 2012, 194 A. 158.

¹⁶ Jakab 1994, 196.

¹⁷ Problematisch sind hier freilich die wenigen Belege für das Homologie-Gesetz, welche keinen prozessualen Zusammenhang aufweisen; dies ist Thür 1977, 157 auch bewusst, wenn er auf Dem. 56.2; Dem. 48.54 und Plat. Symp. 196c verweist; vgl. dazu auch Platschek 2013, 59-60; Platschek 2018, 36.

¹⁸ Kußmaul 1969, 30.

¹⁹ So zuletzt auch Schanbacher 2021, 67. Dieses Verständnis suggerieren etwa auch die Übersetzung von Hyp. 3.13 bei Whitehead 2000, 274 mit „*whatever one man agrees with another is binding*“; oder die Interpretation von Hyp. 3.13 bei Harris 2013, 366 als „*law [that] makes an unjust agreement nonbinding*“. Kästle 2012, 193 A. 153 übersetzt vorsichtiger „*Was immer jemand einem anderen zuerkennt, ist maßgeblich [d.h. bindend]*“.

²⁰ Vgl. Weiss 1923, 432-433; Platschek 2018.

²¹ Vgl. dazu aus der jüngeren Literatur etwa Cohen 2006; Phillips 2009, 106; Faraguna 2012, 368; Barta 2021, 27. Eine Liste auch der älteren ‚Konsensualisten‘ bietet Gagliardi 2014, 179 A. 16.

²² Gagliardi 2014, 181 etwa hat aus Dem. 42.12-13, wo im Zusammenhang mit dem Homologie-Gesetz von *πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίαι* zu lesen ist, auf eine wechselseitige Begründung von Vertragspflichten geschlossen. Wolff 1957, 56-57 wiederum verstand diese ‚beidseitige‘ Homologie wie in Dem. 42.12 entweder als Produkt einer unjuristischen Begriffsverwendung oder des römischrechtlichen Einflusses.

²³ Partsch 1927, 273; Todd 1993, 265; Scafuro 1997, 127-129; Jakab 2006; Carawan 2006, 342; Carawan 2013, 102-103; Thür 2013, 6-7; Schanbacher 2021, 71 A. 36.

²⁴ Vgl. Kußmaul 1969, 34.

Vertragsverhältnis²⁵.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Frage, wie man *ὁμολογεῖν* auslegen darf, also entweder als Bestätigung von vergangenem Geschehen oder als Versprechen von zukünftigem Verhalten, müssen die von diesem Verb abhängigen Verbalformen sein, welche in einer *ὁμολογία* gebraucht werden. Urkunden, die man diesbezüglich auswerten kann, bietet vor allem²⁶ das –jüngere – papyrologische Quellenmaterial²⁷:

Darin wird mit *ὁμολογεῖν* (1) der Erhalt einer Leistung bestätigt, wobei das Verb im Perfekt steht²⁸, ebenso (2) das Vorliegen eines bestimmten Zustands (etwa das „Haben“ – *ἔχειν*) anerkannt²⁹ oder (3) eine Abstands- oder Zustimmungserklärung gegeben³⁰. Diese Dokuments-Typen von Homologien scheinen die Wolff'sche Theorie zu bestätigen. Eine kleine Gruppe von Texten stellt aber (4) auch auf eine zukünftige Leistungserbringung ab, wobei das Verb im Futur steht³¹. Dies kann „zu der Annahme verleiten, im *ὁμολογεῖν* ein Versprechen und ein Sichverpflichten zu sehen, das aus sich heraus konstitutiv ein Rechtsgeschäft zustande bringt“³². Dies hat etwa auch Kußmaul angenommen³³. Wolff wiederum hat versucht, den Infinitiv Futur als Feststellung einer anderweit begründeten, zukünftigen Tatsache zu erklären³⁴. Nicht zu Unrecht führt der Wolff-Schüler von Soden dabei auch ins Treffen, dass bei den papyrologischen Belegen zur *ὁμολογία* eine

²⁵ Erstmals hat Weiß 1923, 431 – ihn zitieren etwa Delz 1966, 81, Martini 1999, 31 A. 25 oder Barta 2011, 383 A. 2308 – auf eine mögliche Parallele zwischen dem Homologie-Gesetz und dem Zwölftafelsatz 12 Tab 6.1 (*cum nexum facit mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto*) hingewiesen; dazu soll in Kürze eine Untersuchung vorgelegt werden, vgl. Scheibelreiter (2025) (in Vorbereitung).

²⁶ In Kürze soll eine Studie zur epigraphischen Evidenz der *ὁμολογία* vorgelegt werden, vgl. dazu Youni 2025.

²⁷ Von Soden 1973, 24–28.

²⁸ Von Soden 1973, 24–26 mit zahlreichen Beispielen.

²⁹ Von Soden 1973, 26–27; vgl. dazu auch Wolff 1957, 56–57; Rupprecht 1967, 40.

³⁰ Von Soden 1973, 27–28.

³¹ Von Soden 1973, 28.

³² Von Soden 1973, 28.

³³ Kußmaul 1969, 34 verweist eben auf jene Passagen, wo von dem *ὁμολογεῖν* ein Infinitiv Futur abhängt und vergleicht dies mit Isai. 5.18 u. 20; 11.24; Dem. 53.26.

³⁴ Wolff 1957, 54: „Im Sinne der Feststellung einer anderweit begründeten zukünftigen Tatsache, aber nicht in demjenigen einer aus sich heraus konstitutiv als bindungsschaffendes Versprechen wirkenden Willenserklärung, muß es daher auch zu verstehen sein, wenn die in der Zukunft liegende Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung (z.B. *ἀποδόσειν*) als das Objekt des *ὁμολογεῖν* erscheint.“

Romanisierung oder zumindest römische Beeinflussung des Vertragsformulars nicht ausgeschlossen werden kann³⁵. Diese Diskussion kann und muss hier, angesichts der gewählten Thematik, nicht vertieft werden; die Frage aber, inwiefern in einer *ὁμολογία* auf bereits erbrachte Leistung oder eine künftige Handlungspflicht des Homologierenden Bezug genommen wurde, stellt aber auch ein Kernproblem für die nun folgende Untersuchung dar.

Der hier knapp skizzierte Forschungsstand zur *ὁμολογία* des Privat- und Prozessrechts, ist nur als Impuls zu verstehen. In der vorliegenden Studie soll der Blick auf ein Problem gelenkt werden, welches bei Juristen bisher wenig oder zumindest nicht ausreichend Beachtung gefunden hat³⁶: Die *ὁμολογία* im Völkerrecht des 5. Jh.v. Chr.

Auch für die *ὁμολογία* des zwischenstaatlichen Vertragsrechts lassen sich jene Probleme beobachten, wie sie für die *ὁμολογία* im Privatrechtsverkehr aufgezeigt worden sind. Während Bickermann sie als Vertrag definierte, deren Artikel Sieger und Besiegten binden³⁷, übersetzen Busolt,

³⁵ So etwa von Soden 1973, 116-122. In der Sache, nicht aber der Methode von Soden zustimmend äußert sich Simon 1976, 620, wenn er von Soden „unnötige Umwege zu dem richtigen Ziel“ unterstellt, welches darauf laute, dass durch Homologie allein keine Haftung erzeugt werden könne. Zum Thema vgl. auch Wolff 1956, 22. Zur Entwicklung des Formulars mit untechnisch anmutenden Formeln wie *ὁμολογῶ ὀφείλειν* vgl. auch Platschek 2013, 246-249. Yiftach 2023, 464-466 wertet Belege des *ὁμολογεῖν* mit einem Infinitiv von *tempora*, welche in die Zukunft weisen (Infinitiv Präsens, Futur und Aorist) und daher ein Leistungsversprechen beschreiben, als Indiz für eine Übernahme des römischen Stipulationsformulars; vgl. dazu aber auch Jakab 2023, 491, welche diesen Befund vorsichtig relativiert.

³⁶ Schon Bickermann 1950, 107 A. 33 klagt: „Ich kenne keine Abhandlungen über griechische Kapitulationen, nichts steht darüber in dem Beitrag über die *ὁμολογία*, der sich im *Hermes* 1936 findet.“ Damit bezieht sich Bickermann auf die Untersuchung von Bornkamm 1936. Grundlegend zur griechischen Kapitulationsverträgen des 5. Jh. v. Chr. ist Graetzel 1885, 16-18; einen Überblick über die bis 1982 vorgelegte Literatur zur *ὁμολογία* als Kapitulationsvertrag bietet Nörr 1989, 140 A. 25; vgl. ferner Scheibelreiter 2013, 311-312 mit Literatur. In Kürze soll mit Pepe 2025 eine weitere Miscelle zur Homologie bei Thukydides vorliegen.

³⁷ Dies begründet er damit, dass sie dann durch beiderseitige Eide sanktioniert würden. Bickermann verweist etwa auf Xen. Hell. 5.4.11, wo das freie Geleit vereinbart wird und der Friedensvertrag (*σπονδαί*) auch noch von beiden Seiten beschworen wird: *οἱ δὲ ἄσμενοί τε ἔδοσαν ἃ ἤτουν, καὶ σπεισάμενοι καὶ ὄρκους ὁμόσαντες ἐπὶ τούτοις ἐξέπεμπον*. Auch Xen. Kyr. 7.1.44 (*τὰ δ' ἄλλα συνομολογήσαντες ἔδοσαν πίστιν καὶ ἔλαβον*) belegt dies nicht zwingend, da dort von Eiden nichts zu lesen ist, sondern ganz allgemein von dem ‚Gewähren von Sicherheiten‘.

Swoboda *ὁμολογία* mit „Bedingungen der Übergabe“³⁸ und unterstreichen damit ihre Vorstellung von der der *ὁμολογία* zugrundeliegenden Einseitigkeit: Im Zuge einer Kapitulation sei so die Souveränität eines Staates auf den Sieger übertragen worden³⁹. Smarczyk definiert die *ὁμολογία* – frei-lich im speziellen Kontext des delisch-attischen Seebunds aus Sicht von dessen Mitgliedern gegenüber Athen – als „generelle eidliche Anerkennung der uneingeschränkten Gehorsamspflicht der *Symmachoi*“⁴⁰ und auch Baltrusch versteht die Homologie als „einseitige Anerkennung von Forderungen bzw. Vorschlägen.“⁴¹

Nörr, welcher die Homologie als „(eventuell gegenseitiges) Zugeständnis“⁴² liest, hat sie mit der römischen *deditio* kontrastiert und Ähnlichkeiten auf funktionaler Ebene festgestellt⁴³: Wie die *deditio* nicht nur zur Regelung der ‚Übergabe‘ eines Gemeinwesens in Anschluss an Kampfhandlungen belegt ist, sondern auch zur Vermeidung derselben, ist auch eine Homologie ohne vorhergehende kriegerische Auseinandersetzungen denkbar – etwa in Vorbereitung eines kollektiven Waffenbündnisses, einer Symmachie. Wie die *ὁμολογία*, so weise auch die *deditio* Vertragscharakter insofern auf, als auch dort die ausdrückliche Übereinstimmung hinsichtlich der formulierten Bedingungen vorausgesetzt sei⁴⁴. Der wesentliche Unterschied der *deditio* zur *ὁμολογία*⁴⁵ aber besteht darin, dass erstere, spätestens ab der späten Re-

³⁸ Busolt, Swoboda 1926, 1262.

³⁹ Bickerman 1950, 110.

⁴⁰ Smarczyk 1986, 69.

⁴¹ Baltrusch 2008, 32.

⁴² Nörr 1989, 140.

⁴³ Nörr 1989, 140-141.

⁴⁴ Einen Zusammenhang zur *deditio* konstatiert Frezza 1963, 377-378 für die Kapitulationen von Kythera (Thuk. 4.54.2; vgl. dazu unten unter 3.3.) und Nisaia (Thuk. 4.69.3; vgl. dazu unten unter 3.1. und 4.).

⁴⁵ Ein weiterer, wesentlicher Unterschied bestehe nach Nörr 1989, 141-142 darin, dass der *deditio in fidem* die *fides* immanent ist, wohingegen bei der Homologie an die Vertragstreue (*πίστις*) bestenfalls im Sinne einer Metapher appelliert werde so wie auch an das materielle Kriegerrecht, den *νόμος τῶν Ἑλλήνων*; vgl. zu dieser Quelle für des *ius in bello* allgemein Scheibelreiter 2006, 295-299; Scheibelreiter 2011, 155-159. Ferner aber liege der Fokus der *deditio* auf der „Übergabe“ eines Gemeinwesens, wohingegen bei der Homologie die Folgen der Unterwerfung in den Mittelpunkt gerückt würden. Andererseits konstatiert Nörr 1989, 140 bei allen, vor allem in Bezug auf die normative Funktion der Vertragstreue (*fides* bzw. *πίστις*) bestehenden Unterschieden zwischen *deditio* und *ὁμολογία*, dass beide völkerrechtlichen Instrumente die Unterwerfung „auf Gnade oder Ungnade“ geregelt haben – wenn auch die Homologie darauf nicht

publik, einem Formular⁴⁶ folgt, welches Bedingungen enthielt, dem die sich unterwerfende Partei zustimmen musste⁴⁷: Der Sieger einer militärische Auseinandersetzung stellte dem sich Unterwerfenden drei Fragen, und diese „zielen auf die Vollmacht der Gesandten, auf die völkerrechtliche Selbstständigkeit des sich ergebenden Gemeinwesens“ und „auf das ‚se dedere‘ (von Gesandten und Gemeinwesen) selbst; sie werden abgeschlossen durch die ‚Aufnahme‘ (recipere) von Seiten des Siegers.“ Die *deditio* hat ein feststehendes Formular und weist somit – soviel sei vorweggenommen – einen höheren Grad an Technizität aus als die *ὁμολογία* des griechischen Rechts, deren Wortlaut aufgrund der individuellen Gegebenheiten variierte⁴⁸.

Und dennoch lassen sich für die völkerrechtlichen Homologien des 5. Jh. v. Chr. gewisse schematische Gemeinsamkeiten beobachten. Diesen soll nun nachgespürt werden. Im Fokus soll dabei mit Thukydides eine literarische Quelle stehen.

2. Die Homologie bei Thukydides

2.1. Vertragstypen im griechischen Völkerrecht?

Da die *ὁμολογία* ihren Namen vom „Gleichsprechen“ (*ὁμολογεῖν*) ableitet⁴⁹, ist der Begründungsakt namensgebend für den Vertrag⁵⁰.

Wenn in der Folge nach den Spezifika der *ὁμολογία* gesucht und überlegt werden soll, ob sich daraus ein typischer Anwendungsbereich erschließen oder gar ein Vertrag eines bestimmten Typs modellieren lässt, so ist vorab zu überlegen, ob es so etwas im griechischen Völkerrecht überhaupt gegeben hat.

beschränkt gewesen sei.

⁴⁶ Dieses ist überliefert bei Liv. 1.38.1; Pol. 36.4.2; vgl. dazu Flurl 1969, 1-2.

⁴⁷ Vgl. so auch Nörr 1989, 16-17.

⁴⁸ Balcer 1978, 68; Nörr 1989, 141.

⁴⁹ Vgl. dazu oben unter 1. Übersetzungen wie ‚anerkennen‘, ‚versprechen‘ oder ‚gestehen‘ sind bereits Interpretation, weshalb in der Folge – etwa im Sinne der bei von Soden 1973, 28 gewählten Methode – auch neutral von ‚homologieren‘ die Rede sein soll.

⁵⁰ Baltrusch 2008, 32; ebenso schon Kußmaul 1969, 30.

Eine zumindest ansatzweise verwirklichte, begriffliche Differenzierung weisen inschriftliche⁵¹ und literarische Quellen aus⁵², etwa, wenn sich die Bezeichnung eines Vertrages aus dem den Vertragsschluss begleitenden oder symbolisierenden Rechtsakt oder Ritual herleitet. So haben die *σπονδαί* (Friedensvertrag) ihren Namen von dem damit verbundenen Trankopfer (*σπένδειν*)⁵³. Die Bezeichnung sagt damit zwar noch nichts über den konkreten Vertragsinhalt aus⁵⁴, in der Praxis aber etabliert sich, dass damit oft ein typischer Regelungsgehalt verbunden wird: *σπονδαί* werden geschlossen, um kriegерische Handlungen zu unterbrechen oder zu beenden⁵⁵. Noch stärker auf typische Inhalte festgelegt und damit enger in ihrem Anwendungsbereich sind etwa der Freundschaftsvertrag (*φιλία*) oder das umfassende Waffenbündnis (*συμμαχία*)⁵⁶.

2.2. *ὁμολογεῖν bei Thukydides: Ein Überblick*

Thukydides darf man hinsichtlich der völkerrechtlichen Terminologie an strengeren Maßstäben messen als andere Autoren seiner Zeit. Auch bei Andokides könnte man vermeinen, ein Bemühen um Begrifflichkeit zu konstatieren, wenn dieser sich in seiner Rede ‚Über den Frieden‘ (*περὶ τῆς εἰρήνης*) aus 391 v. Chr. um eine Unterscheidung zwischen einerseits den *σπονδαί* und andererseits der *εἰρήνη* bemüht⁵⁷:

Εἰρήνη γὰρ καὶ σπονδαὶ πολὺ διαφέρουσι σφῶν αὐτῶν. Εἰρήνην μὲν γὰρ ἐξ ἴσου ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους ὁμολογήσαντες περὶ ὧν ἂν διαφέρωνται.

⁵¹ Einer der ersten epigraphischen Belege für *ὁμολογεῖν* – so auch Wolff 1957, 55 A. 70 – im Kontext des internationalen Rechts findet sich im attisches Volksbeschluss für Methone aus 430/29 - 424/23 v. Chr. (Syll.³ I 75 = IG I³ 61), wo in Zeile 23-24 zu lesen ist: καὶ ἐὰν μὲν ὁμολ[ο]γῶσιν [ἡεκ][ἀτερ]οι – und wenn beide (Parteien) homologieren. Wie bereits oben in A. 26 gesagt, ist eine Untersuchung zur *ὁμολογία* in den epigraphischen Quellen in Vorbereitung.

⁵² Vgl. dazu allgemein Baltrusch 2008, 32.

⁵³ Vgl. dazu nur Baltrusch 1994, 99; Sommerstein, Bayliss 2013, 242-244; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Wortfolge *ὄρκια τέμνειν* für „einen Vertrag schließen“, welche eigentlich wörtlich das „Schneiden des Opfertieres“ und damit seine zur Besicherung beschreibt, vgl. dazu Scheibelreiter 2013, 32-33.

⁵⁴ Baltrusch 2008, 32. Nach Kußmaul 1969, 30 trifft ebendies auch auf die Homologie zu.

⁵⁵ Vgl. dazu Baltrusch 1994, 92-99.

⁵⁶ So die grundlegende These von Baltrusch 1994. Und doch hat daneben das Adjektiv *σύμμαχος* noch im 5. und 4. Jh. v. Chr. auch die ganz allgemeine Bedeutung von „im Krieg nützlich“, vgl. dazu, mit Beispielen, Bickermann 1950, 99-102.

⁵⁷ Andok. 3.11; vgl. dazu schon Busolt, Swoboda 1926, 1262; Bengtson 1975, 153-155.

Σπονδὰς δέ, ὅταν κρατήσωσι κατὰ τὸν πόλεμον, οἱ κρείττους τοῖς ἥττοσιν ἐξ ἐπιταγμάτων ποιοῦνται, ὥσπερ ἡμῶν κρατήσαντες Λακεδαιμόνιοι τῷ πολέμῳ ἐπέταξαν ἡμῖν καὶ τὰ τεῖχη καθαίρειν καὶ τὰς ναῦς παραδίδόναι καὶ τοὺς φεύγοντας καταδέχεσθαι.

Eirēnē nämlich und *spondai* unterscheiden sich stark voneinander. Eine *eirene* nämlich schließt man aus einer gleichen Position heraus, indem man wechselseitig Zugeständnisse macht, worüber gestritten wurde. *Spondai* aber ordnen die Siegermächte, wenn sie im Krieg die Oberhand erlangt haben, den Unterlegenen an, so wie die Lakedaimonier, als sie gegen uns die Oberhand erlangt hatten im Krieg, uns auferlegt hatten, die Mauern zu schleifen, die Flotte auszuliefern und Exilierte wieder aufzunehmen.

Als Beispiel für *σπονδαί* nennt Andokides die Unterwerfungsbedingungen, denen Athen am Ende des peloponnesischen Krieges hatte zustimmen müssen: Das Schleifen der Mauern (*τὰ τεῖχη καθαίρειν*), das Ausliefern der Kriegsflotte (*τὰς ναῦς παραδίδόναι*) und die Wiederaufnahme der Exilierten (*τοὺς φεύγοντας καταδέχεσθαι*)⁵⁸. Anhand dieses Beispiels folgert der Redner: Bei *σπονδαί* treffen die Siegermächte den Unterlegenen Anordnungen (*ἐπιτάγματα*).

Wenn Andokides nun sagt, dass andererseits bei der *εἰρήνη* die Bedingungen der auf Augenhöhe (*ἐξ ἴσου*) agierenden Parteien wechselseitig anerkannt werden (*πρὸς ἀλλήλους ὁμολογήσαντες*), so könnte man versucht sein, es als wesentliches Merkmal der oder zumindest als Unterschied zu den von ihm genannten *σπονδαί* zu verstehen⁵⁹. Doch hier ist der Kontext der Rede zu beachten⁶⁰: Andokides war als Gesandter selbst in die Aushandlung eines Friedens mit Sparta involviert gewesen und bringt nun die Vertragsofferte Spartas nach Athen. Gerade deshalb darf man Andokides kein an objektiven Kriterien allein orientiertes Bemühen um rechtliche Begrifflichkeit unterstellen, könnte er doch mit dem bewusst geschaffenen Kontrast zwischen dem (negativ gezeichneten) Friedensvertrag Athens mit Sparta aus 404 v. Chr. (*σπονδαί*) und der von ihm mitausgehandelten Bedingungen einer *εἰρήνη* aus 391 v. Chr. vor allem Eigeninteressen verbinden und seine diplomatischen Erfolge in besonderem zu akzentuieren

⁵⁸ Dies entspricht den typischen Unterwerfungsbedingungen eines Kapitulationsvertrags (*ὁμολογία*), vgl. so Baltrusch 1994, 185 A. 508; vgl. dazu unten 3.1. und 5.4.

⁵⁹ Zum Frieden Spartas mit Athen aus 404 v. Chr. vgl. auch Xen. Hell. 2.2.20.

⁶⁰ Vgl. dazu etwa Blass 1887, 326-332; Maidment 1941, 484-495; Gagarin, MacDowell 2006, 148-149.

trachten⁶¹. Dass die von Andokides getroffene Unterscheidung eher von diesem selbst getroffen wurde als einer offiziellen, an vertraglichen Kategorien ausgerichteten Terminologie entsprach, ist ferner dadurch indiziert, dass zB. Xenophon den Friedensvertrag aus 404 v. Chr. als εἰρήνη bezeichnet⁶². Xenophon wiederum, und das erschwert die Sache, ist gerade in diesem Bericht keine belastbare Quelle für völkerrechtliche Begrifflichkeit zu werten⁶³.

Anders liegt der Fall bei Thukydides. Wie Forschungen vor allem zu *συμμαχία* und *σπονδαί* gezeigt haben, gebraucht der Historiograph⁶⁴, der sich in Kapitel 1,22 als der Rekonstruktion historischen Fakten⁶⁵ verpflicht-

⁶¹ Darüber hinaus ist der Begriff *εἰρήνη*, verstanden als ein *terminus technicus* des Völkerrechts, relativ jung: In literarischen und epigraphischen Quellen taucht er erst im 4. Jh. v. Chr. auf – vgl. dazu Bonk 1974, 74; Baltrusch 1994, 22 A. 106-107 u. 93 A. 6; Kimmerle 2005, 22 A. 69. Zur Zeit der Rede des Andokides (391 v. Chr.) weist *εἰρήνη* noch kein spezifisch juristisches Profil auf.

⁶² Xen. Hell. 2.2.20, vgl. dazu auch Herrmann 1971, 138-139; Baltrusch 1994, 100-101.

⁶³ So enthält der Friedensvertrag nach dem Referat des Xenophon auch Bestimmungen wie die Freund-Feindklausel, welche nicht in den Kontext eines Kapitulationsvertrages (*σπονδαί, ὁμολογία*), sondern jenen eines Allianzvertrages (*συμμαχία*) gehören; vgl. dazu Bengtson 1975, 155; Krentz 1989, 188; Scheibelreiter 2009, 149. Baltrusch 1994, 24 A. 111 gibt sich hier großzügig, wenn er festhält: „Der Bündnisvertrag kann durchaus in den Friedensvertrag integriert gewesen sein.“

⁶⁴ Vgl. dazu etwa Scheibelreiter 2011, 169-171 mit Literatur.

⁶⁵ Thukydides will dort, wo er nicht als Augen- oder Ohrenzeuge fungiert, möglichst nahe an die Wahrheit der Abläufe herankommen, vgl. Thuk. 1.22.1: *ὅτι ἐγγύτατα τῆς ζυμπίσης γνώμης τῶν ἀληθῶς λεχθέντων*. Mit dem *ὅτι ἐγγύτατα* drückt der seine Bemühung um Authentizität der Darstellung aus und entlastet diese auf diese Weise etwas, vgl. Tsakmakis 1998, 250. Bezüglich des Kriegsgeschehens will Thukydides aber mit größter Vorsicht selbst Erlebtes und Informationen verarbeiten (Thuk. 1.22.2: *ἀλλ' οἷς δὲ αὐτὸς παρῆν καὶ ἀρὰ τῶν ἄλλων ὅσον δυνατόν ἀκριβεῖα περὶ ἐκάστῳ ἐπεξελθόν*). Zu dieser *ἀκριβεῖα* vgl. auch die Ergebnisse von Siewert 1985, wonach Thukydides sich der gleichen, der Wahrheitsfindung dienenden Methoden bedient habe wie ein attischer Gerichtsredner; weiters zum Einfluss der Gerichtsrhetorik auf Thukydides insbesondere durch Antiphon vgl. Blass 1887, 231-244; Tsakmakis 1998, 240-241 mit weiterführender Literatur in 240 A.2; Will 2015, 64. Siewert 1985, 570 hat dies aus der juristischen Terminologie, seiner Kritik an widersprüchlichen Aussagen und nicht zuletzt aus Thukydides' Vorliebe für Wahrscheinlichkeitsbeweise abgeleitet. Die Übersetzung von *ζύμπασα γνώμη* im berühmten Satz von Thukydides' Methodenkapitel ist umstritten; das Problem kann hier nicht vertieft werden, nur soviel: Nach Egermann 1972, 578 habe Thukydides „die einzelnen so sprechen lassen, wie sie nach seiner Meinung am meisten das, was die jeweilige Situation erforderte, zum Ausdruck gebracht hätten.“ Demzufolge sei mit der *ζύμπασα γνώμη* die Gesamtintention des Redners selbst gemeint (580-581), die *ζύμπασα γνώμη τῶν ἀληθῶς λεχθέντων* aber die Gesamtten-
denz

teter Geschichtsschreiber ausweist⁶⁶, völkerrechtliche Begrifflichkeit in seinen acht Büchern zum Peloponnesischen Krieg zum einen konsequent, und zum anderen differenzierend⁶⁷. Thukydides ist nicht nur als (erfolgloser) athenischer Strategie selbst in das Kampfgeschehen eingebunden⁶⁸, er könnte bis zu seiner Verbannung aus Athen (nach 424 v. Chr.)⁶⁹ auch Ver-

des wirklich Gesprochenen; ähnlich zuletzt Wallace 2023, 115 („his speeches combine his views what different speakers should say with the overall idea [xumpasa gnōmē] of what they did say“). Vössing 2005 hat deutlich gemacht, dass „Sinnzusammenhang“ oder „Gesamtzusammenhang“ als Übersetzung für γνῶμη nicht passen und auch sonst nicht der Bedeutung der 160 Belege für dieses Wort bei Thukydides entsprechen. Vielmehr nimmt er an, „daß in dieser Zeit eine γνῶμη immer zu einer Person gehört und somit kein Derivat einer Argumentation sein kann.“ (213). Nach Tsakmakis 1998, 249 entspreche γνῶμη „den Meinungen und Einstellungen des Redners, seinen wirklichen Einschätzungen der jeweiligen Situation und seinen Vorschlägen zu ihrer Bewältigung“. Vössing 2005, 215 folgert, dass Thukydides vielmehr ausdrücken möchte, dass er dort, wo ihm die direkte Überlieferung des Gesagten nicht möglich ist, das referiert, was der Einschätzung (γνῶμη) der Redner entsprochen habe: „... auf diese Weise ersetzen sie (= die Reden) ... die bei Thukydides häufig fehlenden Situationsbeschreibungen.“

⁶⁶ Nach Smarczyk 2012, 499 sind die gleichen methodischen Prinzipien auch auf Inschriften anzuwenden. Freilich wertet Thukydides nach Smarczyk 2012, 512 die Urkunden nicht gesondert als Quelle oder gibt gar Quellenkataloge; vielmehr gebraucht er Urkunden in Ergänzung zur mündlichen Tradition: „Oral tradition and documentary testimonies complement one another and are used synergetically in a series of arguments, illustrating the intensity of Thucydides search for the truth as well as his brilliant handling of sources of different form and value“ (510); dem zustimmend Hartmann 2014, 38-39; vgl. dazu ferner Scheibelreiter 2011, 153 A. 4; Scheibelreiter 2013, 4-5.

⁶⁷ Nur einmal scheint auch Thukydides einen terminologischen Fehler zu begehen, wenn er in Zusammenhang mit den σπονδαί der Athener mit Kerkyra (Thuk. 3.75.1) die Freund-Feindklausel anführt; diese passt jedoch nur in einen Bündnisvertrag, eine Symmachie. Dies soll die sonst auch hinsichtlich völkerrechtlicher Begrifflichkeiten vorherrschende Präzision des Thukydides jedoch nicht in Abrede stellen: Vielmehr muss gelten: *exceptio firmat regulam*. Es ist auch gar nicht notwendig, hier ein fehlendes juristisches Verständnis des Historikers für völkervertragliche Kategorien oder ein Problem der Textüberlieferung – so etwa Hampl 1936, 160, der das Problem löst, indem er das Wort *συμμαχίαν* ergänzt – anzunehmen, da der Text sich sehr wohl so verstehen lässt, dass Thukydides zwischen den namentlich so bezeichneten und einer mittels ihrer prominenten Vertragsbestimmung umschriebenen Symmachie differenziert hat, vgl. dazu Scheibelreiter 2011, 166-168.

⁶⁸ Vgl. dazu auch Thuk. 1.22.2.

⁶⁹ Nun waren Thukydides die athenischen Archive verschlossen; vgl. dazu etwa Will 2015, 64.

tragstexte gesichtet haben – wenn nicht *in situ*, dann vielleicht⁷⁰, wie zuletzt Faraguna dargelegt hat⁷¹, in Archiven wie dem athenischen Metroon⁷². So wird heute vertreten⁷³, dass Thukydides Urkundenmaterial punktuell eingearbeitet⁷⁴ und paraphrasiert⁷⁵ hat und in seinem Werk dabei auch völkervertragsrechtliche Begrifflichkeit übernimmt oder zumindest rekonstruiert⁷⁶.

Thukydides gebraucht Formen des Verbs *ὁμολογεῖν* bzw. des Nomens *ὁμολογία* insgesamt 42-mal. Für eine Untersuchung zum griechischen Völkerrecht sind davon all jene Belege auszuschneiden, wo *ὁμολογεῖν* untechnisch, als Metapher oder in einer Redewendung verwendet wird⁷⁷, oder,

⁷⁰ Vgl. dazu aber auch Smarczyk 2012, 498, der keine expliziten Hinweise dafür erkennen kann, dass Thukydides die Inschriften tatsächlich gelesen hat. Inschriften seien gerade im 5. Jh. allgegenwärtig und überall öffentlich einsehbar gewesen. Es müsse nach Smarczyk 2012, 502 u. 511 schließlich offenbleiben, welcher Quellen Thukydides sich bedient hat: Er könnte ebenso Transskriptionen eingesehen wie aus eigener Anschauung operiert haben. So hat Smarczyk 2012, 505 vermutet, dass Thukydides jedenfalls den Waffenstillstand Athens mit Sparta von 423 v. Chr. (Thuk. 4.118.1-119.3, StV II 185) in Kopie eingesehen habe, da er – in Abweichung von seiner sonst üblichen Methode – die Patronymika der athenischen Signatare nennt (Thuk. 4.119.2); vgl. dazu auch unten unter 4. Das wörtliche Referat des Nikiasfriedens von 421 v. Chr. wiederum (Thuk. 5.18-5.20.1, StV II 188), verfasst im attischen Dialekt, weist darauf hin, dass Thukydides eine attische Stele eingesehen haben könnte, welche den Text des Friedens enthalten habe.

⁷¹ So Faraguna in Boffo, Faraguna 2021, 228-236.

⁷² Bengtson 1975, 129; Balcer 1978, 63-64.

⁷³ Vgl. dazu Boffo, Faraguna 2021, 236.

⁷⁴ Vgl. zB. das Bündnis zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis aus 420 v. Chr. (StV II 193), welches sowohl inschriftlich (IG I³ 83) als auch bei Thukydides (Thuk. 5.47) überliefert ist. Die wenigen textlichen Unterschiede zwischen literarischer und epigraphischer Quelle – vgl. dazu die Übersicht bei Bengtson 1975, 128; Meyer 1970, 56-57 – werden allgemein mit einem anderen Verständnis von „Urkundlichkeit“ erklärt, der zufolge es dem Autor vorwiegend auf das Referat des Inhalts ankam und weniger auf die wörtliche Wiedergabe eines Urkundentextes, vgl. Klaffenbach 1960, 35; Bengtson 1975, 128-129; Müller 1990, 88-89; Smarczyk 2012, 506.

⁷⁵ Eine Liste zu Belegen aus dem 3. und 4. Buch des Peloponnesischen Krieges findet sich etwa bei Smarczyk 2012, 504 A. 24.

⁷⁶ Dies muss auch Müller 1997, 145 zugestehen, welcher der These von Meyer 1970, wonach Thukydides Rechtstexte durchgehend wörtlich zitiert habe, massiv widerspricht. Nach Smarczyk 2012, 500 ist etwa auch denkbar, dass die Historien in unterschiedlichen Versionen erhalten sind und Thukydides etwa auch plante, die wörtlich erhaltenen Vertragswerke etwa im 4. oder 5. Buch in einer späteren Version zu paraphrasieren. Zum Forschungsstand vgl. Smarczyk 2012, 500.

⁷⁷ So wird es etwa adverbial gebraucht als „anerkannter Maßen“, vgl. dazu Thuk. 2.37.3: (νόμοι) ὅσοι ἄγραφοι ὄντες αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσι – Ungeschriebene

bereits technisch⁷⁸, wenn *ὁμολογεῖν* das „Geständnis im Prozess“⁷⁹ oder die Lohnabrede eines Vertrags mit Söldnern beschreibt⁸⁰.

Im völkerrechtlichen Kontext wird bei Thukydides das Wort *ὁμολογία*

Gesetze gereichen den sie Übertretenden anerkanntermaßen zur Schande; Thuk. 4.62.2: *τὴν ... ὁμολογουμένην ἄριστον εἶναι εἰρήνην* – dass anerkannter Maßen der Frieden das Beste ist. In Thuk. 6.90.3 ist von den „dort unbestrittenermaßen heutzutage kriegigerischsten der Barbaren“ (*τῶν ἐκεῖ ὁμολογουμένως νῦν βαρβάρων μαχιμωτάτους*) zu lesen; vgl. auch Thuk. 2.49: *ὡς ὁμολογεῖτο* – wie von allen bestätigt wird.

⁷⁸ Das Verb *ὁμολογεῖν* verwendet Thukydides einmal als „übereinstimmen“ (von Worten und Taten): In Thuk. 5.55 sagt Euphamidas aus Korinth, dass die Worte nicht mit den Taten übereinstimmen würden – *οὐκ ἔφη τοὺς λόγους τοῖς ἔργοις ὁμολογεῖν*. Hier liegt mit Classen 1862, 114 eine metaphorische Verwendung von *ὁμολογεῖν* vor. Mehrfach gebraucht er es für „zugeben“: In Thuk. 2.5.6 widersprechen die Plataier der Darstellung der Thebaner, wonach sie die sofortige Freigabe der Geißeln versprochen hätten: *Πλαταιῆς δ' οὐχ ὁμολογοῦσι τοὺς ἄνδρας εὐθὺς ὑποσχέσθαι ἀποδώσειν, ἀλλὰ λόγων πρῶτον γενομένων ἦν τι ζυμβαίνωσι, καὶ ἐπομόσαι οὐ φασιν*. Die Plataier „stimmen den Thebanern diesbezüglich nicht zu“ (*οὐχ ὁμολογοῦσι*), wovon aber nicht der Infinitiv Futur (*ἀποδώσειν*) abhängt, sondern der Infinitiv Aorist *ὑποσχέσθαι*; vgl. dazu auch Hornblower 1991, 242–243. In Thuk. 2.40.1 sagt Perikles, dass es nicht schimpflich sei, zuzugeben, arm zu sein: *καὶ τὸ πενέσθαι οὐχ ὁμολογεῖν τινι αἰσχρόν*. In Thuk. 5.45 u. 46 wird berichtet, dass Alkibiades die Lakedaimonier überredet habe, nicht zuzugeben, dass sie mit Vertretungsmacht für Sparta zur athenischen Volksversammlung sprächen: *μὴ ὁμολογεῖν ἐν τῷ δήμῳ αὐτοκράτορες εἶναι*; vgl. zur Verhandlungs- und Abschlussvollmacht der Gesandten, welche diese vor der Ratsversammlung ja auch darlegen (Thuk. 5.45.1), auch Gomme, Andrewes, Dover 1970, 52 und Müller 1997, 138. In Thuk. 6.89.6 ist schließlich zu lesen von der „eingestandenenen Verrücktheit“ (*περὶ ὁμολογουμένης ἀνοίας*), vgl. dazu auch Thuk. 2.37.3.

⁷⁹ Das *ὁμολογεῖν* im Prozess mit dem „Gestehen einer Straftat“ hat als Gegensatz zu ihrem Ableugnen (*ἀρνεῖσθαι*) technische Bedeutung, vgl. Thuk. 6.60.3: *βεβαιωτέραν γὰρ αὐτῷ σωτηρίαν εἶναι ὁμολογήσαντι μετ' ἀδείας ἢ ἀρνηθέντι διὰ δίκης ἐλθεῖν*. In papyrologischen Quellen ist das Gegenstück zum *ὁμολογεῖν* das *ἀντιλέγειν*, vgl. von Soden 1971, 16; vgl. dazu aber auch Aristot. Rhet. 1373b38–1374a9. Gegen Partsch 1924, 273, der die Homologie insgesamt aus dem prozessualen Geständnis erklären wollte, argumentiert Kußmaul 1969, 31–34.

⁸⁰ Der syrakusische Feldherr Hermokrates erinnert in Thuk. 8.29.2 den persischen Satrapen Tissaphernes daran, dass für jedes Besatzungsmitglied seiner Flotte als Sold mehr als 3 Obolen vereinbart worden waren (*πλέον ἀνδρὶ ἐκάστῳ ἢ τρεῖς ὀβολοὶ ὁμολογήθησαν*). In Thuk. 8.5.5 hatte Tissaphernes dies versprochen: *ἐπὶ γὰρ καὶ ὁ Τισσαφέρνης τοὺς Πελοποννησίους καὶ ὑπισχεῖτο τροφήν παρέχειν*. Diesen (Thuk. 8.29.1: *ὥσπερ ὑπέστη*) habe Tissaphernes den Soldaten auch leisten wollen. Classen 1878, 45 (= Classen, Steup 1922, 72–73) spricht von einem Ausgleich des Tissaphernes (*ὁμολογία*). Zu dem damit verbundenen, rechnerischen Problem, welches hier nicht zu interessieren braucht, vgl. ferner Gomme, Andrewes, Dover 1981, 71–72; Thompson 1965; Meyer 1970, 77; Heitsch 2006, 30 A. 6 und 36 A. 14.

auch ganz unspezifisch für „Vertrag“ gebraucht⁸¹ und etwa der 421 v. Chr. zwischen Athen und Sparta geschlossene Nikiasfrieden als *ὁμολογία* bezeichnet⁸². Ebenso sagt Thukydides, dass der thrakische König Sitalkes 431 v. Chr. in Zusammenhang mit dem Abschluss einer Symmachie den Athenern homologiert hatte, „den Krieg auf der Chalkidike zu beenden“⁸³:

Τοῖς δὲ Ἀθηναίοις αὐτὸς ὁμολογῇκει ὅτε τὴν ζυμμαχίαν ἐποιεῖτο τὸν ἐπὶ Θράκης Χαλκιδικὸν πόλεμον καταλύσειν.

Den Athenern hatte er selbst zugesichert, als er die Symmachie abschloss, dass er den chalkidischen Krieg in Thrakien beenden werde.

Doch Thukydides verknüpft hier die Ereignisse, welche er zuvor näher ausgeführt hat: Tatsächlich ist dieses Versprechen, den Krieg zu beenden, nicht als eigenständiger Vertrag zu verstehen, sondern muss als Abrede zu der mit Sitalkes begründeten Allianz (*ζυμμαχία*) angesehen werden, welche ein älteres, den Athenern gegebenes Versprechen⁸⁴ aufgreift⁸⁵.

⁸¹ Bereits die Ratifikation des Friedensvertrages in der athenischen Volksversammlung erfolgt ebenfalls mittels *ὁμολογεῖν*, Thuk. 4.118.11-12; vgl. dazu unten unter 4.

⁸² StV II 188. Diskutiert wird hier die einer näheren Untersuchung lohnenswert erscheinende Frage, ob dessen Bedingungen noch abänderbar seien (*ἐτι μετακινήτη εἴη ἡ ὁμολογία*), vgl. Thuk. 5.21.3. Beide Seiten hatten dem Vertrag, den *σπονδαί* zugestimmt und diese beschworen Thuk. 5.18.20.2; vgl. dazu Bengtson 1975, 115-119; zur Abänderungsklausel allgemein vgl. ferner Fernández Nieto 1983.

⁸³ Thuk. 2.95.6 (StVII 165).

⁸⁴ So hatte dieses Versprechen nicht der König Sitalkes gegeben, sondern Nymphodoros aus Abdera, der Schwager des Sitalkes. Diesen Nymphodoros machten die Athener zu ihrem *πρόξενος* und ersuchen ihn, eine Symmachie mit Sitalkes zu vermitteln (Thuk. 2.29.1 u. 4). Im Zuge dessen versprach Nymphodoros, den Krieg in Thrakien beenden zu wollen – *τόν τε ἐπὶ Θράκης πόλεμον ὑποδέχεται καταλύσειν* (Thuk. 2.29.5). Dies wollte Nymphodoros bewerkstelligen, indem er den Sitalkes überredete, ein Heer von Reitern und Leichtbewaffneten zu senden (*πείσειν γὰρ Σιτάλκην πέμψειν στρατιὰν Θρακίαν Ἀθηναίοις ἰπέων τε καὶ πελταστῶν*). Dieses „Versprechen“ (*ὑπόσχεσις*) des Nymphodoros aber gibt Sitalkes später vor, einlösen (*ἀποδοῦναι*) zu wollen (Thuk. 2.29.1): *τὴν* (sc. *ὑποσχῆσιν*) *δὲ αὐτὸς ἀποδοῦναι*. Wenn Thukydides nun, noch später, davon spricht, dass Sitalkes dies bei Abschluss der Symmachie zugesichert hätte (*ὁμολογῇκει*), dann setzt er damit das Versprechen (*ὑπόσχησις*) des Nymphodoros mit dem *ὁμολογεῖν* des Sitalkes gleich. Nach Diodor habe Sitalkes sogar homologiert, eine Symmachie eingehen zu wollen (Diod. 12.50.3): *Σιτάλκης ... πρὸς Ἀθηναίους φιλίαν συνθέμενος ὁμολόγησεν αὐτοῖς συμμαχήσειν τὸν ἐπὶ Θράκης πόλεμον*.

⁸⁵ Bei Aristophanes (Ar. Ach. 148) ist diesbezüglich von *σπονδαί* zu lesen; zum Problem vgl. Bengtson 1975, 85; Scheibelreiter 2013, 168-169.

Auch die Symmachie Athens mit dem Makedonenkönig Perdikkas⁸⁶ von 423 v. Chr. wird einmal als *ὁμολογία* bezeichnet. Perdikkas, der bisher die Lakedaimonier unterstützt hatte, wechselt 423 v. Chr. die Seiten und bietet Athen ein Bündnis (*ὁμολογία*) an⁸⁷, welches jedoch eine Symmachie ist⁸⁸:

Περитеιχιζομένης δὲ τῆς Σκιώνης Περδίκκας τοῖς μὲν Ἀθηναίων στρατηγοῖς ἐπικηρυκευσάμενος ὁμολογίαν ποιεῖται πρὸς τοὺς Ἀθηναίους διὰ τὴν τοὺς Βρασίδου ἔχθραν περὶ τῆς ἐκ τῆς Λύγκου ἀναχωρήσεως, εὐθὺς τότε ἀρξάμενος πράσσειν.

Während der Ummauerung von Skione sandte Perdikkas den Strategen der Athener Boten und schloss eine Homologie mit den Athenern, wegen seines Hasses auf Brasidas hinsichtlich seines Rückzugs aus Lynkos, weshalb er damals sofort [sc. mit den Athenern] zu verhandeln angefangen hatte.

Nach ersten Verhandlungen mithilfe eines Herolds schloss Perdikkas eine Homologie mit den Athenern (*ὁμολογίαν ποιεῖται*). Er selbst also ist initiativ, und schließt einen Vertrag mit Athen. Hier kann es sich nur um einen Friedensvertrag handeln⁸⁹ – offiziell war Perdikkas ja bisher der Feind Athens gewesen – und nicht um einen Symmachievertrag wie etwa jenen, welcher in der berühmten Inschrift⁹⁰ aus dem Jahr 431 v. Chr. dokumentiert ist⁹¹. Die logische Abfolge der Ereignisse aber wäre es, dass die Symmachie zwischen Athen und Perdikkas auf Grundlage einer *ὁμολογία* geschlossen wurde, wie sie Thukydides in 4,132,1 beschreibt. Dies ist auch Kommentatoren aufgefallen⁹². Immerhin hatte Perdikkas bereits seit längerem – ent-

⁸⁶ Zur Datierung der Regierungszeit des Perdikkas, welche sich in die Zeitspanne zwischen 454 und 411 angenommen werden muss (411/10 v. Chr. reagierte bereits Archelaos, der Sohn des Perdikkas) vgl. Müller 2016, 144-145.

⁸⁷ Zur Politik des Perdikkas, die sich als die eines unverlässlichen Wendehalses ebenso verstehen lässt wie die eines talentierten Staatsmannes, der stets im Interesse seines Landes die Seiten wechselte, vgl. Chambers 1986, 139 mit A. 1-2; Errington 1986, 26; Müller 2016, 143-144.

⁸⁸ Thuk. 4.132.1.

⁸⁹ Vgl. so auch Balcer 1978, 60.

⁹⁰ IG I³ 89 = StV II 186.

⁹¹ Für diese Gleichsetzung votieren aber Bengtson 1975, 113; Kimmerle 2005, 25; Müller 2016, 156-157.

⁹² So mutmaßen Classen, Steup 1900, 260 A. 2 aufgrund der Tatsache, dass Perdikkas bereits früher mehrfach als Symmachos der Athener bezeichnet worden ist (Thuk. 1.57.2. 61.3; 2.29.6), dass „auch der neue Vertrag ein Bündnisvertrag, nicht bloß ein Friedensvertrag“ gewesen sei. Noch direkter legt hier Gomme 1962, 621 den Finger in die Wunde, wenn er vorschlägt: „It was an alliance, not simply a truce (...); or rather

täuscht von dem Verhalten der mit ihm verbündeten Spartaner und aus dem daraus resultierenden Hass auf deren Feldherren Brasidas⁹³ – nach einem Seitenwechsel und danach gestrebt, sich möglichst rasch mit Athen zu verbünden⁹⁴. Wenn kurz darauf im Sommer 422 v. Chr. der athenische Feldherr Kleon einmahnt, dass sich Perdikkas „der Symmachie entsprechend“ (*κατὰ τὸ ζυμμαχικόν*) verhalten solle und Athen mit einem Heer bei Amphipolis unterstützen⁹⁵, so suggeriert dies, dass Perdikkas eine Symmachie mit Athen geschlossen hatte, welche nach der in Thuk. 4.132.1 genannten *ὁμολογία* datiert.

Ebenso als *ὁμολογία* benannt wird der multilaterale Friedensvertrag⁹⁶, welcher 424 v. Chr. unter Eindruck wachsender athenischer Bedrohung in Gela auf Sizilien geschlossen worden ist⁹⁷:

(1) Τοιαῦτα τοῦ Ἑρμοκράτους εἰπόντος πειθόμενοι οἱ Σικελιώται αὐτοὶ μὲν κατὰ σφᾶς αὐτοὺς ξυνηγέθησαν γνώμη ὥστε ἀπαλλάσσεσθαι τοῦ πολέμου ἔχοντες ἅ ἕκαστοι ἔχουσι, τοῖς δὲ Καμαριναίοις Μοργαντίνην εἶναι ἀργύριον τακτὸν τοῖς Συρακουσίοις ἀποδοῦσιν. (2) Οἱ δὲ τῶν Ἀθηναίων ζύμμαχοι παρακαλέσαντες αὐτῶν τοὺς ἐν τέλει ὄντας εἶπον ὅτι ζυμβήσονται καὶ αἱ σπονδαὶ ἔσονται κακεῖνοις κοιναί. ἐπαινέσαντων δὲ αὐτῶν ἐποιοῦντο τὴν ὁμολογίαν, καὶ αἱ νῆες τῶν Ἀθηναίων ἀπέπλευσαν μετὰ ταῦτα ἐκ Σικελίας.

(1) Als Hermokrates dieses gesprochen hatte, verständigten sich die Sikelioten, dadurch überzeugt, untereinander in der Ansicht, dass sie vom Krieg ablassen sollten und jeder das haben (solle), was er gerade besaß, Morgantine aber denen aus Kamarina gehören solle, wenn sie den Syrakusern

an alliance must soon have followed this ὁμολογία.

⁹³ Vgl. so wörtlich in Thuk. 4.132; vgl. dazu etwa Chambers 1986, 144-145. Perdikkas und Brasidas waren 423 v. Chr. gemeinsam zum zweiten Mal nach 424 v. Chr. (Thuk. 4.78-88) gegen Arrhabaios und die Lynkestes gezogen (Thuk. 4.124). Gemäß der vielleicht einem Topos entsprechenden Darstellung des Thukydides (Thuk. 4.125; vgl. dazu nur Müller 2016, 154-155) waren die Makedonen in Panik verfallen und konnten von Perdikkas nicht daran gehindert werden, das gemeinsame Heerlager zu verlassen. Nachdem Brasidas der Rückzug vor den gegen ihn verbündeten Lynkestes und Illyrier gelungen war (Thuk. 4.126-128), verwüsteten seine frustrierten Truppen makedonisches Land (Thuk. 4.128.1-4).

⁹⁴ Vgl. Thuk. 4.128.5: *ὅτῳ τρόπῳ ὅτι τάχιστα τοῖς μὲν ζυμβήσεται*; vgl. auch Thuk. 4.132.1: *εὐθὺς τότε ἀρξάμενος πράσσειν*.

⁹⁵ Thuk. 5.6.2.

⁹⁶ So Bengtson 1975, 98-99.

⁹⁷ Thuk. 4.65.1-2; vgl. dazu StV II 179; vgl. dazu ferner Thuk. 5.5, wo von dieser als der „Übereinkunft der Sikelioten“ (*μετὰ τὴν Σικελιωτῶν ὁμολογίαν*) zu lesen ist; Classen, Steup 1862, 34 beziehen diese wohl irrig auf Thuk. 4.55.1 und nicht auf Thuk. 4.65.1-2.

einen festgesetzten Betrag entrichten würden. (2) Die Verbündeten der Athener aber verständigten deren Amtsträger und berichteten, dass sie sich vertragen würden und es auch für jene neue Verträge geben werde. Als diese zustimmten, schlossen sie eine Homologie, und die Schiffe der Athener segelten danach von Sizilien weg.

Der Sachverhalt ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert, folgt auf diesen Vertrag doch zum einen ein innersizilischer Frieden, der die *uti possidetis*-Klausel enthält und somit den *status quo* des territorialen Besitzstandes festschreibt⁹⁸. Auch das hier gebrauchte Imperfekt (*ἐποιοῦντο τὴν ὁμολογίαν*) ist nach Classen, Steup⁹⁹ auffällig und lässt darauf schließen, dass der Vertragsschluss Ergebnis längerer Verhandlungen war. Hier liegt jedenfalls kein Kapitulationsvertrag vor. Der Plural „sie schlossen die Homologie“ lässt sich wohl auf die mit Athen verbündeten Gemeinden beziehen, welche zuvor noch deren Zustimmung eingeholt hatten (sie waren ja zuvor Subjekt in Thuk. 4.65.1), als auf alle Sikelioten (auch sie waren Subjekt in Thuk. 4.65.1, auf sie beziehen sich die Verbformen *πειθόμενοι* und *ζυνηνέχθησαν*). Thukydides gibt Einblick in die Entscheidungsfindung: Die konkreten Bestimmungen des Friedens wurden ausgehandelt¹⁰⁰ und ihnen, nachdem auch die Athener ihre Zustimmung erteilt und damit das Handeln ihrer Verbündeten auch legitimiert hatten¹⁰¹, zugestimmt.

Endlich ist auch auf das gescheiterte Bündnis der Athener mit den Persern aus 412/11 v. Chr. zu verweisen, dessen Verhandlungen Thukydides mit *λόγους ποιοῦνται περὶ τῆς ὁμολογίας* bezeichnet¹⁰².

⁹⁸ Vgl. dazu Müller 1997, 162. Weitere Belege zur *uti possidetis*-Klausel, die er als konstitutives Element für Friedensverträge (*σπονδαί*) versteht, bietet Baltrusch 1994, 178-179.

⁹⁹ Classen, Steup 1900, 131.

¹⁰⁰ So lässt sich *ζυνηνέχθησαν γνώμη* ja auch mit Classen, Steup 1900, 130 übertragen; ähnlich auch die Übersetzung von Landmann 1976, 319; Smith 1930, 391. Zur Bedeutung von *γνώμη* als „Vorschlag oder Ratschlag, technisch auch der Antrag“ vgl. Vössing 2005, 210.

¹⁰¹ In Thuk. 4.65.2 wird dies mit dem Wortpaar *παρακαλεῖν* – *ἐπινεύειν* ausgedrückt.

¹⁰² Thuk. 8.56.1: *Οἱ δὲ περὶ τὸν Πεισάνδρον Ἀθηναίων πρέσβεις ἀφικόμενοι ὡς τὸν Τισσαφέρην λόγους ποιοῦνται περὶ τῆς ὁμολογίας*. Athen und Tissaphernes können sich aufgrund der überzogenen Forderungen der Perser nicht einigen, vgl. Thuk. 8.56.2. Hier liegt jedenfalls kein Versuch von *σπονδαί* vor, wie Balcer 1978, 60 es behauptet, sondern der Versuch, ein Bündnis zu schließen; zur Taktik des Tissaphernes vgl. Classen, Steup 1922, 134-135; Gomme, Andrewes, Dover 1981, 133; Welwei 1999, 220-221.

Wenn Thukydides, wie eben skizziert, sechsmal¹⁰³ Friedensverträge (*σπονδαί*¹⁰⁴) und dreimal sogar eine (mögliche) *συμμαχία*¹⁰⁵ mit *ὁμολογία* bzw. *ὁμολογεῖν* bezeichnet, so irritiert dies angesichts der sonst von Thukydides an den Tag gelegten konsequenten Verwendung vertraglicher Kategorien. Hans Julius Wolff hat literarischen Belegen für *ὁμολογία* einen zuweilen untechnischen Wortgebrauch unterstellt¹⁰⁶, und Nörr hat überhaupt bezweifelt, inwiefern man das Wort *ὁμολογία* am Maßstab einer juristischen Begrifflichkeit messen kann¹⁰⁷. Nach Kußmaul bezeichnet im Verkehr zwischen Staaten „*ὁμολογία eine beliebige Vereinbarung*“¹⁰⁸. Die eben gelisteten Belege bestätigen einen Wortgebrauch in diesem weiten Sinne. Im engeren Sinn aber bedeutet *ὁμολογία* Kapitulation(svertrag).

Diese größte und homogenste Gruppe von Belegen für *ὁμολογία* – sie macht immerhin 18 Belege aus¹⁰⁹ –, ist einer systematischen Betrachtung

¹⁰³ So wird als *ὁμολογία* bezeichnet der Vertrag der Sikelioten untereinander: Thuk. 4.65.1-2 und 5.5.1; der Vertrag Athens mit dem Makedonenkönig Perdikkas in Thuk. 4.132.1; der Nikiasfrieden in Thuk. 5.21.3; der den Argeiern von Sparta aufgezwungene Friedensvertrag aus 418/17 v. Chr. (Thuk. 5.76.2-3). Nach Thuk. 8.90.1 streben die 400 erfolglos den Frieden mit Sparta an (*τὴν ὁμολογίαν προθυμοῦντο*). Ähnlich lautet die Wortwahl des Thukydides für den Frieden von 423 v. Chr.: *προθυμήθη τὴν ζύμβασιν*. Demgegenüber ist von einem „Vergleich“ (*διαλλαγὴ*) der 400 mit Sparta zu lesen in Thuk. 8.70.2 (*λέγοντες διαλλαγῆναι βούλεσθαι*) und Thuk. 8.71.3 (*οἱ τετρακόσιοι ... ἐκπέμπουσι καὶ εἰς τὴν Λακεδαίμονα περὶ ζυμβάσεως πρέσβεις, βουλόμενοι διαλλαγῆναι*).

¹⁰⁴ Thuk. 4.4.1-2; Thuk. 4.65.2; Thuk. 5.21; Thuk. 5.76.2; Thuk. 6.10.2. In Thuk. 4.107.1 wird die *ὁμολογία* aus Thuk. 4.105.2 als *σπονδαί* bezeichnet, vgl. dazu unten 3.2.

¹⁰⁵ Neben Thuk. 2.95.6 noch Thuk. 4.132.1 und Thuk. 8.56.1.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Wolff 1957, 56-57 allgemein zu Belegen aus literarischen Quellen, welche ein Verständnis von *ὁμολογεῖν* im Sinne von „versprechen“ suggerieren: „*Es darf jedoch erwartet werden, daß eine eingehende Prüfung der Belege ergeben wird, daß das oft nur eine untechnische, Inhalt, Zweck und Folge der Erklärung der Kürze halber zusammenfassende Ausdrucksweise ist.*“

¹⁰⁷ Nörr 1989, 141. Nörr verweist explizit auf Thuk. 2.4; 3.28; zu diesen Texten sogleich.

¹⁰⁸ Kußmaul 1969, 35.

¹⁰⁹ Vgl. dazu schon Phillipson 1911, 375. Die Belege bei Thukydides für *ὁμολογία* im Sinne von Kapitulation(svertrag) sind: Thuk. 1.29.5 (Kerkyraier und Epidmanos); 1.101.3 (Athen und Thasos); 1.107.2 (Sparta und die Phoker); 1.108.4 (Athen und Ägina); 1.114.3 (Athen und Euboia); 1.117.3 (Athen und Samos); 3.33.3 (Korinthier und Krane); 2.100.3 (Thraker und Makedonenstädte); 3.3.2-4 (Athen und Mytilene); 3.28.1 (Athen und Mytilene); 3.90 (Athen und Mylai); 4.54.2-4 (Athen und Kythera); 4.69.3 (Athen und Nisaia); 4.106.3 (Sparta und Amphipolis); 5.4.3 (Leontinoi und Syrakus); 5.17.3 (Theben und Plataiai); 6.94.3 (Athen und Kentoripa); 7.82.1-3 (Syrakus und Demosthenes bw. Athen). Ein zusätzliches Beispiel, wo Thukydides allerdings den

zugänglich. Dies soll nun – auf diese Weise und in diesem Umfang erstmalig – anhand von drei Fragestellungen vorgenommen werden:

Mit welcher Terminologie beschreibt Thukydides den Abschluss einer *ὁμολογία*? (3.)

Wie wird das Vertragsschlussverfahren dargestellt? (4.)

Wie wird jeweils auf die Leistungsinhalte Bezug genommen? (5.)

3. Fallstudien I: Terminologie und Ausgestaltung

3.1. *ὁμολογεῖν* + *Dativ*

Zur Beschreibung des Abschlusses einer Homologie gebraucht Thukydides unterschiedliche Verben. Eine erste, naheliegende Variante stellt die folgende Formel dar: Vertragspartner I (im Nominativ, als Subjekt des Satzes) + eine Verbalform von *ὁμολογεῖν* + der Vertragspartner II (im Dativ).

So haben etwa die Bewohner der Insel Thasos (nach 465 v. Chr.) nach zweijähriger, athenischer Belagerung, den Athenern „homologiert“¹¹⁰:

Θάσιοι δὲ τρίτῳ ἔτει πολιορκούμενοι ὠμολόγησαν Ἀθηναίοις τεῖχος τε καθελόντες καὶ ναῦς παραδόντες, χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν τήν τε ἥπειρον καὶ τὸ μέταλλον ἀφέντες.

Als die Thasier aber im dritten Jahr belagert wurden, homologierten sie den Athenern, die Mauer niederlegend, die Flotte ausliefernd und festlegend, wieviel Geld sofort zu leisten war und was sie in Zukunft als Beitrag leisten

Begriff der *ὁμολογία* ausspart – Balcer 1978, 60 spricht von einem „*unlabelled example of an homologia*“ – ist die Unterwerfung von Potidea durch Athen 429 v. Chr. Die Unterwerfungsbedingungen werden erstmals 432 v. Chr. formuliert (Thuk. 1.56.2). Hier heißt es freilich nur, dass „die Athener den Poteidaaiaten befohlen hätten, die Mauer zu schließen, Geiseln zu stellen und die Magistrate wegzuschicken und auch in Zukunft nicht aufzunehmen, welche ihnen jährlich die Korinthier schicken würden“ – *ἐκέλευον τὸ ἐς Παλλήνην τεῖχος καθελεῖν καὶ ὁμήρους δοῦναι, τοὺς δὲ ἐπιδημιουργοὺς ἐκπέμπειν καὶ τὸ λοιπὸν μὴ δέχεσθαι οὓς κατὰ ἔτος ἕκαστον Κορίνθιοι ἔπεμπον* (...). Dies wurde jedoch nicht akzeptiert; erneut – und wieder erfolglos – verlangen die Athener die Stellung von Geiseln und das Schleifen der Mauern (Thuk. 1.57.6); vgl. dazu Meyer 1965, 620. Erst nach der über zwei Jahre andauernden Belagerung kommt es 429 v. Chr. zur Kapitulation (Thuk. 2.70.3). Zur völkerrechtlichen Perspektive, nämlich: dem Konflikt zwischen der Poteidaia, der Kolonie von Korinth und Poteidaia, dem Mitglied des delisch-attischen Seebunds vgl. Baltrusch 1994, 217-219.

¹¹⁰ Thuk. 1.101.3; zum Kontext vgl. Scheibelreiter 2013, 319-322.

sollten, sowie ihnen die Festlandbesitzungen und das Bergwerk überlassend.

Neben Thasos-spezifische Bedingungen¹¹¹ Athens¹¹² stehen allgemeine Konditionen einer Kapitulation: das Schleifen der Mauer und Auslieferung der Flotte sowie Leistung von Kriegskostenersatz und Festsetzung eines monetären Beitrages¹¹³.

Fast wortgleich¹¹⁴ schildert Thukydides den Unterwerfungsvertrag Athens mit Ägina (457 v. Chr.)¹¹⁵:

ὁμολόγησαν δὲ καὶ Αἰγινῆται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις, τεῖχῃ τε περιελόντες καὶ ναὺς παραδόντες φόρον τε ταξάμενοι ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον.

Die Aigineten homologierten aber danach den Athenern, die Mauern niederlegend und die Flotte ausliefernd und einen Beitrag festlegend für die Zukunft.

Auch die Insel Naxos wird wohl auf gleiche Weise wie Thasos und Ägina in den Seebund zurückgezwungen worden sein¹¹⁶. Allerdings belässt es Thukydides hier bei Darstellung des ersten Falls eines Seebundaustritts und der athenischen Reaktion bei der Paraphrase der Ereignisse, wenn er be-

¹¹¹ Der Begriff Bedingung ist mehrdeutig. So kann er ein zukünftiges, ungewisses Ereignis bezeichnen, von dessen Eintritt Rechtsfolgen abhängig gemacht werden. Daneben bezeichnet Bedingung auch den Eintritt dieses Ereignisses und schließlich können damit ganz allgemein Vertragsbestimmungen bezeichnet werden. Die Sprache des Thukydides auf diese juristische Differenzierung hin zu untersuchen, wäre zu weit gegriffen, zumal der Text zuweilen nicht eindeutig erkennen lässt, ob mit Bedingung die Voraussetzung für eine Homologie oder eine Bestimmung derselben gemeint ist. In der Folge wird versucht, dort wo es möglich ist, dies aus dem Kontext zu erschließen. Wo nicht näher ausgeführt, ist Bedingung als Vertragsbestimmung zu verstehen.

¹¹² Diese betreffen die Räumung des gegenüberliegenden Festlands sowie der Silberbergwerke, um die mit Athen gestritten worden war, vgl. dazu Hdt. 9.75; ferner zum Kontext Scheibelreiter 2013, 319-320.

¹¹³ Dies erfolgt anstelle der Entsendung von Kriegsschiffen für die Bundesflotte. Zu diesem Phänomen einer „inhaltlichen“ Änderung der Beziehungen zwischen Athen und dem jeweiligen Seebundmitglied vgl. schon Kimmerle 2005, 138 mit A. 498; Scheibelreiter 2013, 314-340, wo diese Entwicklung als „materielle Transformation“ bezeichnet wird; vgl. ferner Scheibelreiter 2021, 92-97.

¹¹⁴ Vgl. Gomme 1945, 319, der auch auf IG I³ 18 (nunmehr: IG I³ 38) verweist. Diese Inschrift könnte auf den Kapitulationsvertrag von Ägina rekurrieren, wenn in Zeile 5 von τὰ χονκκειμένα zu lesen ist, vgl. so auch Bengtson 1975, 44; anderer Ansicht ist aber bereits Mattingly 1967, 2.

¹¹⁵ Thuk. 1.108.4; zum Kontext vgl. Scheibelreiter 2013, 195-196.

¹¹⁶ Vgl. so auch Gomme 1945, 319.

richtet, dass „sie die abtrünnigen Naxier bekämpft und nach Belagerung der Insel die Verhältnisse dort neu geordnet hätten“¹¹⁷.

Als 422 v. Chr. die reichen Grundeigentümer aus Leontinoi ihre Polis an Syrakus übergeben¹¹⁸, wird das mit der Formulierung *ὁμολογεῖν* + Dativobjekt konstruiert¹¹⁹:

Οἱ δὲ δυνατοὶ ὁμολογήσαντες Συρακοσίοις καὶ τὴν πόλιν ἐκλιπόντες καὶ ἐρημώσαντες Συρακούσας ἐπὶ πολιτείαν ὄκησαν.

Und die wohlhabenden Bürger homologierten den Syrakusiern, die Stadt verlassend und verwaisen lassend, und siedelten nach Syrakus als Neubürger.

Rein formal lässt sich für die drei hier gebrachten Beispiele konstatieren, dass das Verb *ὁμολογεῖν* immer Prädikat zu dem Subjekt ist, welches die unterlegene Partei darstellt: Die von Athen zuvor unterworfenen Seebundmitglieder Thasos und Ägina homologieren den Athenern, die reichen Bürger aus Leontinoi den Syrakusiern. Dies legt nahe, dass hier jeweils eine Partei den von der anderen Partei formulierten Bedingungen zustimmt oder diese bestätigt.

¹¹⁷ Thuk. 1.98.4: *Ναξίοις δὲ ἀποστᾶσι μετὰ ταῦτα ἐπολέμησαν καὶ πολιορκίᾳ παρεστήσαντο. Πρώτη τε αὕτη πόλις ζυμμαχίς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη, ἔπειτα δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὡς ἐκάστη ζυνέβη.* – Danach kämpften sie mit den Naxiern, welche abgefallen waren, und brachten sie mittels Belagerung zur Raison. Diese war die erste Stadt, welche entgegen dem vertraglich Vereinbarten versklavt wurde, danach aber auch jede einzelne von den anderen, wie es ihr zukam. Zum Kontext vgl. Scheibelreiter 2013, 314-319. Dass Thukydides bewusst Auslassungen im politischen Geschehen vorgenommen hat, wurde ihm unter anderen von Badian 1993 als Instrument zur Verzerrung der Darstellung und auch zur Desavouierung der Spartaner vorgeworfen. Sertcan 1997, 274-278 hat demgegenüber dargelegt, dass Auslassungen auch der Komposition seiner Darstellung der Pentekontaätie geschuldet waren. Und gerade der Fall von Naxos belege nach Sertcan 1997, 283 besonders deutlich, dass Thukydides, der von Unterwerfung „entgegen dem vertraglich Vereinbarten“ (*παρὰ τὸ καθεστηκὸς*) und „Versklavung“ (*ἐδουλώθη*) spricht, hier keine beschönigende und Athen schonende Darstellungsform gewählt habe. Ähnlich argumentiert Rood 1998, 205-224, dass Thukydides das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung der Macht Athens und die Versuche legt, dies aufzuhalten (223: „*the drive for power and the drive to resist power*“).

¹¹⁸ Dreher 1986, 647 spricht sich dagegen aus, hier die mit „Oligarchen“ zu übersetzen, da die betroffenen Grundeigentümer keine Änderung der Verfassung anstreben, sondern nur aus Furcht, enteignet zu werden, mit Syrakus kollaborieren, welches zu dieser Zeit noch dazu eine Demokratie ist.

¹¹⁹ Thuk. 5.4.3.

Dieses Modell liegt auch vor, wenn *ὁμολογεῖν* ohne Objekt steht: 424 v. Chr. ergeben sich die Bewohner von Nisaia, dem Hafenort von Megara¹²⁰, den Athenern. Nisaia war von einer athenischen Belagerungsmauer eingeschlossen worden und konnte nicht mehr auf Entsatz durch die peloponnesischen Verbündeten hoffen¹²¹. Sie handeln mit diesen Beträge aus, um die sich jeder von ihnen¹²² nach Auslieferung der Waffen loskaufen konnte¹²³, und dass die Athener nun mit den spartanischen Offiziellen, welche sich in Nisaia befanden, nach Belieben verfahren können sollten¹²⁴:

(...), ξυνέβησαν τοῖς Ἀθηναίοις ῥητοῦ μὲν ἕκαστον ἀργυρίου ἀπολυθῆναι ὅπλα παραδόντας, τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις, τῷ δὲ ἄρχοντι καὶ εἴ τις ἄλλος ἐνῆν, χρήσθαι Ἀθηναίοις ὅ τι ἂν βούλωνται. ἐπὶ τούτοις ὁμολογήσαντες ἐξῆλθον.

(...) Sie handelten mit den Athenern aus, dass jeder für eine bestimmte Summe sich freikaufen könne, wenn sie die Waffen abgeben, sowie dass es den Athenern freistehe, mit den Lakedaimoniern – dem Befehlshaber und wenn noch jemand anderer von diesen in der Stadt war – zu verfahren wie sie es wollten. Zu diesen Bedingungen homologierend verließen sie (= die Nisaier) die Stadt.

Thukydides bedient sich des Verbs *συμβαίνειν*¹²⁵, welches nicht nur im Sinne seiner lateinischen Entsprechung *convenire* das Schließen eines Vertrages beschreibt, sondern auch das Verhandeln beschreiben kann. Auch in Nisaia diktiert schließlich die Siegermacht, Athen, die Bestimmungen einer „typischen Kapitulation“¹²⁶: ἐπὶ τούτοις ὁμολογήσαντες ἐξῆλθον. – Zu diesen Bedingungen homologierten sie (= die Nisaier) und verließen die Stadt¹²⁷.

¹²⁰ Dieser gehörte zeitweise zu Athen, so auch von 461-446 v. Chr., ehe ihn Megara wieder einnahm, vgl. Thuk. 4.29-32. 424 v. Chr. wurde es dann wieder von Athen besetzt, vgl. Meyer 1936, 710; Fitschen 2000, 961.

¹²¹ Thuk. 4.69.1-2.

¹²² So Bengtson 1975, 100; Rhodes 1998, 107. Baltrusch 1994, 115 A. 138 denkt hier vielleicht irrig an das Freikaufen von Gefallenen zur Bestattung.

¹²³ Die Akkusative *ἕκαστον* und *προδόντας* erklären sich daraus, dass die Feldherren, welche den Vertrag aushandeln (*ξυνέβησαν*), nicht mit dem Subjekt des AcI gleichgesetzt werden können – dieses ist nämlich „jeder“ von den Nisaiern, vgl. so schon Graves 1888, 222.

¹²⁴ Thuk. 4.69.3; vgl. dazu Graetzel 1885, 17 und StV II 180.

¹²⁵ Vgl. Liddell, Scott, Jones 1968 s.v. *συμβαίνειν* II: „come to an agreement, come to terms“.

¹²⁶ Bengtson 1975, 100. Frezza 1963, 378 vermutet, dass es dennoch keine schriftlichen Aufzeichnungen gegeben habe, welche Thukydides hätte einsehen können.

¹²⁷ Anders lautet die Schilderung bei Diod. 12.66.4: *Οἱ δὲ Πελοποννήσιοι φοβούμενοι μὴ κατὰ κράτος ἄλόντες ἀναιρεθῶσι, παρέδοσαν τὴν Νίσαιαν τοῖς Ἀθηναίοις καθ’*

3.2. ὁμολογία γίγνεται

Zweimal verwendet Thukydides die neutrale Formulierung ὁμολογία und eine Form des Verbs γίγνεσθαι, um zu berichten, dass „es eine Homologie gab“. Einmal erfolgt dies in Zusammenhang mit der Kapitulation von Amphipolis gegenüber Sparta im Jahre 424 v. Chr.¹²⁸. Thukydides ist dieser Vertrag vielleicht sogar aus eigener Anschauung bekannt¹²⁹. Rein sprachlich muss offenbleiben, wer hier wem „homologiert“ hat: Thukydides sagt neutral, dass es „zu einer Homologie gekommen sei“ – ἐγένετο ἡ ὁμολογία. Versteht man diese ὁμολογία als Zugeständnis oder Zusicherung, so muss Brasidas diese gemacht haben. Fasst man die ὁμολογία als Annahme eines Anbots auf, so läge nahe, dass die Amphipoliten homologiert haben¹³⁰. Eine weitere Denkvariante wäre, dass sich die Amphipoliten nur nach Zusicherung des Brasidas unterworfen haben.

Ähnlich lässt sich auch der zweite Beleg für die Wortfolge ὁμολογία γίγνεσθαι auslegen. Er stammt aus dem Kontext der Kapitulation der Athener in Sizilien aus 413 v. Chr. Der athenische Strateger Demosthenes ergibt sich Gylippos und den Bewohnern von Syrakus¹³¹:

ὁμολογίαν. – Die Peloponnesier aber fürchteten, dass bei einer gewaltsamen Einnahme sie aufgerieben würden, übergaben den Athenern Nisaia mittels einer Homologie.

¹²⁸ Thuk. 4.106.3; vgl. dazu ausführlicher unten unter 4.

¹²⁹ Hier kann die Frage außer Betracht bleiben, ob es sich bei dem Vertragstext oder der ihm vorausgehenden Kundmachung um ein schriftlich fixiertes Dokument gehandelt habe, welches Thukydides vielleicht sogar aus eigener Anschauung bekannt gewesen ist. Nach Westlake 1962, 282 (bzw. bei A. 19) kennt Thukydides das κήρυγμα von Leuten, die sich ihm in Eion angeschlossen haben, nachdem sie Amphipolis verlassen hatten. Meyer 1970, 10 votiert dagegen, dass Thukydides den Text kannte und hier paraphrasiert hat, da es sich dabei um ein „mündliches Angebot“ gehandelt hat; und nach spätestens fünf Tagen habe ein Dokument seine Bedeutung verloren. Dagegen meint Müller 1997, 164, dass die begrenzte Gültigkeit des Anbotes (fünf Tage) noch nichts für oder wider die Schriftform aussage: „Ob Thukydides einer schriftlichen Unterlage bedurfte, ist nicht die Frage: er hat solche Dokumente, wie man oft genug erkennen kann, üblicher Weise verwendet und im hiesigen Fall keinen Anlass gehabt, von dieser seiner Methode abzuweichen“.

¹³⁰ Dafür spricht die Sprache des Thukydides: So charakterisiert er kurz darauf das Recht der Bewohner von Amphipolis, die Stadt mit ihrer Habe zu verlassen, als „dem Friedensvertrag gemäß“ (κατὰ τὰς σπονδάς). Thukydides trifft als Strateger selbst in dem benachbarten Eion Vorkehrungen für die von ihm erwartete Fluchtbewegung aus Amphipolis (Thuk. 4.107.1-2).

¹³¹ Thuk. 7.82.1-3; vgl. dazu StV II 199.

ἔπειτα δ' ὕστερον καὶ πρὸς τοὺς ἄλλους ἅπαντας τοὺς μετὰ Δημοσθένους ὁμολογία γίνεται ὥστε ὅπλα τε παραδοῦναι καὶ μὴ ἀποθανεῖν μηδένα μήτε βιαίως μήτε δέσμοις μήτε τῆς ἀναγκαιοτάτης ἐνδείας διαίτης.

Hierauf gibt es später auch eine Homologie mit allen anderen um Demosthenes, unter der Bedingung, dass, wenn sie Waffen abgäben, keiner sterben würden, weder gewaltsam noch in Fesseln noch aufgrund von Mangel an der notwendigsten Nahrung.

Die *ὁμολογία* wird hier knapp¹³² referiert¹³³. Die freiwillige Entwaffnung ist ein mögliches Zugeständnis der Athener, die schonende Behandlung der unterlegenen Partei eines der Syrakusier. Damit regelt die *ὁμολογία* das Verhalten beider Kriegsparteien. Liegt hier eine einzige Homologie vor, oder wurden wechselseitige Homologien geschlossen? Gegen die zweite Annahme spricht der Singular *ὁμολογία*. Gylippos nämlich hat sich „nun auch an alle anderen um Demosthenes“ (*πρὸς τοὺς ἄλλους ἅπαντας τοὺς μετὰ Δημοσθένους*) gewandt¹³⁴. Diese „anderen“ sind die Athener und jene ihrer Verbündeten, welche nicht auf die zuvor (*πρῶτον μὲν*) von Gylippos verlautbarte Kundmachung (*κήρυγμα*), dass sie straflos freiwillig die Seiten wechseln könnten, reagiert hatten¹³⁵. Mit ihnen schließt Gylippos nun (*ἔπειτα δὲ ὕστερον*) die *ὁμολογία*.

Bereits die Worte ‚zuerst‘ (*πρῶτον*) – ‚hierauf‘ (*ἔπειτα*) erweisen, dass die Initiative zur *ὁμολογία* und vor allem die Formulierung ihres Inhaltes genauso wie in dem zuvor gemachten Anbot (*κήρυγμα*) von Gylippos ausgeht und die Athener dem Vorschlag zustimmen. Das *ὥστε* selbst könnte man typischer Weise mit ‚unter der Bedingung, dass‘ übersetzen¹³⁶; dann würde es sich auf die Infinitive (*ὅπλα τε παραδοῦναι* und *μὴ ἀποθανεῖν*

¹³² Vgl. dazu Müller 1997, 168-169: „Davon abgesehen hat textlich ganz gewiss nicht sehr viel in dem ‚im Felde abgefaßten Papier‘ gestanden“.

¹³³ Müller 1997, 168-169.

¹³⁴ Demosthenes selbst wird nicht Vertragspartner, versuchte aber, sich umzubringen (Paus. 1,29,2) und war von den Syrakusiern daran gehindert worden; vgl. dazu auch Bengtson 1975, 138. Er wird später umgebracht (Thuk. 7.86); zu Demosthenes vgl. Schmitz 1997, 466-467.

¹³⁵ Thuk. 7.82.1. Von diesem an die Inselbewohner adressierten, unmoralischen Angebot machen aber nur wenige Gebrauch, vgl. dazu Thuk. 7.82.1: *κήρυγμα ποιοῦνται Γύλιππος καὶ Συρακόσιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι πρῶτον μὲν, τῶν νησιωτῶν εἴ τις βούλεται, ἐπ' ἐλευθερίᾳ ὡς σφᾶς ἀπιέναι. καὶ ἀπεχωρησάν τινες πόλεις οὐ πολλαί.* – Gylippos, die Syrakusier und die Verbündeten nun ließen zuerst verlautbaren, dass in Freiheit zu ihnen überlaufen könne, wenn einer von den Inselbewohnern dies wolle. Und einige – nicht viele – Poleis liefen über.

¹³⁶ Dies ist durchaus üblich, vgl. dazu unten unter 3.3.

μηδένα) beziehen. Das würde bedeuten: Die Athener homologierten unter der Bedingung, dass sie die Waffen streckten und verschont würden.

Die genaue Formulierung des Inhalts der Homologie zwischen den Athenern und Gylippos ist schwer zu erfassen. So sind die beiden Infinitive *παράδοῦναι* und *ἀποθανεῖν* mit *τε – καί* (sowohl – als auch) einander beigeordnet. Versteht man *ὥστε* mit Infinitiv als ‚unter der Bedingung, dass‘, so wäre eine der Voraussetzungen für die Homologie eine Leistung der Athener, nämlich: die Abgabe der Waffen. Die andere Voraussetzung wäre in der Zusicherung durch Gylippos zu sehen, keinen der Gegner sterben zu lassen. Diese beiden Vertragsbestimmungen stehen in der Paraphrase des Thukydides in keinem Verhältnis zueinander. Dies eröffnet zwei Möglichkeiten: Versteht man *ὥστε* im Sinne von ‚unter der Bedingung, dass‘, dann kam es erst zur Homologie, als beide Voraussetzungen erfüllt waren. Dann wäre der gesamten Stelle über den Inhalt der Homologie nicht mehr zu entnehmen, als dass es zu einer offiziellen Kapitulation gekommen ist, nachdem beide Seiten die Voraussetzungen dafür geschaffen hatten. Versteht man *ὥστε* mit ‚auf dass‘, dann gibt der Satzteil eine Paraphrase des Vertragsinhaltes. Wenn die Athener dem Gylippos unmittelbar danach Geldzahlungen leisten¹³⁷, so erfolgt dies chronologisch betrachtet nach der Homologia, was eher für die zweite Deutungsvariante spricht.

Eindeutig eine Bedingung im Sinne einer Voraussetzung für das Zustandekommen der Homologie enthält das vom zweiten athenischen Strategen, Nikias, dem Gylippos unmittelbar daraufhin verlaubliche Angebot¹³⁸:

ὥς δ' οἰχόμενος ἀπήγγειλε πάλιν παραδεδοκότας, ἐπικηρυκεύεται Γυλίπῳ καὶ Συρακοσίοις εἶναι ἐτοῖμος ὑπὲρ Ἀθηναίων ξυμβῆναι, ὅσα ἀνήλωσαν χρήματα Συρακοσίοι ἐς τὸν πόλεμον, ταῦτα ἀποδοῦναι, ὥστε τὴν μετ' αὐτοῦ στρατιὰν ἀφεῖναι αὐτούς. Μέχρι δ' οὗ ἂν τὰ χρήματα ἀποδοθῇ, ἄνδρας δώσειν Ἀθηναίων ὁμήρους, ἓνα κατὰ τάλαντον.

Als dieser (Reiter) abgegangen war und (dem Nikias) meldete, dass sie sich ergeben hätten, ließ er (Nikias) dem Gylippos und den Syrakusern verkünden, dass er bereit wäre, für die Athener zu vereinbaren, soviel Geld zu leisten, als die Syrakusier für den Krieg aufgewendet hatten, unter der Bedingung, dass sie das mit ihm befindliche Heer freiließen, (und zu vereinbaren), dass er als Geiseln Männer aus Athen stellen würde, einen pro Talent, bis das Geld gezahlt worden sein würde.

¹³⁷ Thuk. 7.82.3.

¹³⁸ Thuk. 7.83.2.

Nikias ließ verkünden (*ἐπικηρυκεύεται*), dass er zu Verhandlungen über die Kriegskosten bereit sei (*εἶναι ἐτοῖμος ὑπὲρ Ἀθηναίων ζυμβῆναι*) unter der Bedingung, dass (*ὥστε*) Gylippos die Soldaten des Demosthenes freilasse. Da Gylippos diese Bedingung letztlich nicht erfüllt, kommt es auch zu keinem Vertrag¹³⁹. Wenn man annehmen möchte, dass dieser Vertrag eine Homologie gewesen wäre, so wäre ihr Abschluss mit der Freilassung der Gefangenen bedingt gewesen – doch das bleibt Spekulation.

3.3. ὁμολογίαν ποιεῖν πρὸς + *Akkusativ*

Zweimal findet sich die Konstruktion *ὁμολογίαν ποιεῖν*, wörtlich ‚eine ὁμολογία machen‘. 427 v. Chr. ergibt sich die Stadt Mytilene auf Lesbos dem athenischen Strategen Paches¹⁴⁰:

ποιοῦνται κοινῇ ὁμολογίαν πρὸς τε Πάχητα καὶ τὸ στρατόπεδον, ὥστε Ἀθηναίοις μὲν ἐξεῖναι βουλευῆσαι περὶ Μυτιληναίων ὅποιον ἂν τι βούλωνται καὶ τὴν στρατιάν ἐς τὴν πόλιν δέχεσθαι αὐτοὺς, πρεσβείαν δὲ ἀποστέλλειν ἐς τὰς Ἀθήνας Μυτιληναίους περὶ ἑαυτῶν.

Sie schlossen gemeinsam eine Homologie mit Paches und dem Heer, unter der Bedingung, dass es den Athenern möglich sein solle, über die Mytilenaiern zu beraten, was immer sie wollten und dass sie das Heer in der Stadt aufnehmen und die Mytilenaiern eine Gesandtschaft schicken dürfen nach Athen in ihrer Angelegenheit.

Gemeinsam (*κοινῇ*), also unter Einbeziehung aller politischen Guppierungen der Polis¹⁴¹, wird eine Homologie geschlossen mit Paches und seinem Heer. Paches ist freilich als Strategie für Athen nicht vertretungsbefugt, weswegen die endgültige Entscheidung über Mytilene in der athenischen Volksversammlung getroffen werden soll¹⁴². Deren beliebigem Ergebnis unterwerfen sich die Mytilenaiern *ex ante* (*βουλευῆσαι περὶ Μυτιληναίων ὅποιον ἂν τι βούλωνται*)¹⁴³: „*Se suaque omnia potestati atque fidei victoris*

¹³⁹ Thuk. 7.83.2: οἱ δὲ Συρακόσιοι καὶ Γύλιππος οὐ προσεδέχοντο τοὺς λόγους (...).

¹⁴⁰ Thuk. 3.28.1; vgl. dazu StV II 170.

¹⁴¹ Vgl. Classen, Steup 1892, 50, die *κοινῇ* übersetzen als „mit der demokratischen Partei zusammen“. Ähnlich führt Gomme 1956, 290 aus: „*Both parties together – the parties had not been widely separated in policy.*“

¹⁴² Vgl. Classen, Steup 1892, 51, wonach im Heerlager nur „die Präliminarien beschlossen werden“ können. Die konkreten Bestimmungen zur Unterwerfung sind dann das Ergebnis des (zweiten) Volksbeschlusses, vgl. Thuk. 3.50.1-3.

¹⁴³ Vgl. so schon Scheibelreiter 2013, 326-337; Scheibelreiter 2021, 95-97 sowie unten

*permittunt*¹⁴⁴.

Anders als bei der *ὁμολογία*, welche Gylippos mit „den Männern um Demostehens“ abschließt, wird hier der Vertragsschluss aus der Perspektive der unterlegenen Mytilenaiern dargestellt. Das Verb *ποιοῦνται* lässt sich nur auf eine Partei beziehen¹⁴⁵, Subjekt sind die Mytilenaiern. Daher ist das noch kein Indiz für einen Vertrag gleichrangiger Partner, die hier zusammenwirken, wie es Balcer¹⁴⁶ konstatieren wollte und wie es für zwei andere Belege von zutrifft, wo Thukydides diese Wortfolge in Verbindung mit dem Vertrag Athens mit Perdikkas von Makedonien 423 v. Chr.¹⁴⁷ oder dem Abschluss eines Friedensvertrags von Gela 424 v. Chr.¹⁴⁸ gebraucht: Vielmehr beschreibt das *ποιοῦνται* ... *ὁμολογίαν* hier das Handeln der lesbischen Polis, welche zu den Bedingungen des Paches homologiert.

Ähnlich stellt sich die Sachlage bei den Bewohnern der Insel Kythera¹⁴⁹ dar, welche sich nach kurzem Widerstand 424 v. Chr. dem athenischen Strategen Nikias ergeben und mit ihm vereinbaren, die Entscheidung über ihr Schicksal einem athenischen Schiedsgericht¹⁵⁰ anheimzustellen (*ἐπιτρέπειν*)¹⁵¹:

(2) καὶ μάχης γενομένης ὀλίγον μὲν τινα χρόνον ὑπέστησαν οἱ Κυθηρίοι, ἔπειτα τραπόμενοι κατέφυγον ἐς τὴν ἄνω πόλιν, καὶ ὕστερον ξυνέβησαν πρὸς Νικίαν καὶ τοὺς ξυνάρχοντας Ἀθηναίοις ἐπιτρέψαι περὶ σφῶν αὐτῶν πλὴν θανάτου. (3) ἦσαν δέ τινες καὶ γενόμενοι τῷ Νικίᾳ λόγοι πρότερον πρὸς τινὰς τῶν Κυθηρίων, διὸ καὶ θᾶσσον καὶ ἐπιτηδείωτερον τὸ τε παραιντικά καὶ τὸ ἔπειτα τῆς ὁμολογίας ἐπράχθη αὐτοῖς.

unter 5.1.

¹⁴⁴ Graetzel 1885, 16; vgl. dazu Classen, Steup 1961, 142; Baltrusch 1994, 139 mit A. 272. Diese Klausel findet sich etwa auch in Thuk. 2.47; 4.37.2 und 5.116.3.

¹⁴⁵ Das Medium *ποιοῦνται* verschiebt die Perspektive zusätzlich auf das Subjekt – sie „machten die Homologie für sich“, vgl. dazu nur Liddell, Scott, Jones 1968 s.v. *ποιέω* A. II.3.

¹⁴⁶ Balcer 1978, 59.

¹⁴⁷ Thuk. 4.132.1; vgl. dazu oben unter 2.2.

¹⁴⁸ Thuk. 4.65.1-2; vgl. dazu oben unter 2.2.

¹⁴⁹ Kythera gehörte als Katökenland seit dem 6. Jh. zu Sparta, wurde aber mehrfach von Athen besetzt (so auch von 426-424 v. Chr.); in diesen Kontext ist der Kapitulationsvertrag zu stellen; vgl. dazu Büchner 1925, 216-217; Kalczyk, Meyer 1999, 1022.

¹⁵⁰ Bengtson 1975, 98 spricht davon, dass „die athenische Volksversammlung über ihr Schicksal befinden solle“. In Thuk. 4.57.4 entscheiden dann auch die Athener über die Kytherier, vgl. auch Müller (1997) 162.

¹⁵¹ Thuk. 4.54.2-3; vgl. dazu StV II 178 und unten unter 4.

(2) Und als ein Kampf begann, konnten die Kytherier kurze Zeit standhalten, hierauf wandten sie sich ab und flohen in die Oberstadt, und später handelten sie mit Nikias und den anderen Offiziellen aus, die Entscheidung über sie selbst den Athenern schiedsgerichtlich zu überantworten mit Ausnahme jener über die Todesstrafe. (3) Es hatte aber schon vorher einige Verhandlungen gegeben für Nikias mit einigen der Kytherier, weswegen für sie die gegenwärtigen und die die Zukunft betreffenden Inhalte der Homologie schneller und vorteilhafter abgeschlossen wurden.

Thukydides gebraucht hier zuerst das Verb *ζυμβαίνειν*, welches das Verhandlungsergebnis, etwa eine Kapitulation, bezeichnen kann¹⁵². Ebenso kann *ζυμβαίνειν* aber auch die Aufnahme von Verhandlungen beschreiben. Wie bei dem Verb *ὁμολογεῖν* steht das Gegenüber dabei wie hier mit *πρὸς* + Akkusativ¹⁵³ oder im bloßen Dativ¹⁵⁴. Die Verhandlungen der Kytherier mit Nikias münden in eine *ὁμολογία*¹⁵⁵, welche sowohl Regelungen für die sofortige als auch die spätere Umsetzung enthalten habe. So heißt es, dass aufgrund von bereits getätigten Vorverhandlungen des Nikias mit Vertretern Kytheras das, was das Sofortige und das was das Künftige der *ὁμολογία* betraf, für sie schneller und vorteilhafter¹⁵⁶ geregelt werden konnte (*διὸ καὶ θᾶσσον καὶ ἐπιτηδειότερον τὸ τε παρὰντίκα καὶ τὸ ἔπειτα τῆς ὁμολογίας ἐπράχθη αὐτοῖς*). Als unmittelbare Folgen des Abkommens lassen sich vielleicht die Einnahme der Hafenstadt Skandeia und das Zurücklassen einer Besatzung qualifizieren¹⁵⁷. Mit dem ‚Künftigen‘ ist das noch ausstehende Ergebnis des Schiedsgerichts gemeint¹⁵⁸. Wie bei den Mytilenaiern und ihrem Vertrag mit Paches erkennt die unterlegene Partei des Kapitulations-

¹⁵² Vgl. Thuk. 3.66; Thuk. 4.54.2; Thuk. 4.65.2; Thuk. 4.69.3, dort wird es synonym für *ὁμολογία* verwendet. Nörr 1989, 141 spricht diesbezüglich von einer „parallelen Verwendung“.

¹⁵³ Thuk. 1.103.1.

¹⁵⁴ Thuk. 2., 4.7; 4.69.3. Ohne Objekt findet sich *ζυμβαίνειν* etwa in Thuk. 1.117.3; 4.46.2; 4.66.4; 5.61.5; 7.83.2; 8.28.4.

¹⁵⁵ Frezza 1963, 378 hält es für unwahrscheinlich, dass in der dichten Gedrängtheit der Ereignisse die Vertragsbedingungen aufgezeichnet worden sind.

¹⁵⁶ Rhodes 1998, 93 übersetzt *ἐπιτηδειότερον* mit „amicably“.

¹⁵⁷ Thuk. 4.54.4; vgl. so etwa Classen, Steup 1900, 110.

¹⁵⁸ Dessen Urteil teilt Thukydides kurz danach mit, nämlich: die Veranlagung Kytheras als tributpflichtiges Seebundmitglied (vier Talente), die Verwahrung von Geiseln und Tötung von Flüchtlingen aus Ägina (Thuk. 4.57.4), welche in der Nähe von Kythera, in Thyrea im Grenzgebiet zwischen Argos und Lakonien (Thuk. 4.53-57) angesiedelt worden waren, vgl. dazu etwa Welwei 1999, 185.

vertrags¹⁵⁹ hier aber bereits *ex ante* an, was immer über sie beschlossen werden würde.

3.4. ὁμολογία + Verb

Eine letzte Gruppe von Belegen konstruiert mit dem bloßen Dativ ὁμολογία und einem Verb. Diese Wortfolge kann den Vertragsschluss beschreiben sowohl aus Perspektive der Partei, welche die Bedingungen annimmt, als auch jener, welche sie formuliert hat:

Der ersten Unterkategorie sind drei Passagen zuzuordnen, wo ὁμολογία mit dem Verb προσχωρεῖν konstruiert ist, was hier¹⁶⁰: ‚sich ergeben‘ oder gar ‚sich als überwunden erklären‘ bedeutet. Prominentestes Beispiel dafür ist die Kapitulation von Samos 439 v. Chr., wo anschließend an den Dativ ὁμολογία „deren wesentliche Unterwerfungsbedingungen“¹⁶¹ referiert werden¹⁶²:

προσεχώρησαν ὁμολογία τεῖχος τε καθελόντες καὶ ὁμήρους δόντες καὶ ναῦς παραδόντες καὶ χρήματα ἀναλωθέντα ταξάμενοι κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι.

Und sie erklärten sich auf Grundlage einer Homologie als überwunden, die Mauern niederlegend, Geißeln stellend, die Flotte ausliefernd und festsetzend, die aufgewendeten Kriegskosten in Raten zu bezahlen.

Ebenfalls eine Kapitulation beschreibt Thukydides in Zusammenhang mit der thrakischen Usurpation der Jahre 429/28 v. Chr.¹⁶³: Der thrakische König Sitalkes nimmt dabei die Stadt Eidomene mit Gewalt (κατὰ κρατος)

¹⁵⁹ Thuk. 4.5.3. Weiters spricht er neutral von ζυμβαίνειν (Thuk. 4.5.2) bzw. ζύμβασις (Thuk. 4.5.4). Nach Büchner 1925, 216 fehlte Thukydides hier die Urkunde des Unterwerfungsvertrages.

¹⁶⁰ Das Verb προσχωρεῖν kann auch für „beitreten“ (etwa in eine Symmachie) verwendet werden, vgl. Thuk. 1.101.4: προσχώρησαν δὲ καὶ Μεγαρῆς Ἀθηναίοις ἐς ζυμμαχίαν. In dieser Bedeutung ist es etwa auch belegt bei Hdt. 7.156.2, wenn sich dort die Megarer gegenüber Gelon durch Homologie für überwunden erklären: πολιορκούμενοι ἐς ὁμολογίην προσχώρησαν; vgl. ferner Xen. Hell. 1.2.4.

¹⁶¹ So Müller 1997, 150.

¹⁶² Thuk. 1.117.3; vgl. dazu Scheibelreiter 2013, 322-326.

¹⁶³ Balcer 1978, 60 spricht hier etwas missverständlich von „voluntary treaties of Gortynia, Atalanta and other places with Amyntas of Macedonia“. Der Gegensatz zur erzwungenen Einnahme (αἰρεῖν κατὰ κρατος) ist die Kapitulation auf Grundlage eines Unterwerfungsvertrages (αἰρεῖν ὁμολογία).

ein, während sich andere Gemeinden freiwillig (*ὁμολογία*) ergeben¹⁶⁴:

ὁ δὲ στράτος τῶν Θρακῶν ἐκ τῆς Δοβήρου ἐσέβαλε πρῶτον μὲν ἐς τὴν Φιλίππου πρότερον οὖσαν ἀρχήν, καὶ εἶλεν Εἰδομένην μὲν κατὰ κρατος, Γορτυνίαν δὲ καὶ Ἀταλάντην καὶ ἄλλα ἅττα χωρία ὁμολογία διὰ τὴν Ἀμύντου φιλίαν προσχωροῦντα, τοῦ Φιλίππου υἱέος, παρόντος.

Das Heer der Thraker aber fiel von Doberos aus zuerst in das Land ein, welches früher Philipp unterstanden war, und nahm Eidomene mit Gewalt, Gortynia aber und Atalante und einige andere Gebiete [nahm es], da sie sich durch eine Homologie ergaben wegen der Sympathie für Amyntas, den Sohn des Philipp, der dabei war.

Des gleichen Gegensatzes bedienen sich die Thebaner, wenn sie behaupten, dass sich Plataiai ihnen 431 v. Chr. nicht aufgrund Gewalt, sondern durch einen Vertrag ergeben hätte (*οἱ Θηβαῖοι ἔφασαν οὐ βιᾶ, ἀλλ' ὁμολογία αὐτῶν προσχωρησάντων*)¹⁶⁵.

Mithilfe von „irgendeinem billigen Zugeständnis“ wollen schließlich die Mytilenaiier 428 v. Chr. die attische Flotte zum Ende erster Kampfhandlungen bewegen¹⁶⁶:

(...) ἔπειτα καταδιωχθέντες ὑπὸ τῶν Ἀττικῶν νεῶν λόγους ἦδη προσέφερον τοῖς στρατηγοῖς, βουλόμενοι τὰς ναῦς τὸ παραυτίκα, εἰ δύναιντο, ὁμολογία τινὶ ἐπικεῖται ἀποπέμψασθαι.

(...) daraufhin, verfolgt von den athenischen Schiffen, schickten sie den Strategen Nachricht, da sie die Schiffe, wenn sie es nur vermochten, sofort auf Grundlage einer geeigneten Homologie loswerden wollten.

Die Athener, welche eigentlich geplant hatten, die Mytilenaiier zur Schleifung der Mauern und Auslieferung der Flotte zu zwingen (*ναῦς δὲ παραδοῦναι καὶ τείχη καθελεῖν*)¹⁶⁷, treten mit den Mytilenaiiern in Verhandlungen, welche sich bemühen, eine gemäßigtere *ὁμολογία*¹⁶⁸ zu erwirken

¹⁶⁴ Thuk. 2.100.3.

¹⁶⁵ Thuk. 5.17.3. Auch dies qualifiziert Balcer 1978, 60 als „freiwilligen Vertrag“; vgl. auch Diod. 12.66.4 in Bezug auf die Unterwerfung Nisaias (vgl. oben unter 3.1.).

¹⁶⁶ Thuk. 3.4.2-3.

¹⁶⁷ Thuk. 3.3.

¹⁶⁸ Thukydides spricht hier von einer *ὁμολογία ἐπικεῖς*. Bereits in den Scholia vetustiora zu Thukydides wird dies mit *φιλάνθρωπος* („freundlich“) oder *εὐπρεπής* („fair“, „anständig“) gleichgesetzt, vgl. dazu Schol. in Thuc. 3.4.2, zitiert nach Kleinlogel 2019, 578: (*ὁμολογία τινι ἐπικεῖται*) *συνθήκη τινὶ φιλανθρώπων· ἔνιοι δὲ ἐπικεῖται· εὐπρεπεῖ*.

und eine größere Auseinandersetzung mit der Seemacht vorerst zu vermeiden: Sie machen Vorschläge (λόγους ἤδη προσέφερον τοῖς στρατηγοῖς), welche die Athener dann auch akzeptieren (οἱ στρατηγοὶ τῶν Ἀθηναίων ἀπεδέξαντο)¹⁶⁹: Daraus lässt sich erschließen, dass der Vertragstext¹⁷⁰ von den Mytilenaiern formuliert worden ist.

Es ist anzunehmen, dass auch die Bewohner von Krane auf Kephallenia den Korinthern im Jahr 431/430 v. Chr. einen Vertragstext vorgeschlagen haben, wenn sie diese dann „mit irgendeiner Homologie“ (ἐξ ὁμολογίας τινός) täuschen und in einen Hinterhalt locken¹⁷¹. Hier ist etwa an eine vorgespiegelte Kapitulation zu denken¹⁷², welche die Korinther akzeptieren, ehe sie unerwartet (ἀπροσδοκῆτως) von den Kranern überrumpelt werden¹⁷³.

Jedenfalls im Kontext eines Kapitulationsvertrages steht das zweimal belegte ὁμολογία ἀναγκάζειν (mit Homologie [be]zwingen)¹⁷⁴, ὁμολογία

Classen, Steup 1892, 7 verstehen darunter adäquatere Bedingungen, welche nicht dem strengen Recht entsprechen mussten, aber „billig und annehmbar“ waren. Nach Baltrusch 1994, 135 entspricht das dem typischen Verfahren zum Zustandekommen eines Waffenstillstands, dass die (unterlegene) Seite einen Boten schickte, um einen Waffenstillstand zu erwirken zwecks weitergehender Verhandlungen.

¹⁶⁹ Sie schließen kurz darauf (Thuk. 3.4.4) einen Waffenstillstand (ἀνακομήν ποιησάμενοι), vgl. Baltrusch 1994, 135. Baltrusch 1994, 51 wertet diese ὁμολογία als Waffenstillstandsvertrag; dieser baut jedoch auf der zuvor erzielten Homologie auf. Auch die Formulierung passt nicht zu einem Waffenstillstand, sondern zu einem Kapitulationsvertrag, dessen Bestimmungen weniger einschneidend waren als die von Athen ursprünglich geplanten, vgl. Thuk. 3.3 und dazu oben.

¹⁷⁰ Müller 1997, 155 geht davon aus, dass Thukydides sowohl den Volksbeschluss, der das Schleifen der Mauern und die Herausgabe der Flotte festgelegt hatte, als auch den Waffenstillstandsvertrag von 428 v. Chr. eingesehen habe, und beides hier knapp referiert.

¹⁷¹ Thuk. 2.33.3: ἀπατηθέντες ὑπ’ αὐτῶν ἐξ ὁμολογίας τινὸς ἄνδρας δὲ ἀποβάλλουσι σφῶν αὐτῶν, ἐπιθεμένων ἀπροσδοκῆτως τῶν Κρανίων. – Von diesen aber durch irgendeine Homologie getäuscht, verloren einige eigene Männer, weil die Kranier sie unerwartet angriffen.

¹⁷² Und nicht an σπονδαί; so aber Balcer 1978, 60; vgl. auch Büchner 1921, 213: „Die Kranoier unterwarfen sich zum Schein“.

¹⁷³ Classen, Steup 1914, 78-79 übersetzen ἐξ ὁμολογίας τινός mit „infolge einer nicht weiter bezeichneten Übereinkunft, auf welche sie sich zu verlassen zu können glaubten“; ähnlich Baltrusch 1994, 134 A. 250.

¹⁷⁴ Dies ist zweimal belegt, einmal bei Thuk. 1.107.2, wo die Spartaner die Phoker mittels Homologie zur Rückgabe einer Stadt zwingen: οἱ Λακεδαιμόνιοι Νικομήδους τοῦ Κλεομβρότου ... ἡγουμένου ἐβοήθησαν τοῖς Λωριεῦσιν καὶ τοὺς Φωκέας ὁμολογία ἀναγκάσαντες ἀποδοῦναι τὴν πόλιν ἀπεχώρουν πάλιν. – Die Lakedaimonier unter der Führung von Nikodemus, dem Sohn des Kleombrotos ... zwangen die Phoker mittels

προσάγεσθαι¹⁷⁵ (sich durch Homologie verschaffen)¹⁷⁶ sowie die Wortfolgen *ὁμολογία καθιστάναι* (durch eine Homologie neu anordnen)¹⁷⁷ und *ὁμολογία παριστάναι*¹⁷⁸, welches jeweils die Unterwerfung des Vertrags-

Homologie, die Stadt herauszugeben, und zogen wieder ab.

Die Übersetzung von *τοὺς Φωκέας ὁμολογία ἀναγκάσαντες ἀποδοῦναι τὴν πόλιν* mit „nachdem sie die Phoker zu Vertrag und Rückgabe der Stadt gezwungen hatten“ bei Landmann 1976, 87 wird der Tatsache, dass die Homologie und die Rückgabe der Stadt in unmittelbarem Kausalzusammenhang stehen, nicht gerecht. In Thuk. 3.90 zwingen die Athener die Bewohner von Mylai, ihre Burg zu übergeben und vielleicht auch dazu, mit Athen gegen Messene zu ziehen: *ἠνάγκασαν ὁμολογία τὴν ἀκρόπολιν παραδοῦναι καὶ ἐπὶ Μεσσήνην ξυστρατεῦσαι*. Allerdings lässt sich der Dativ *ὁμολογία* auch nur auf die Übergabe der Akropolis beziehen, was – im Unterschied zur Waffenhilfe im Sinne einer Symmachie – typischer Gegenstand eines Kapitulationsvertrages ist; vgl. dazu unten 5.2.

¹⁷⁵ Classen 1862, 219 verweist in diesem Zusammenhang auch auf die kampflose Einnahme Kephallenias 431 v. Chr. (Thuk. 2.30.2): *ἐπὶ τε Κεφαλληνίαν τὴν νῆσον προσπλεύσαντες προσηγάγοντο ἀνεὺ μαχίης*. Nach Classen, Steup 1914, 75 kann *προσαγέσθαι* im – in Thuk. 6.94.3 nicht vorliegenden – Kontext mit einer Symmachie auch mit „zum Anschluss bringen“ übersetzt werden, so etwa auch in Thuk. 3.91.2; 4.86.1.

¹⁷⁶ Athen unterwirft 414 v. Chr. die sizilische Siedlung Kentoripa (Thuk. 6.94.3 = StV II 197): *Καὶ ἀποπλεύσαντες εἰς Κατάνην, ἐκεῖθεν δὲ ἐπισιτισάμενοι πάσῃ τῇ στρατίᾳ ἐχώρουν ἐπὶ Κεντόριπα, Σικελῶν πόλισμα, καὶ προσαναγόμενοι ὁμολογία ἀπῆσαν πιμπράντες ἅμα τὸν σῆτον τῶν τε Ἰνησσαίων καὶ τῶν Ὑβλαίων*. – Und sie segelten nach Katane, von dort, nachdem sie Verpflegung aufgenommen hatten, zogen sie mit der gesamten Streitmacht nach Kentoripa, eine Ansiedlung der Sikeler, und als sie es sich durch Homologie verschafft hatten, zogen sie ab.

¹⁷⁷ Thuk. 1.114.3. Athen unterwirft 446/45 v. Chr. Euboia und ordnet dort die Verfassungen neu. Hier ist die nicht erhaltene *ὁμολογία* (aus Thuk. 1.114.3) nur Voraussetzung für eine umfangreiche Umgestaltung der Verhältnisse innerhalb einer Gemeinde als auch zu Athen. In diesen Zusammenhang gehört auch das so genannte Chalkis-Dekret (IG I³ 40) aus 446/45 v. Chr. (StV II 155). Der Text dieses Dekrets nimmt in Zeile 49 unmittelbar Bezug auf einen Volksbeschluss der Athener (*τὰ ἐψηφισμένα*), ein *ψήφισμα*, welches die Unterwerfungsbedingungen der Homologie aus 446/45 v. Chr. enthalten haben könnte. Das Chalkis-Dekret mildert die Bedingungen dieser *ὁμολογία* vielleicht ab; vgl. dazu schon Bengtson 1975, 73; Balcer 1978, 55 A. 8 und allgemein Maffi 1984. Classen, Steup 1919, 296 übersetzen *καθιστάναι* hier interpretierend mit: „Sie ordneten durch förmliche Verträge die Verfassungen der Städte ihren Interessen gemäß“. Zu weiteren Belegen für diese Bedeutung verweisen sie auf Thuk. 1.18.1 (*οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ τὰ ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσι καθίστασαν*) und Thuk. 1.76.1 (*ὅμεις γοῦν, ὦ Λακεδαιμόνιοι, τὰς ἐν τῇ Πελοποννήσῳ πόλεις ἐπὶ τὸ ὑμῖν ὠφέλιμον καταστησάμενοι ἐξηγεῖσθε*).

¹⁷⁸ Thuk. 1.29.5, wo die Unterwerfung der korinthischen Kolonie Epidamnos durch die Kerkyraier 435 v. Chr. beschrieben wird: *Τῇ δὲ αὐτῇ ἡμέρᾳ αὐτοῖς ξυνέβη καὶ τοὺς τὴν Ἐπίδαμνον πολιορκοῦντας παραστήσασθαι ὁμολογία ὥστε τοὺς μὲν ἐπὶ ἡλύδας*

partners aus Sicht der Siegermacht beschreibt. In allen hier paraphrasierten Passagen lässt sich der bloße Dativ *ὁμολογία* mit „durch Kapitulation(svertrag)“ übersetzen¹⁷⁹.

3.5. Zusammenfassung

Der kurze Überblick über die bei Thukydides gebrauchten Formulierungen für den Abschluss einer Homologie hat zum einen erwiesen, dass alle 18¹⁸⁰ Belege für die *ὁμολογία* als Kapitulationsvertrag auf das einseitige Agieren einer Vertragspartei hinweisen¹⁸¹. Eine Partei formuliert Bedingungen, zu welchen die andere Partei homologiert¹⁸². Wenn der Vertragspartner der homologierenden Partei von Thukydides explizit genannt wird, so erfolgt dies entweder mit dem bloßen Dativ oder mit der Präposition *πρός* + Akkusativ. Insofern entspricht das auch der *ὁμολογία*-Definition von Balcer als „*agreement to accept the terms of surrender*“¹⁸³.

Diese zweite Variante zur Bezeichnung des Vertragspartners (*πρός* + Akkusativ) lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse darauf zu, welche Partei die Bedingungen formuliert hat. Die Mytilenaiier homologieren ebenso mit dem siegreichen Feldherren Paches (*πρός Πάχην*)¹⁸⁴ oder Kythera mit dem überlegenen Nikias (*πρός Νίκιαν*)¹⁸⁵ wie Gylippos mit dem kapitulierenden Heer des Demosthenes in Sizilien (*πρός τοὺς μετὰ Δημοσθενους*)¹⁸⁶. Auch bezüglich des adverbial gebrauchten Dativs *ὁμολογία* ist fünfmal von der Homologie aus Sicht der unterworfenen Partei, fünfmal aus jener der Siegerpartei zu lesen¹⁸⁷. Die Formulierung *ὁμολογία γίνεσθαι* lässt, für sich genommen, nicht erkennen, welche der Parteien die Homologie formuliert;

ἀποδόσθαι, *Κορινθίους δὲ δῆσαντας ἔχειν ἕως ἂν ἄλλο τι δόξῃ*; vgl. dazu unten 5.1. Wörtlich bedeutet *παριστάναι ὁμολογία* ‚zur Unterwerfung bringen‘ und ist nach Classen, Steup 1919, 101-102 das Kausativ zu *παραχωρεῖν τινί*; vgl. dazu oben und ferner Thuk. 1.98.4; 1.124.3; 3.35.1; 4.79.2.

¹⁷⁹ Vgl. so auch Classen, Steup 1892, 184.

¹⁸⁰ Zu einer Liste vgl. oben A. 109.

¹⁸¹ So schon Baltrusch 1994, 203.

¹⁸² Nicht notwendiger Weise steht die aber in Zusammenhang mit dem Schwur eines Eides, wie Bauslaugh 1991, 157 A. 31 es postuliert hat; dies ist den hier gebrachten Belegen nicht zu entnehmen.

¹⁸³ Balcer 1978, 62.

¹⁸⁴ Thuk. 3.28.1.

¹⁸⁵ Thuk. 4.54.2.

¹⁸⁶ Thuk. 7.82.2.

¹⁸⁷ Vgl. dazu oben 3.4.

beide Belege bei Thukydides lassen sich als Kapitulationen einer Seite (der Amphipoliten¹⁸⁸ bzw. der Athener¹⁸⁹) verstehen.

Es ergibt sich ferner nicht zwingend, dass stets die siegreiche Partei¹⁹⁰ die Unterwerfungsbedingungen formuliert hat. Aus dem Zusammenhang erschließt sich, dass die Mytilenai 428 v. Chr. die Bedingungen vorschlugen, als sie planen, Athen „mit einer gemäßigten Homologie wegzuschicken“¹⁹¹. Gleiches könnte im Jahre 431 v. Chr. für die (scheinbar unterlegenen) Kranier gelten¹⁹².

In beiden Fällen ist freilich der jeweiligen *ὁμολογία* keine ernsthafte kriegsrechtliche Auseinandersetzung vorausgegangen, was sie vom „typischen“ Anwendungsfall der *ὁμολογία* als Kapitulationsvertrag unterscheidet. Vielleicht lässt sich in beiden Fällen auch deshalb nicht eindeutig feststellen, ob der Vorschlag von dem mächtigeren Vertragspartner (Athen bzw. Korinth) homologiert wurde oder von der unterlegenen Seite. Denkbar ist etwa, dass der Sieger die Bedingungen formulierte, der Unterlegene diese modifizierte, und als Gegenvorschlag unterbreitete, den dann die Siegermacht annahm – und damit homologierte¹⁹³. Dass das *ὁμολογεῖν* als einseitiger Akt der Zustimmung zu formulierten Bedingungen nicht notwendiger Weise von der unterworfenen Partei gegeben werden musste, entspricht der Beobachtung, die Wolff für die Homologie in privatrechtlicher Urkundenpraxis formuliert hat. Demnach sei es „in der Tat gleichgültig, von welcher Seite die Feststellung über den dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Sachverhalt getroffen wurde“¹⁹⁴.

4. Fallstudien II: Vertragsabschlussverfahren

Einige Bewohner von Kythera hatten 424 v. Chr. mit Athen Bedingungen ausgehandelt, wodurch ein „schnellerer und vorteilhafterer Abschluss der Homologie“ für die Kytherier möglich wurde¹⁹⁵:

¹⁸⁸ Thuk. 4.105.2 u. 106.3.

¹⁸⁹ Thuk. 7.82.3.

¹⁹⁰ Das gilt auch für den Sonderfall aus Thuk. 7.82.1-3, vgl. dazu oben 3.2.

¹⁹¹ Thuk. 3.4.2-4.

¹⁹² Thuk. 2.33.3.

¹⁹³ Vgl. dazu Heuss 1927, 15.

¹⁹⁴ Wolff 1957, 60.

¹⁹⁵ Thuk. 4.54.3.

ἦσαν δέ τινες καὶ γενόμενοι τῷ Νικίᾳ λόγοι πρότερον πρὸς τινὰς τῶν Κυθηρίων, διὸ καὶ θαῖσσαν καὶ ἐπιτηδειότερον τό τε παραυτίκα καὶ τὸ ἔπειτα τῆς ὁμολογίας ἐπράχθη αὐτοῖς.

Es hatte aber schon vorher einige Verhandlungen gegeben für Nikias mit einigen der Kytherier, weswegen für sie die gegenwärtigen und die die Zukunft betreffenden Inhalte der Homologie schneller und vorteilhafter abgeschlossen wurden.

Nach Vorverhandlungen mit Nikias (*ἦσαν δέ τινες καὶ γενόμενοι τῷ Νικίᾳ λόγοι*), auf denen dann die offiziellen Verhandlungen (*ζυνέβησαν πρὸς Νικίαν καὶ τοὺς ζυνάρχοντας*) aufgebaut haben, folgt, als Verhandlungsergebnis der Kytheraier mit Nikias, die Homologie (*ὁμολογία*).

Ein ähnliches Zusammenspiel von *ζύμβαίνειν* und *ὁμολογεῖν* kann in dem Vertrag zwischen Theben und Plataiai aus 431 v. Chr. gesehen werden. Die Thebaner waren in Plataiai eingedrungen und hatten versucht, den Bundesgenossen Athens¹⁹⁶ zum Beitritt in den boiotischen Bund zu bewegen (*καὶ ἐξ ζύμβασιν καὶ φιλίαν τὴν πόλιν ἀγαγεῖν*)¹⁹⁷. Ein Herold verkündete die Möglichkeit, zu ihnen überzuwechseln¹⁹⁸, und die Thebaner vermeinten, auf diese Weise leicht die Bewohner der Stadt zum Seitenwechsel zu bewegen (*νομίζοντες σφίσι ραδίως τούτῳ τῷ τρόπῳ προσχωρήσειν τὴν πόλιν*)¹⁹⁹. Die Plataier gaben dem Aufnahmegesuch nach außen hin nach (*πρὸς ζύμβασιν ἐχώρησαν*), gingen scheinbar darauf ein (*καὶ τοὺς λόγους δεξάμενοι*) und verhielten sich ruhig²⁰⁰. Zu dem Vertrag kommt es in der Folge nicht, doch hier interessiert nur die bei Thukydides gebrauchte Terminologie: Auf die Kundmachungen (*κηρύγματα*) durch einen Herold²⁰¹ sollte die *ζύμβασις* erfolgen: Das *πρὸς ζύμβασιν ἐχώρησαν*²⁰² hingegen deutet, in Verbindung mit der Annahme der Bedingungen (*τοὺς λόγους δεξάμενοι*) darauf hin, dass damit die Aufnahme der Vertragsverhandlungen gemeint ist²⁰³. Und so kommt

¹⁹⁶ Vgl. Thuk. 2.2.1, wo von Plataiai (im Akkusativ) als *Ἀθηναίων ζυμμαχίδα* zu lesen ist.

¹⁹⁷ Thuk. 2.2.4.

¹⁹⁸ Thuk. 2.2.4.

¹⁹⁹ Thuk. 2.2.4. Zum historischen Hintergrund vgl. Kirsten 1950, 2305; Hammond 1992, 145-147.

²⁰⁰ Thuk. 2.3.1; dies wird in Thuk. 3.66.2 wörtlich wieder aufgegriffen.

²⁰¹ In Thuk. 2.2.4 planen die Thebaner freundliche Verlautbarungen (*κηρύγμασι τε χρήσασθαι ἐπιτηδείους*), und schließlich tritt ein Herold vor und macht diese (*καὶ ἀνείπεν ὁ κήρυξ*).

²⁰² Thuk. 2.3.1.

²⁰³ Die Übersetzungen sind hier uneinheitlich, vgl. etwa Smith 1928, 261: „they

es ja auch erst später dazu (*πράσσοντες δέ πως ταῦτα*)²⁰⁴. Deren Ergebnisse sind nicht unmittelbar bekannt, der darauffolgende, nächtliche Angriff der Plataier wird aber von den Thebanern 427 v. Chr. als „entgegen dem Verhandlungsergebnis“ (*παρὰ τὴν ζύμβασιν*)²⁰⁵ und „Bruch der Homologie“ (*λυθεῖσα ὁμολογία*)²⁰⁶ eingestuft²⁰⁷. Das hier skizzierte Schema lautet also darauf, dass Vertragsbedingungen einseitig verkündet (*κηρύττειν*), danach verhandelt (*ζυμβαίνειν*) und schließlich homologiert (*ὁμολογεῖν*) werden.

Auch bei der Kapitulation von Nisaia, ebenfalls im Jahr 424 v. Chr., folgt auf das Aushandeln der Bedingungen (*ζυμβαίνειν*) das *ὁμολογεῖν*²⁰⁸:

(...), ξυνέβησαν τοῖς Ἀθηναίοις ῥητοῦ μὲν ἕκαστον ἀργυρίου ἀπολυθῆναι ὄπλα παραδόντας, τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις, τῷ δὲ ἄρχοντι καὶ εἰ τις ἄλλος ἐνῆν, χρῆσθαι Ἀθηναίους ὃ τι ἂν βούλωνται. ἐπὶ τούτοις ὁμολογήσαντες ἐξῆλθον.

(...); und sie handelten mit den Athenern aus, dass jeder für eine bestimmte Summe sich freikaufen könne, wenn sie die Waffen abgeben, sowie dass es den Athenern freistehe, mit den Lakedaimoniern – dem Befehlshaber und wenn noch jemand anderer von diesen in der Stadt war – zu verfahren wie sie es wollten. Zu diesen Bedingungen homologierend verließen sie (= die Nisaier) die Stadt.

Das Verbaladjektiv *ῥητός* („vereinbart“) suggeriert, dass der genaue Betrag zur Auslösung jedes Einzelnen im Rahmen dieser Verhandlungen festgelegt worden war.

Die ausführlichste Schilderung zum Vertragsabschlussverfahren gibt Thukydides in Zusammenhang mit der Einnahme von Amphipolis durch Sparta im Jahre 424 v. Chr.²⁰⁹:

Καὶ τὴν ζύμβασιν μέτριαν ἐποιεῖτο, κήρυγμα τόδε ἀνειπών, Ἀμφιπολιτῶν καὶ Ἀθηναίων τῶν ἐνόντων τὸν μὲν βουλόμενον ἐπὶ τοῖς ἑαυτοῦ τῆς

concluded to mak terms“. Auch Classen, Steup 1914, 6 legen mit „entschlossen sich zu dem Verträge“ nahe, die *ζύμβασις* nicht notwendiger Weise als Vertrag zu verstehen, sondern als Vertragsentwurf, als Vertragstext im Stadium seiner Aushandlung. Demgegenüber übersetzt Landmann 1976, 118 die Wortfolge *πρὸς ζύμβασιν ἐχώρησαν* mit „sie bequemen sich also zum Anschluss.“

²⁰⁴ Thuk. 2.3.2.

²⁰⁵ Thuk. 3.66.2.

²⁰⁶ Thuk. 3.66.3.

²⁰⁷ Im selben Jahr (427 v. Chr.) wurde Plataiai dann von Sparta und Theben zerstört, vgl. Thuk. 3.68 und dazu Freitag 2000, 1093.

²⁰⁸ Thuk. 4.69.3; vgl. dazu auch Scheibelreiter 2021, 91.

²⁰⁹ Thuk. 4.105.2; vgl. dazu StV II 182 und ferner Scheibelreiter 2021, 91-92.

ἰσῆς καὶ ὁμοίας μετέχοντα μένειν, τὸν δὲ μὴ ἐθέλοντα ἀπιέναι τὰ ἑαυτοῦ ἐκφερόμενον πέντε ἡμέρων.

Und er machte ein maßvolles Angebot, indem er folgende Bekanntmachung verkünden ließ, dass jeder der Amphipoliten und der in der Stadt befindlichen Athener, der es wollte, an seinem Eigentum gleich und ganz teilhaftig, [in der Stadt] verbleiben dürfe, wenn das aber einer nicht wollte, dass er abziehen dürfe innerhalb von fünf Tagen und sein Eigentum mitnehmen.

Brasidas, der spartanische Feldherr unterbreitet der Stadt eine *ζύμβασις μέτρια*, ein „Sonderangebot“²¹⁰ für eine „glimpfliche Kapitulation“²¹¹ zu den folgenden, annehmbaren Bedingungen²¹²: Wer von den Amphipoliten und den in Amphipolis ansässigen Athenern es wolle, dürfe als gleichberechtigter Bürger in der Stadt verbleiben, wer es nicht wolle, mit seinem Vermögen innerhalb von fünf Tagen abziehen. Dies wird als fair empfunden (*καὶ τὸ κήρυγμα δίκαιον εἶναι ἐλάμβανον*), zumal das athenische Entsatzheer – angeführt übrigens von Thukydides selbst – noch weit entfernt war und wenige Athener in der Stadt waren²¹³. In der Folge kommt es zum Kapitulationsvertrag und man ließ Brasidas zu den von ihm verkündeten Bedingungen in die Stadt ein²¹⁴: *ἐγένετο ἡ ὁμολογία καὶ προσεδέξαντο ἐφ’*

²¹⁰ So Müller 1997, 163; vgl. dazu auch den Begriff der *ζυμβατήριοι λόγοι* in Thuk. 5.76.1: *λόγους προύπεμπον ἐς τὸ Ἄργος ζυμβατερίους* und Thuk. 5.77: *ἔπεισαν τοὺς Ἀρηγεῖους προσδέξασθαι τὸν ζυμβατήριον λόγον*. Dabei handelt es sich bei den *ζυμβατήριοι λόγοι* jeweils um einen Vertragsentwurf der Spartaner, oder, wie Gomme, Andrewes, Dover 1970, 131 es bezeichnet, ein „*long and detailed document*“.

²¹¹ So die Ausgabe Thukydides 1853, 131.

²¹² Hornblower 1996, 336 spricht von „*moderate terms*“. Dass *ζύμβασις* hier das Vertragsangebot bezeichnet, dies legt auch das Imperfekt *ἐποιεῖτο* nahe. So übersetzt etwa Graves 1888, 270 mit „*er war bereit, einen Vertrag zu formulieren*“. Die Milde des Brasidas ist ein bei Thukydides oftmals gebrachter Topos; Hornblower 1996, 336 verweist auf Thuk. 4.108.2, wo zu lesen ist, dass sich Brasidas in seinem Zorn beherrschte (*ἑαυτὸν παρασχών*). Allgemein zur Darstellung des Brasidas bei Thukydides vgl. Hornblower 1996, 38–61.

²¹³ Vgl. dazu Westlake 1962, 282–283.

²¹⁴ Das Verb *προσεδέξαντο* wird etwa bei Smith 1930, 393, Landmann 1976, 347 oder Rhodes 1998, 145 als „(sc. Brasidas) in die Stadt einlassen“ interpretiert und drücke damit die Übergabe aus. Ähnlich lautet etwa Thuk. 2.12.2: *οἱ δὲ οὐχ προσεδέξαντο αὐτὸν ἐς τὴν πόλιν* – sie aber ließen ihn nicht in die Stadt hinein. Und auch in Nisaia „verlassen die Nisaier“ die Stadt im Zuge der Homologie mit Athen (Thuk. 4.106.3: *ἐπὶ τούτοις ὁμολογήσαντες ἐξῆλθον*). *προσδέχεσθαι* könnte aber auch die Annahme des Vertrages beschreiben, vgl. dazu nur Thuk. 2.70.2, wo Poteidaia die Bedingungen Athens akzeptiert (*οἱ δὲ προσεδέξαντο*).

οἷς ἐκήρυξε²¹⁵. Der Homologie, welche die Übergabe der Stadt regelt²¹⁶, geht also ein konkreter Vorschlag voraus, welchen der spartanische Feldherr hatte verkünden lassen²¹⁷ und welcher angenommen wurde²¹⁸.

Auch Poteidaia kapitulierte 428 v. Chr. gegenüber Athen zu Bedingungen (ἐπὶ τούτοις²¹⁹), welche die Poteidaiaiten vorgeschlagen (λόγους προσφέρειν περὶ ζυμβάσεως) und welche die athenischen Feldherren dann angenommen hatten (προσδέχασθαι)²²⁰.

Die folgende einfache und logische Struktur des Abschlussverfahrens für eine Homologie²²¹ ist in allen fünf Belegen zu erkennen: Die Bedingungen werden zuerst ausgehandelt (ζυμβαίνειν²²²) oder von einer Sei-

²¹⁵ Thuk. 4.106,2. Auch nach Diodor habe Brasidas „die Stadt mittels Homologie (καθ' ὁμολογίαν) eingenommen zu den Bedingungen, dass (ὥστε) es jedem, der wollte, möglich sein solle, die Stadt mit seiner Habe zu verlassen“, vgl. Diod. 12.68,3: καταπληζόμενος τοὺς Ἀμφιπολίτας παρέλαβε τὴν πόλιν καθ' ὁμολογίαν, ὥστ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τὰ αὐτοῦ λαβόντα ἀπελθεῖν ἐκ τῆς πόλεως; vgl. dazu StV II 168.

²¹⁶ Meyer 1970, 10 bezeichnet sie als „Regelung für den Augenblick, d.h., für die Übergabe der Stadt“.

²¹⁷ Das Verfahren zum Abschluss eines Friedensvertrages (σπονδαί) zwischen Sparta und Argos 418/17 v. Chr. (Thuk. 5.76.1-3 und 5, 78), der auch als ὁμολογία bezeichnet wird, folgt einem gleichen Muster. Sparta entsendet Boten, welche Argos Vertragsbedingungen (λόγοι ζυμβατήριοι) unterbreiten sollen (Thuk. 5.76.1). Die dort ansässige, prospartanische Partei soll indessen die Stimmung in Argos nutzen, um die Kapitulation von Argos vorzubereiten und die Stadt „zur Homologie überreden“ (πειθεῖν εἰς τὴν ὁμολογίαν), vgl. Thuk. 5.76.2. In der Folge soll ein Friedensvertrag (σπονδαί) ein militärisches Bündnis (ζυμμαχία) mit Sparta geschlossen und schließlich die Demokratie aufgelöst werden. Ein Unterhändler, der spartanische Gastfreund Lichas, überbringt sodann zwei unterschiedliche Vorschläge der Spartaner – entweder den Krieg oder aber einen Friedensvertrag, wie er kurz darauf von Thukydides zitiert wird (Thuk. 5.77). Hier steht – mit Gomme, Andrewes, Dover 1970, 63 – die Alternative Krieg neben einem bereits ausgearbeiteten Vertragsdokument. Dieses könnte ein originales Dokument abbilden, obwohl seine Einfügung in der Darstellung zum Verständnis der Vorgänge gar nicht notwendig ist – wie Müller 1997, 91-99 betont, könnte Thuk. 5.78 unmittelbar an Thuk. 5.87 anschließen.

²¹⁸ Baltrusch 1994, 129 A. 217: „Das Angebot wird angenommen.“

²¹⁹ Thuk. 2.70.3.

²²⁰ Thuk. 2.70.2. Thukydides verwendet hier, wohl synonym zu ὁμολογεῖν, das Wort ζυμβαίνειν für den Kapitulationsvertrag, wenn es die Verhandlungen abschließend heißt: ἐπὶ τοῖσδε οὖν ζυνέβησαν; vgl. dazu Nörr 1989, 141.

²²¹ Diese einfache Struktur erklärt sich für Kapitulationsverträge vielleicht daraus, dass ursprünglich die beiden Feldherren miteinander kontrahiert haben, vgl. Baltrusch 1994, 198.

²²² Thuk. 2.3.1: οἱ δὲ Πλαταιῆς ... πρὸς ζύμβασιν ἐχώρησαν; Thuk. 4.54.3: ζυνέβησαν πρὸς Νικίαν καὶ τοὺς ζυνάρχοντας; Thuk. 4.69.3: ζυνέβησαν τοῖς Ἀθηναίοις; Thuk.

te vorgeschlagen (etwa mittels κήρυγμα²²³, als ζύμβασις²²⁴ oder auch als Volksbeschluss²²⁵), und daraufhin wird von der anderen Seite „zu diesen Bedingungen“ (ἐπὶ τοῖσδε²²⁶, ἐπὶ τούτοις²²⁷, ἐφ’ οἷς ἐκήρυξε²²⁸) homologiert²²⁹. Die ὁμολογία ist also die Bestätigung des Verhandlungsergebnisses, welches von einer Seite vorgeschlagen, von der anderen dann angenommen worden war²³⁰.

Eine geraffte Darstellung dieser einzelnen Etappen eines „formalisierten Verfahrens“²³¹ könnte der knappen Wortfolge innewohnen, derer sich Thukydides bedient in Zusammenhang mit der Unterwerfung der Gemeinde Karystos auf Euböa aus dem Jahr 472 v. Chr. Demnach erzielten die Athener „ein Verhandlungsergebnis gemäß einem Unterwerfungsvertrag“²³² (ζυνέβησαν καθ’ ὁμολογίαν)²³³.

4.105.2: ζύμβασιν μέτριαν ἐποιεῖτο. Balcer 1978, 62 hält fest: „Negotiations could and did occur prior to the formalization of the homologia, as treaty of surrender.“ Als Beispiele dafür nennt er Thuk. 3.4.3 und 3.28.1 (Athen und Mytilene) sowie Thuk. 4.54.3 (Athen und Kythera).

²²³ Thuk. 4.105.2.

²²⁴ Bereits der Vorschlag bzw. das Vertragsangebot werden zuweilen als ὁμολογία bezeichnet, vgl. dazu nur Heuss 1927, 28.

²²⁵ Vgl. dazu etwa den Volksbeschluss von Athen über Chalkis (446/45 v. Chr.), vgl. dazu oben unter A. 177; zum Dekret IG I³ 40 vgl. etwa auch Classen, Steup 1919, 296; Gomme 1945, 342-345; Bengtson 1975, 70-71; Balcer 1978; Hornblower 1991, 186; Koch 1991, 135-169; Smarczyk 2012, 516-517; Scharff 2016, 110 A. 234; Scheibelreiter 2021, 97-100. Zu nennen sind hier auch all jene Homologien, welche generell die Ausformulierung der Bedingungen der athenischen Volksversammlung überantworten wie in Mytilene (Thuk. 3.28.1). In Kythera wird dies einem Schiedsgericht überantwortet, vgl. Thuk. 4.54.2-4.

²²⁶ Thuk. 2.70.3

²²⁷ Thuk. 4.69.3.

²²⁸ Thuk. 4.106.2. Dies lässt sich auf die Bedingungen beziehen, die Brasidas formuliert hat – zu diesen wird er in der Stadt aufgenommen. Notwendigerweise sind die Bedingungen aber auch Voraussetzung / Inhalt für die Homologie.

²²⁹ Thuk. 3.66.2; Thuk. 4.54.3 (τό τε παραντίκα καὶ τὸ ἔπειτα τῆς ὁμολογίας ἐπράχθη αὐτοῖς); 4.69.3 (ὁμολογήσαντες); Thuk. 4.106.2 (ἐγένετο ἡ ὁμολογία).

²³⁰ So Heuss 1927, 28; Bickerman 1950, 108.

²³¹ So Baltrusch 1994, 198.

²³² Hier wird in dem Unterwerfungsvertrag ein Tribut von 7,5 Talenten pro Jahr (fassbar zumindest für die Jahre 451-450 v. Chr., danach sind es fünf Talente) festgelegt, vgl. Gomme 1945, 282.

²³³ Thuk. 1.98.3: πρὸς δὲ Καρυστίους αὐτοῖς ἀνευ τῶν ἄλλων Εὐβοέων πόλεμος ἐγένετο, καὶ χρόνῳ συνέβησαν καθ’ ὁμολογίαν. Balcer 1978, 59 übersetzt συνέβησαν καθ’ ὁμολογίαν mit: „They surrendered according to the terms of the homologia.“

Aber auch unter gleichrangigen Parteien gibt es *ὁμολογαίαι*, welche sich als Zustimmung zu vorher ausgehandelten Bedingungen verstehen lassen, etwa, wenn die Athener 423 v. Chr. in der Volksversammlung den von den Spartanern und ihren Verbündeten vorgeschlagenen Waffenstillstandsvertrag (*ἐκεχειρία*) zustimmen. Der Text von Thuk. 4.118.11 verweist auf die Vorschläge der Lakediten: *ποιεῖσθαι τὴν ἐκεχειρίαν, καθ' ἣν ζυγχοροῦσι Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ζύμμαχοι αὐτῶν*. Damit nimmt der Volksbeschluss Bezug auf die zuvor bei Thukydides referierten Bedingungen der Spartaner, welche wiederum einen Entschluss des peloponnesischen Bundes abbilden²³⁴. Ferner akkordieren sie den von ihnen in der Vereinbarung verankerten Geltungsbeginn²³⁵ desselben²³⁶: *Καὶ ὁμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ τὴν ἐκεχειρίαν εἶναι ἐνιαυτόν, ἄρχειν δὲ τὴνδε τὴν ἡμέραν (...)*. Thukydides hat die Urkunde des athenischen Volksbeschlusses über die spartanischen Vorschläge vielleicht im Wortlaut tradiert²³⁷. Die Vertragsbestimmungen, welche Sparta vorgeschlagen hatte, stehen in einem von dem Verb *ὁμολόγησαν* regierten AcI (*τὴν ἐκεχειρίαν εἶναι ἐνιαυτόν, ἄρχειν δὲ τὴνδε τὴν ἡμέραν*). Auch beim Friedensvertrag zweier ebenbürtiger Gegner also bedeutet *ὁμολογεῖν* das Zustimmung zu einem vom (präsumptiven) Vertragspartner aufgesetzten Text²³⁸.

²³⁴ Thuk. 4.118.1-10

²³⁵ Vgl. so Classen, Steup 1900, 232-233: Den sofortigen Beginn des Waffenstillstandes hätten die Athener dem Vorschlag der Lakediten hinzugefügt, damit sie nicht weitere Verluste in Thrakien machen würden.

²³⁶ Thuk. 4.118.11-12.

²³⁷ Ein Problem, das hier nicht vertieft werden muss, betrifft das Fehlen der Nennung des Rates in der Bestätigungsformel, welche auf *ἔδοξεν τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ* lauten müsste und nicht bloß auf *ἔδοξεν τῷ δήμῳ*. Kirchhoff 1895, 14-15 hat vermutet, dass der Rat die Gesandten nicht hatte hören können, weil er verhindert war wegen der Dionysien, die am Vortag zu Ende gegangen seien. Die Erwähnung des Rates sei hier als bloße Formalität ausgelassen worden. Dagegen verweist Gomme 1962, 602-603 darauf, dass die verfassungsmäßigen Vorgaben eingehalten worden sind bei Verabschiedung eines Beschlusses, weshalb Gomme *τῇ βουλῇ καὶ* emendiert hat; Gomme zustimmend äußert sich Baltrusch 1994, 143 A. 295; vgl. zum Problem auch Hornblower 1996, 369-371.

²³⁸ Wie in der Folge auch dargelegt, beschworen daraufhin beide Kriegsparteien den Vertrag, vgl. Thuk. 4.119.1-2. Der Text lautet: *Ταῦτα ζυνέθεντο Λακεδαιμόνιοι καὶ ὁμολόγησαν καὶ οἱ ζύμμαχοι Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ζυμμάχοις μηνὸς ἐν Λακεδαιμόνι Γερασίου δωδεκάτη*. Classen, Steup 1961, 234 vermuten hier einen Schreibfehler und lesen *ὡμοσαν* statt *ὁμολόγησαν*, „denn ein *ὁμολόγησαν* wäre neben einem *ζυνέθεντο* recht auffallend, während die Erwähnung der Beschwörung des Vertrages hier ganz angemessen ist“. Anders hat bereits Kirchhoff 1895, 20-21 einen erklärenden Zusatz

5. Fallstudien III: Zu den inhaltlichen Bestimmungen der Homologie

Die für das Vertragsrecht entscheidende Frage betrifft den Inhalt einer Homologie, lautet also konkret darauf, ob darin (künftige) Leistungspflichten festgelegt werden oder das Vorliegen eines Sachverhalts bestätigt wird. Thukydides referiert – im Unterschied etwa zu Friedensverträgen (*σπονδαί*)²³⁹ oder Waffenbündnissen (*συμμαχίαι*)²⁴⁰ – keine Homologie im Wortlaut. Mehrfach paraphrasiert er aber den Inhalt einer Homologie. In diesem Zusammenhang lassen sich vier Konstruktionen ausmachen.

5.1. ὥστε + Infinitiv

Oftmals fasst Thukydides in einem ὥστε-Satz wesentliche Vertragsbestimmungen zusammen²⁴¹. So berichtet Thukydides zweimal davon, dass eine Symmachie „mit der Freund-Feindklausel“ (*ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν*) geschlossen werden sollte²⁴², einmal, dass die Symmachie eine Schutzklausel enthalten solle²⁴³. In gleicher Weise nimmt er Bezug auf Verträge, welche eine *uti possidetis*-Klausel²⁴⁴ oder das Verbot wechselsei-

eines unberufenen Kommentators angenommen, welcher das *καθ' ἃ ζυγχοροῦσι Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ζύμμαχοι αὐτῶν. Καὶ ὁμολόγησαν ἐν τῷ δήμῳ* aus Thuk. 4.118.11 wieder aufgegriffen habe; ihm folgen Gomme 1962, 604 und Hornblower 1996, 371.

²³⁹ Waffenstillstand zwischen Sparta und Athen von 423 v. Chr. (Thuk. 4.118.1-10); Nikiasfrieden zwischen Athen und Sparta (Thuk. 5.18-20); Vertrag Sparta mit Argos aus 418/17 v. Chr. (Thuk. 5.77.1-8).

²⁴⁰ Bündnis zwischen Athen und Sparta aus 421 v. Chr. (Thuk. 5.23.1); Bündnis zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis aus 420 v. Chr. (Thuk. 5.47.1-12).

²⁴¹ So Müller 1997, 146; vgl. dazu auch Classen, Steup 1919, 99.

²⁴² Thuk. 1.44.1 (vgl. dazu StV II 161): *Ἀθηναῖοι δὲ ... μετέγνωσαν Κερκυραίοις ζύμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν ...*; Thuk. 3.75.1: *ζύμβασιν δὲ ἔπρασσε καὶ πείθει ὥστε ζυγχορῆσαι ἀλλήλοις δέκα μὲν ἄνδρας τοὺς αἰτιωτάτους κρῖναι (οἱ οὐκέτι ἔμειναν), τοὺς δ' ἄλλους οἰκεῖν σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν*. Diese zweite Passage ist problematisch, da die Freund-Feindklausel nicht Bestandteil eines Friedensvertrages sein kann, sondern nur einer Symmachie. Zum Problem vgl. oben unter 2.2. und allgemein zum Verhältnis Athens mit Kerkyra vgl. Baltrusch 1994, 208-217; Scheibelreiter 2013, 116-124.

²⁴³ Thuk. 5.27.2: *ζύμμαχίαν ποιῆσθαι ὥστε τῇ ἀλλήλων ἐπιμαχεῖν*. Allgemein zur Schutzklausel vgl. Bonk 1974, 18-47; Scheibelreiter 2013, 161-170.

²⁴⁴ Vgl. dazu: Thuk. 1.28.5 (Kerkyra und Epidamnos); Thuk. 4.65.1 (Friedenskongress in Gela).

tiger Schädigung²⁴⁵ enthalten haben.

In all diesen Beispielen wird eine Klausel, welche Inhalt des Vertrages ist, mit *ὥστε* und dem Infinitiv Präsens referiert. Gebräuchlicher noch ist dafür die Konstruktion mit *ἐφ' ᾧ*. Problematisch ist nun, dass mit *ἐφ' ᾧ* ebenso wie *ὥστε* mit Infinitiv sowohl, wie eben in Zusammenhang mit Freund-Feindklausel und Schutzklausel gezeigt, eine Vertragsbestimmung referiert (sie homologierten ‚zu der Bedingung‘), als auch eine Bedingung als Voraussetzung für einen Vertragsschluss (sie homologierten ‚unter der Bedingung, dass‘)²⁴⁶ beschrieben werden kann.

So bietet Kleon 425 v. Chr. etwa den Spartanern an, sich ‚unter der Bedingung, dass‘ (*ἐφ' ᾧ*) die Geiseln glimpflich behandelt würden und über sie später entschieden werden solle, zu unterwerfen²⁴⁷. Die Messenier kapitulieren 460/59 v. Chr. vor den Spartanern unter der Bedingung (*ἐφ' ᾧ*), dass ihnen freies Geleit zugesichert werde²⁴⁸. Beide Beispiele beziehen sich auf Kapitulationsverträge, welche hier jedoch von Thukydides nicht explizit als *ὁμολογία* ausgewiesen werden.

An drei Stellen konstruiert Thukydides Bezugnahme auf den Inhalt einer Homologie mit einem *ὥστε*-Satz. Hier ist an zuerst der Vertrag zwischen Gylippos und dem Heer der Athener²⁴⁹ zu nennen. Wie oben gezeigt wurde²⁵⁰, lässt sich Thukydides²⁵¹ nicht mehr entnehmen, als dass die Athener sich entwaffnen lassen und verschont werden sollen. In welchem Verhältnis diese beiden Inhalte zueinander standen, muss spekuliert werden: Bei

²⁴⁵ Thuk. 6.7.1.

²⁴⁶ Vgl. dazu schon Poppo, Stahl 1886, 267; Classen 1862, 64 und Classen, Steup 1919, 102, wo *ὥστε* übersetzt wird mit „auf die Bedingung, dass“.

²⁴⁷ Thuk. 4.30.4: (...) *προκαλούμενοι, εἰ βούλοιντο, ἀνεῖν κινδύνου τοὺς ἐν τῇ νήσῳ ἄνδρας σφίσι τὰ τε ὅπλα καὶ σφᾶς αὐτοὺς κελεύειν παραδοῦναι, ἐφ' ᾧ φυλακῇ τῇ μετρίᾳ τηρήσονται, ἕως ἂν τι περὶ τοῦ πλέονος συμβᾷθῃ*.

²⁴⁸ Thuk. 1.103.1: *οἱ δ' ἐν Ἰθώμῃ δεκάτῳ ἔτει, ὥς οὐκέτι ἐδύναντο ἀντέχειν, ζυνέβησαν πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους ἐφ' ᾧ ἐξίσιν ἐκ Πελοποννήσου ὑπόσπονδοι καὶ μηδέποτε ἐπιβήσονται αὐτῆς*; vgl. dazu Bengtson 1975, 40-41. Nach Baltrusch 1994, 100 drückt der Begriff *ὑπόσπονδοι* die Ungleichheit der beiden Parteien aus: Dem Schwächeren (hier: den Meseniern) wurde mittels Eides und *σπονδαί* die Möglichkeit zum Auszug eingeräumt und verbürgt.

²⁴⁹ Thuk. 7.82.2; vgl. dazu oben 3.2.

²⁵⁰ Vgl. oben unter 3.2.

²⁵¹ Thuk. 7.82.3.

Balcer²⁵², welcher die Übersetzung von Smith übernehmen dürfte²⁵³, oder Landmann²⁵⁴ werden die beiden einander beigeordneten Infinitive in einen Bedingungszusammenhang gebracht und so interpretiert, dass die Athener verschont würden, wenn sie die Waffen abgeben. Aus Sicht der Athener wäre dies theoretisch genau umgekehrt konstruierbar: Die Athener liefern die Waffen ab, also: sie kapitulierten, wenn sie verschont würden, was so zu verstehen wäre, dass ihnen Schonung zugesichert werden muss, damit sie kapitulieren²⁵⁵. Baltrusch hat so auch diese *ὁμολογία* unter all jene Kapitulationsverträge eingeordnet, welche aus Sicht der Unterlegenen die Aufgabe an die Bedingung des Schutzes der persönlichen Freiheit knüpfen²⁵⁶. Beide Varianten sind Interpretation des Textes, in welchem die Infinitive beigeordnet sind. Wie gezeigt wurde, geht die Initiative von Gylippos aus, der die Vertragsbestimmungen formuliert²⁵⁷. Da also die Athener diesem Vorschlag zustimmen, wird man, nicht nach wörtlicher, aber inhaltlicher Interpretation des Textes, welche sich durch zahlreiche Parallelen bei Baltrusch stützen lässt, mutmaßen dürfen, dass die Athener die Waffen nur dann streckten, wenn ihnen Schonung zugesichert wird²⁵⁸. Dies ist Inhalt der *ὁμολογία*.

Ein weiteres Beispiel für die Beschreibung des Inhalts einer Homologie mit einem *ὥστε*-Satz bietet die Kapitulation von Epidamnos gegenüber Kerkyra aus dem Jahr 435 v. Chr.²⁵⁹:

²⁵² Balcer 1978, 61: „*Afterwards, however, the homologia was made with all the rest of the troops under Demosthenes that if they would surrender their arms no one should suffer death either by violence or by imprisonment or by deprivation of the bare necessities of life.*“

²⁵³ Smith 1935, 169: „*Afterwards, however, an agreement was made with all the rest of the troops under Demosthenes that if they would surrender their arms no one should suffer death either by violence or by imprisonment or by deprivation of the bare necessities of life.*“

²⁵⁴ Landmann 1976, 581 lässt sich so verstehen, wenn er übersetzt: „*Danach, etwas später, kommt es mit der ganzen übrigen Abteilung des Demosthenes zu einem Abkommen: sie sollen die Waffen strecken und es solle keiner das Leben verlieren, weder gewaltsam noch im Gefängnis noch durch Mangel an der notwendigsten Nahrung.*“

²⁵⁵ In beiden Fällen läge eine Potestativbedingung vor: Die Bedingungseintritt hängt vom Willen der Gegenpartei ab.

²⁵⁶ Baltrusch 1994, 122 A. 182 und 129 A. 214.

²⁵⁷ Vgl. dazu oben unter 3.2.

²⁵⁸ Baltrusch 1994 vergleicht Thuk. 7.82.3 mit Thuk. 3.28.1 (122 A. 182) und mit Thuk. 5.54.2 (129 A. 214).

²⁵⁹ Thuk. 1.29.5; vg. dazu StV II 160 und oben A. 178.

Τῇ δὲ αὐτῇ ἡμέρᾳ αὐτοῖς ξυνέβη καὶ τοὺς τὴν Ἐπίδαμνον πολιορκοῦντας παραστήσασθαι ὁμολογία ὥστε τοὺς μὲν ἐπὶ λυδᾶς ἀποδόσθαι, Κορινθίους δὲ δῆσαντας ἔχειν ἕως ἂν ἄλλο τι δόξῃ.

An demselben Tag²⁶⁰ geschah es auch, dass die Belagerer Epidamnos auf Grundlage einer Homologie zur Unterwerfung brachten, unter der Bedingung, dass die zugezogenen Siedler verkauft würden, sie die Korinthier aber in Fesseln halten würden, bis man etwas Anderes (über diese) entscheiden würde.

Epidamnos wird „durch Homologie zur Unterwerfung gebracht“²⁶¹. Im ὥστε-Satz wird ausgeführt, dass die von Korinth nach Epidamnos entsandten Siedler²⁶² in die Sklaverei verkauft werden, wohingegen die in Epidamnos ansässigen Korinthier festgesetzt verbleiben sollen. Ist beides Gegenstand der Homologie, welche die Epidamnier mit den Kerkyraiern geschlossen haben²⁶³, oder handelt es sich bei dem Verkauf der Siedler um eine Vorbedingung für den Abschluss der Homologie²⁶⁴? Wieder ließe der ὥστε-Satz beide Deutungsvarianten zu.

Das Verb ἀποδόσθαι (verkaufen) steht im Infinitiv Aorist und bezeichnet zumindest den Beginn des Verkaufs. Gegenstand der Homologie könnte daher sein (1) der Verkauf durch die Epidamnier selbst, (2) die Herausgabe zum Verkauf durch die siegreichen Kerkyraier (an Dritte)²⁶⁵ oder aber (3) die Herausgabe im Zuge des Verkaufs an die Kerkyraier²⁶⁶. In den beiden

²⁶⁰ Kurz zuvor hatten die Kerkyräer Korinth in der Seeschlacht von bei Leukimma besiegt.

²⁶¹ Classen, Steup 1919, 101-102 verweisen in Bezug auf die Bedeutung von παραστήσασθαι als „zur Unterwerfung bringen“ auch auf Thuk. 1.98.4; 1.124.3; 3.35.1; 4.79.2; vgl. dazu auch oben A. 178.

²⁶² Diese sind Ambrakioten und Leukadier, vgl. Thuk. 1.26.1.

²⁶³ So lautet die Übersetzung von Thuk. 1.29.5 bei Landmann 1976, 41: „Am gleichen Tag traf es sich, daß auch Epidamnos sich seinen Belagerern ergab und ein Abkommen annahm, wonach die Neuankömmlinge verkauft, die Korinther bis zu weiteren Beschlüssen in Fesseln gehalten werden sollten.“

²⁶⁴ Balcer 1978, 60 übersetzt wie folgt: „.... they forced it (= Epidamnos) into an homologia, on the condition that the other immigrants should be sold into slavery, but the Corinthians should be kept in bonds until something else should be agreed on.“

²⁶⁵ So etwa Pritchett 1991, 257.

²⁶⁶ Die Übersetzung von Canfora 1983, 89 unterstellt genau diesen Sachverhalt: „.... le loro truppe che assediavano Epidamno indussero gli assediati ad un accordo in base al quale essi avrebbero venduto come schiavi ai Corcirese gli stranieri quanto ai Corinzi, li avrebbero tenuti prigionieri fino a nuova deliberazione.“ Wenig Aufschluss bietet in dieser Frage Panagopoulos 1989, 29-30, der immerhin festhält, dass in Epidamnos

letzten Fällen musste nach griechischem Vertragsverständnis die Übergabe der Siedler an die Kerkyraier erfolgen²⁶⁷. Dann würden die Epidamnier die erfolgte Übergabe mittels Homologie bestätigen. Die Verwahrung der Korinthier ist zwar mit dem Infinitiv Präsens konstruiert, beschreibt aber mit dem Verb für „haben“ (ἔχειν) einen Zustand. Mit der Homologie bestätigen die unterlegenen Epidamnier also jedenfalls, dass sie die Korinthier als Geiseln in Verwahrung haben. Anders als im Vertrag zwischen Gylippos und den Athenern enthält diese Homologie aber kein Zugeständnis an die Unterlegenen.

Zur Darstellung der *ὁμολογία* anlässlich der Kapitulation der Mytilenai-er (427 v. Chr.) verwendet Thukydides nur Infinitive im Präsens. Auch hier hängen alle drei von einem einleitenden ὥστε ab²⁶⁸:

ποιοῦνται κοινῇ ὁμολογίαν πρὸς τε Πάχητα καὶ τὸ στρατόπεδον, ὥστε Ἀθηναίοις μὲν ἐξεῖναι βουλευσάσαι περὶ Μυτιληναίων ὅποῖον ἂν τι βούλωνται καὶ τὴν στρατιὰν ἐς τὴν πόλιν δέχεσθαι αὐτούς, πρεσβεῖαν δὲ ἀποστέλλειν ἐς τὰς Ἀθήνας Μυτιληναίους περὶ ἑαυτῶν.

Sie schlossen gemeinsam eine Homologie mit Paches und dem Heer, unter der Bedingung, dass es den Athenern möglich sein solle, über die Mytilenai-er zu beraten, was immer sie wollten und dass sie das Heer in der Stadt aufnehmen und die Mytilenai-er eine Gesandtschaft schicken dürfen nach Athen in ihrer Angelegenheit.

Mit den Partikeln *μὲν* und *δέ* werden die Positionen beider Seiten beschrieben: Zwar soll die Entscheidung über Mytilene der athenischen Volksversammlung anheimgestellt und das athenische Heer aufgenommen werden, im Gegenzug aber dürfen die Bewohner der lesbischen Polis Gesandte nach Athen schicken. Dies alles weist in die Zukunft. Es werden damit aber keine „Pflichten“ der Mytilenai-er begründet. Diese willigen vielmehr ein, dass die Entscheidung dem attischen Demos übertragen wird²⁶⁹: Die Kapitulation erfolgt also bereits jetzt, wobei deren konkreten Bedingungen erst später festgelegt werden sollen – eine, wie schon gezeigt²⁷⁰, mehrfach für Kapitulationsverträge belegte Praxis. Müller²⁷¹ spricht daher

erstmals die Praxis aufkam, Kriegsgefangene als Sklaven zu verkaufen.

²⁶⁷ Maddalena 1952, 20, übersetzt ἀποδιδόναι mit „übergeben“ (*consegnare*).

²⁶⁸ Thuk. 3.28.1.

²⁶⁹ Thuk. 3.50.1.

²⁷⁰ Vgl. dazu oben unter.

²⁷¹ Müller 1997, 156.

auch von einer „vorläufige(n) Kapitulationsvereinbarung“; diese hätten erst nach Beschluss in Athen zu vollwertigem Abkommen werden können. Die Mytilenaier stimmen damit bereits jetzt dem wie auch immer gearteten Ergebnis des Volksbeschlusses zu²⁷². Um die athenische Willensbildung zumindest theoretisch mitbeeinflussen zu können, dürfen sie eine Delegation nach Athen schicken. Der *ῥσσε*-Satz fasst also den Vorschlag des Paches zusammen, dem die Mytilenaier zustimmen. Durch Aufnahme des fremden Heers in der Stadt wird die Kapitulation realiter umgesetzt.

Jene Fallgruppe, derzufolge Thukydides den Inhalt einer Homologie in einem *ῥσσε*-Satz paraphrasiert, zeigt ein heterogenes Bild und lässt sich nur schwer für die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragstextes auswerten. Übersetzt man das *ῥσσε* mit ‚unter der Bedingung, dass‘, so würde die Kapitulation jeweils von Vorbedingungen abhängig gemacht werden, also erfolgen, wenn Athen dem Gylippos die Waffe ausliefert, die Epidamnier die Verkäufe von korinthischen Siedlern vollziehen oder die Mytilenaier den Athenern zubilligen, die konkrete Entscheidung erst zu fällen. Das würde die Homologie vom Inhalt des *ῥσσε*-Satzes entkoppeln als ein bloßes Protokoll darüber erscheinen lassen, dass diese Vorbedingungen erfüllt sind. Versteht man den ganzen *ῥσσε*-Satz als Paraphrase des Inhalts der Homologie, so haben alle drei Belege immerhin gemein, dass darin die Unterwerfung der unterlegenen Partei geregelt wird, welche zumindest im ersten Fall (Gylippos und die Athener) dem Vorschlag der überlegenen Partei homologiert. Mit Gylippos und Paches wird (vorläufig) Schonung vereinbart, was man mit Baltrusch als Bedingung für die Kapitulation interpretieren darf; ein solches Zugeständnis der Kerkyraier fehlt in ihrem Vertrag mit den Epidamniern.

²⁷² Deren sind es schließlich zwei: Nach einem ersten, im Zorn ergangenen Volksbeschluss sollten alle Männer getötet, Frauen und Kinder versklavt werden (Thuk. 3.36.2). Diesem *ψήφισμα* wurde durch ein zweites derogiert (Thuk. 3.50.1-3): Die im zweiten *ψήφισμα* niedergelegten und schließlich exekutierten Konditionen entsprechen denen der typischen Kapitulation eines mächtigen Seebundmitglieds: Schleifen der Mauer, Auslieferung der Flotte und Regelung von Ausgleichszahlungen. Die übliche Veranlagung zu einer Beitragsveranlagung wird im Falle von Mytilene durch eine Neuverteilung des Landes an attische Siedler surrogiert; zum Problem vgl. etwa Scheibelreiter 2013, 329-331 und insbesondere die auf 330 A. 15 genannte, weiterführende Literatur.

5.2. Infinitiv-Konstruktionen in Abhängigkeit von ὁμολογία

Thukydides umreißt den Inhalt der Homologie wohl auch dort, wo er auf das ὁμολογία einen Infinitiv folgen lässt²⁷³: Wenn die Mytilenai 428 v. Chr., nach ersten Scharmützeln mit der athenischen Flotte, planen, mittels einer „(für sie) geeigneten ὁμολογία“ die Athener „heimzuschicken“ (ἀποπέμψασθαι), so beschreibt dies den Zweck der Homologie aus Sicht der Mytilenai, nicht ihren Wortlaut²⁷⁴.

Bei der spartanischen Aktion gegen die Phoker 458/57 v. Chr.²⁷⁵ lässt sich als einzige mögliche Information über den Inhalt des Kapitulationsvertrages²⁷⁶ die Räumung der zuvor besetzten Stadt (τὴν πόλιν ἀποδοῦναι) ausmachen²⁷⁷.

Wenn 426 v. Chr. Athen die Stadt Mylai mittels Homologie dazu zwingt, ihre Burg zu übergeben, und ferner, sich an einem Feldzug gegen Messene zu beteiligen²⁷⁸, so gilt es hier zu differenzieren: Da ein Unterwerfungsvertrag typischerweise die Öffnung der Stadt vorsah, nicht aber die Aufnahme

²⁷³ Zu dem Versprechen des Sitalkes, Thrakien zu befreien, welches mit ὁμολογεῖν und einem Futur-Infinitiv konstruiert und wohl untechnisch zu verstehen ist, vgl. oben unter 2.2.

²⁷⁴ Thuk. 3.4.2-4; vgl. dazu oben unter 3.4. Die athenischen Strategen um Kleippides haben Order, den Mytilenaiern zu sagen, „dass sie die Mauer niederlegen und die Schiffe ausliefern sollen, und sie zu bekämpfen, wenn sie dem nicht nachkämen“ (Thuk. 3.33): Μυτιληναίοις εἰπεῖν ναῦς τε παραδοῦναι καὶ τεῖχη καθελεῖν, μὴ πειθομένων δε πολεμεῖν: Nach Müller 1997, 155 referiert Thukydides mit diesen Worten stichwortartig einen Volksbeschluss aus Athen, welcher ihm bekannt gewesen sei.

²⁷⁵ Thuk. 1.107.2; vgl. dazu oben unter 3.4. bei A. 174.

²⁷⁶ Balcer 1978, 60 wertet diesen Vertrag irrig als σπονδαί; dem widerspricht schon die Tatsache, dass der Vertrag erzwungen wurde.

²⁷⁷ Hier irritiert die Übersetzungen sowohl von Landmann 1976, 87 („und nachdem sie die Phoker zu Vertrag und Rückgabe der Stadt gezwungen hatten“) als auch jene von Smith, 1998, 179 („and after they had forced the Phocians to make terms and restore the city ...“). Beide suggerieren, dass der Vertrag und die Übergabe der Stadt erzwungen wurden und nicht notwendiger Weise, dass beides miteinander verknüpft ist; vgl. dazu schon oben unter 3.4.

²⁷⁸ Thuk. 3.90.3: οἱ δὲ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ξύμμαχοι (...) ἡνάγκασαν ὁμολογία τὴν ἀκρόπολιν παραδοῦναι καὶ ἐπὶ Μεσσήνην ζυστρατεῦσαι. – Die Athener aber und ihre Verbündeten (...) zwangen sie auf Grundlage einer Homologie, die Burg herauszugeben, und mit ihnen gegen Messene Krieg zu führen.

in ein Waffenbündnis, wird man mit Smith²⁷⁹ und Baltrusch²⁸⁰ davon ausgehen können, dass nur ersteres mittels Homologie erzwungen worden ist.

Andererseits ist in den genannten Beispielen die geraffte Darstellung wenig belastbares Zeugnis dafür, notwendigerweise eine „Unterwerfung nach Abschluss der Homologie“ anzunehmen und nicht etwa „Unterwerfung im Zuge der Homologie“²⁸¹.

²⁷⁹ Vgl. die Übersetzung von Thuk. 3.90.3 bei Smith 1930, 161: „(...) *they compelled ist defenders to surrender the acropolis by agreement and march with them against Messene.*”

²⁸⁰ Vgl. dazu Baltrusch 1994, 133 A. 246 in Zusammenhang mit dem ähnlich gelagerten Fall von Kentoripa (Thuk. 6.94.3 und 7.32.1); vgl. dazu sogleich unten unter 5.3. Indirekte Folge war, dass sich auch die Mutterstadt Messana Athen anschloss; mit deren Abfallen von Athen im Jahre 425 v. Chr. (Thuk. 3.90.2; 4.1.1) dürfte auch wieder Mylai abgefallen sein, so zumindest Ziegler 1933, 1043; Falco, Olshausen 2000, 590.

²⁸¹ Wenig erhellend in dieser Frage sind die anderen Belege für den bloßen Dativ *ὁμολογία*, welche nur das Ergebnis der Unterwerfung beschreiben. Als Athen im Zuge der Friedensverhandlungen von 422/21 v. Chr. von den Thebanern die Rückgabe der Stadt Plataiai verlangt, behaupten diese, dass sie die Stadt nun beherrschten, weil sie Plataiai einst nicht mit Gewalt, sondern durch Homologie zum Abfall gebracht hätten (Thuk. 5.17.3), also, dass „sie Plataiai besäßen nicht aufgrund von Gewalt, sondern durch Homologie“: (...) *οἱ Θηβαῖοι ἔφασαν οὐ βιᾶ, ἀλλ’ ὁμολογία ... ἔχειν τὸ χωρίον*. Auch hier lässt sich die Übergabe der Stadt als Inhalt der zwischen Theben und Plataiai geschlossenen *ὁμολογία* rekonstruieren; zu mit der Stelle verbundenen Textproblemen vgl. Classen 1862, 55. Das Gleiche gilt, wenn es vom Heer des Sitalkes heißt, dass es 429/28 v. Chr. „Gortynia, Atalante und andere Städte durch Vertrag einnahm“ (Thuk. 2.100.3: *εἶλεν ... Γορτυνίαν δὲ καὶ Ἀταλάντην καὶ ἄλλα ἅττα χωρία ὁμολογία*). Dass der hier beschriebene Gegensatz zwischen gewaltsamer Eroberung und Einnahme durch Vertrag (*κατὰ κράτος* – *ὁμολογία*) nur ein scheinbarer ist, da in beiden Fällen die Kapitulation erzwungen worden war, belegt die Analyse von Athens Unterwerfung Euboias 446/45 v. Chr. bei Hampl 1939, 9: So betrachtet er das Territorium von Chalkis ebenso als „Eigentum Athens“ wie jenes der gewaltsam eroberten Gemeinde Hestiaia (Thuk. 1.114.3). Vgl. dazu ferner Thuk. 6.94.3, wonach Athen sich die kleine sizilische Stadt Kentoripa 414 v. Chr. „mittels Vertrags verschafft hat“ (*καὶ προσαγαγόμενοι ὁμολογία*), und dazu Bengtson 1975, 136. Wenn es allerdings in der Folge (Thuk. 7.32.1) heißt, dass Kentoripa Bundesgenosse Athens geworden ist, so muss sich das auf eine später erfolgte Symmachie beziehen und ist nicht unmittelbar als Bestimmung der *ὁμολογία* zu werten, vgl. dazu Baltrusch 1994, 133 A. 246. Und auch aus der Notiz, dass die Athener die Verfassung in Euboia „auf Grundlage einer *ὁμολογία* ordneten“ (Thuk. 1.114.3: *καὶ τὴν μὲν ἄλλην ὁμολογία κατεστήσαντο*), lässt sich nichts Genaueres für deren Inhalt ableiten.

5.3. Vertragsbedingungen werden im AcI referiert

Dreimal werden die Vertragsbedingungen ausführlicher referiert, indem Thukydides sie im AcI wiedergibt²⁸²: Der Kapitulationsvertrag von Nisaia 424 v. Chr.²⁸³ sieht vor, dass (a) jeder Bürger sich gegen eine bereits ausgehandelte Geldsumme freikaufen könne, wenn er (b) die Waffen herausgebe und dass (c) Athen mit den ansässigen Spartanern verfahren dürfe, wie es wolle²⁸⁴. Die Bewohner von Amphipolis wiederum schließen mit Brasidas eine *ὁμολογία* ab²⁸⁵ über das, was Brasidas verkündet hatte, nämlich (a) Bleiberecht bei Wahrung des Vermögensstandes und Beteiligung und (b) freies Geleit für diejenigen, die auswandern wollten. Dies wurde bereits dargestellt.

Hinzu kommt ein drittes Fallbeispiel, wofür vorzuschicken ist, dass Thukydides hier nicht von einer *ὁμολογία* spricht: 428 v. Chr., nach der Niederlage gegen Athen, dürfen in Poteidaia Frauen und Kinder sowie Hilfstuppen der Poteidaiaten²⁸⁶ die Stadt mit jeweils einem Kleidungsstück (die Frauen mit zwei Gewändern) und einem vorher festgelegten Reisegeld²⁸⁷ verlassen²⁸⁸:

ἐπὶ τοῖσδε οὖν ξυνέβησαν, ἐξελθεῖν αὐτοὺς καὶ παῖδας καὶ γυναῖκας καὶ τοὺς ἐπικούρους ξὺν ἐνὶ ἱματίῳ, γυναῖκας δὲ ξὺν δυοῖν, καὶ ἀργύριον τι ῥητὸν ἔχοντας ἐφόδιον.

²⁸² Vgl. dazu auch die Zustimmung der athenischen Volksversammlung zum Waffenstillstand des Jahres 423 v. Chr. Hier zitiert Thukydides wohl aus dem Volksbeschluss der Athener (Thuk. 4.118.11-12), vgl. dazu oben unter 4.

²⁸³ Thuk. 4.69.2; vgl. dazu oben unter 3.1. und 4.

²⁸⁴ Vgl. so die Übersetzung bei Rhodes 1998, 107-108: „*They therefore came to terms with the Athenians that on giving up their arms they should be released in exchange for a fixed sum of money for each man; and that, as for the Spartans, both the commander and any others who were inside, the Athenians should deal with them as they wished.*“

²⁸⁵ Thuk. 4.105.2; vgl. dazu oben unter 4.

²⁸⁶ Poteidaia, ein Seebundmitglied (Thuk. 1.56.2), war 432 v. Chr. von Athen abgefallen und kapitulierte 430/29 v. Chr. gegenüber Athen; vgl. Meyer 1965, 619-620; Zahrt 2001, 231 mit Quellenangaben.

²⁸⁷ Dies indiziert wie bei dem Fall von Nisaia, dass die Summe im Rahmen der Verhandlungen festgelegt worden ist, vgl. dazu oben 4.

²⁸⁸ Thuk. 2.70.3 (= StV II 168); vgl. dazu auch Graetzel 1885, 17-18 mit Verweis auf die allgemeine Bestimmung in Thuk. 4.105.2, wo Brasidas den bleibeunwilligen Bewohnern von Amphipolis gestattet, *ἀπιέναι τὰ ἑαυτοῦ ἐκφερόμενον πέντε ἡμέρων*; vgl. dazu oben unter 4.

Zu diesen Bedingungen schlossen sie einen (Kapitulations-)Vertrag, dass Kinder und Frauen und Hilfstruppen weggehen mit einem Gewand, die Frauen mit zweien, im Besitz einer bestimmten Geldsumme als Reisegeld.

Diese, verhältnismäßig milden Bestimmungen sind ein Zugeständnis der siegreichen athenischen Feldherren²⁸⁹. Aus Perspektive der Poteidaaiaten heißt dies aber, dass sie „nur zu diesen Bedingungen kapitulierten“²⁹⁰. Das *ἐπὶ τοῖσδε* kann also entweder so verstanden werden, dass Kapitulation nur ‚unter diesen Bedingungen‘ erfolgte (und ohne Zusicherung nicht erfolgt wäre), oder, dass sie ‚zu diesen Bedingungen‘ erfolgt ist. Wie in der Homologie zwischen Amphipolis und Brasidas ließe sich nach der ersten Interpretation die Zusicherung der milden Behandlung für die unterlegene Partei dann als Bedingung für die Übergabe der Stadt an den Sieger deuten. Gemäß der zweiten Deutung wäre im AcI der Inhalt der Homologie wiedergegeben.

5.4. Der Inhalt der *ὁμολογία* wird im beigeordneten Partizipium Aorist referiert

Die bisher beigebrachten Belege für Bezugnahmen auf den Inhalt des jeweiligen Kapitulationsvertrages lassen zwei Deutungs-Optionen offen: Entweder war die Homologie Grundlage für die Erbringung bestimmter Leistungen der unterlegenen Partei, oder aber, der Abschluss der Homologie wurde von der Erfüllung oder Zusicherung von Leistung abhängig gemacht, und war demgemäß damit bedingt.

Einen entscheidenden Hinweis für das Verständnis von Kapitulationsverträgen könnten die Unterwerfungsverträge diejenigen geben, welche Athen mit den mächtigen Seebundmitgliedern Thasos²⁹¹, Ägina²⁹² und Samos²⁹³ schließt²⁹⁴. Alle drei Inselstaaten hatten bis zu dieser *ὁμολογία* ja das Privileg besessen, anstelle von Geldleistungen den Beitrag zum delisch-attischen Seebund mit ihrer Flotte erbringen zu dürfen²⁹⁵. Nach dem fehlgeschlagenen Versuch, aus dem Seebund auszutreten, werden – neben

²⁸⁹ So auch Meyer 1965, 622.

²⁹⁰ Vgl. dazu auch Kiechle 1958, 138.

²⁹¹ Vgl. dazu oben unter 3.1.

²⁹² Vgl. dazu oben unter 3.1.

²⁹³ Vgl. dazu oben unter 3.4.

²⁹⁴ Vgl. dazu erste Überlegungen in Scheibelreiter 2021, 92-97.

²⁹⁵ Vgl. dazu Scheibelreiter 2013, 199-205.

individuellen – jeweils die folgenden typischen Unterwerfungsbedingungen formuliert: Das Schleifen der Stadtmauer, das Ausliefern der Flotte und das Festsetzen eines monetären Beitrages als Mitglied im Seebund. Thukydides, der die Texte dieser Kapitulationsverträge vielleicht sogar gekannt haben und damit hier zitieren könnte²⁹⁶, referiert dies in geradezu stereotyper Weise, indem er auf den den Vertragsschluss beschreibende Verbal-ausdruck (*ὁμολόγησαν bzw. προσεχώρησαν ὁμολογία*) Partizipia im Aorist folgen lässt:

Für Thasos, welches nach 465 v. Chr. wieder in den Seebund gezwungen wurde, lautet dies²⁹⁷:

Θάσιοι δὲ τρίτῳ ἔτει πολιορκούμενοι ὁμολόγησαν Ἀθηναίοις τεῖχος τε καθελόντες καὶ ναῦς παραδόντες, χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτῖκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν τήν τε ἡπειρον καὶ τὸ μέταλλον ἀφέντες.

Als die Thasier aber im dritten Jahr belagert wurden, homologierten sie den Athenern, die Mauer niederlegend, die Flotte ausliefernd und festlegend, wieviel Geld sofort zu leisten war und was sie in Zukunft als Beitrag leisten sollten, sowie ihnen die Festlandbesitzungen und das Bergwerk überlassend.

457 v. Chr. wird Ägina unterworfen, wieder heißt es hier²⁹⁸:

ὁμολόγησαν δὲ καὶ Αἰγινῆται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις, τεῖχη τε περιελόντες καὶ ναῦς παραδόντες φόρον τε ταξάμενοι ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον.

Die Aigineten homologierten aber danach den Athenern, die Mauern niederlegend und die Flotte ausliefernd und einen Beitrag festlegend für die Zukunft.

Schließlich sagt Thukydides über Samos, das 439 v. Chr. besiegt worden ist²⁹⁹:

προσεχώρησαν ὁμολογία τεῖχος τε καθέλοντες καὶ ὁμήρους δόντες καὶ ναῦς παραδόντες καὶ χρήματα ἀναλωθέντα ταξάμενοι κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι.

²⁹⁶ Vgl. Balcer 1978, 58: „*The text seems to be Thucydides' editions of official documents, written perhaps on papyrus or wooden boards and deposited in Athenian archives.*“ Auch nach Müller 1997, 148-149 und Smarczyk 2012, 516-517 referiert Thukydides aus den Urkunden der Kapitulationsverträge; zu seinen möglichen Quellen vgl. Gomme 1945, 365-389; Smarczyk 2012, 504 A. 20.

²⁹⁷ Thuk. 1.101.3; vgl. dazu StV II 135.

²⁹⁸ Thuk. 1.108.4; vgl. dazu StV II 141.

²⁹⁹ Thuk. 1.117.3; vgl. dazu StV II 159.

Und sie erklärten sich auf Grundlage einer Homologie als überwunden, die Mauern niederlegend, Geißeln stellend, die Flotte ausliefernd und festsetzend, die aufgewendeten Kriegskosten in Raten zu bezahlen.

Die einzelnen Bestimmungen der Unterwerfung werden durch Partizipia ausgedrückt: Das Niederlegen der Mauern (*καθελόντες, περιελόντες*), Ausliefern der Schiffe (*παράδόντες*) und die Veranlagung als Beitragszahler (*ταξάμενοι*)³⁰⁰. Das Aorist-Partizip beschreibt gemäß seinem Aspekt den Vollzug einer Handlung, die im Verhältnis zu der Handlung des übergeordneten Verbs als vorausgegangen erscheint³⁰¹ oder aber gleichzeitig erfolgt³⁰². Das Partizip hat also den Wert einer Modalbestimmung für den im *Verbum finitum* ausgedrückten Vorgang³⁰³. Das bedeutet, dass die Unterwerfungsbedingungen vor der Homologie erfolgt sind oder mit ihrem Abschluss erfolgen. Die Formulierung *ὁμολόγησαν ... τεῖχῃ περιελόντες*, wörtlich: „Sie homologierten, die Mauern niederlegend“³⁰⁴, lässt sich also übersetzen mit: „Sie homologierten, nachdem sie die Mauern niedergelegt hatten“ oder mit: „Sie homologierten, indem sie die Mauern niederlegten“³⁰⁵. Nicht passend ist: „Sie homologierten, dass sie die Mauern niederlegen sollten“.

Das Thukydides das Partizipium Aorist verwendet, ist schon Poppo, Stahl aufgefallen³⁰⁶; das Partizip sei beordnend aufzulösen: „*Verum participium proprie valet, dadurch dass sie zerstörten*“, ...³⁰⁷. Auch Classen vermerkt noch in der 4. Auflage seines Thukydides-Kommentars³⁰⁸: „*Die Bedingungen derselben (= der ὁμολογία) stehen hier (...) im part. aor. ohne Zweifel nach der Vorstellung, dass die ὁμολογία, das völlige Einvernehmen, erst durch die Leistung des Verabredeten perfekt wird.*“ Demnach müssen die Bedingungen erst erfüllt sein, ehe der Kapitulationsvertrag wirksam

³⁰⁰ Ein weiteres Beispiel für diese Unterwerfungsbedingungen ist jene von Mytilene in Thuk. 3.50.1; vgl. dazu oben unter 3.3. und unter 5.1.

³⁰¹ Vgl. Bornemann, Risch 1978, 227.

³⁰² Bornemann, Risch 1978, 228.

³⁰³ Schwyzer, Debrunner 1988, 300-301.

³⁰⁴ So übersetzt es auch Balcer 1978, 56-57 für Thuk. 1.108.4 und 1.117.3.

³⁰⁵ Vgl. so auch die Beispiele bei Schwyzer, Debrunner 1988, 301.

³⁰⁶ Poppo, Stahl 1886, 267: „*Mirus videatur hic participii usus, pro quo ἐφ' ᾧ (τε) seu ὥστε cum infinitivo vel etiam solum infinitivum exspectes*“.

³⁰⁷ Poppo, Stahl 1886, 267. Sie verweisen ebenda auf die parallele Konstruktion bei der Unterwerfung von Ägina (Thuk. 1.108.4) und die ähnliche Formulierung bei der Kapitulation von Samos (Thuk. 1.117.3).

³⁰⁸ Classen 1862, 177.

werden kann. Ähnlich argumentiert auch Maddalena³⁰⁹.

In Fortführung des Kommentars von Classen modifiziert Steup diese Wertung und macht an die Stelle der (auch juristisch nicht näher definierten Vorstellung der) Perfektion des Vertrages den Vertragsschluss vom Schleifen der Mauer und Ausliefern der Schiffe etc. abhängig. Diese, von Athen jeweils geforderten Leistungen, hätten zumindest gleichzeitig mit dem Abschluss der Homologie erfolgen müssen³¹⁰: „*Da Thukydides ohne Frage bisweilen einem Indikativ Aorist zur Bezeichnung von Gleichzeitigem ein Partizip Aorist beigefügt hat, so empfiehlt es sich entschieden mehr, diesen Gebrauch auch für unsere fünf Stellen anzuerkennen (also: „indem sie niederrissen [sic], sich zur Niederreißung verpflichteten usw.), als mit Classen anzunehmen, daß die Vorstellung, daß die ὁμολογία, das völlige Einvernehmen, erst durch die Leistung des Verabredeten perfekt werde, für die Gestaltung des Ausdrucks maßgebend gewesen sei.*“ Allerdings liegt in der zweiten vorgeschlagenen Variante („*sich zur Niederreißung verpflichteten*“) nicht die hier propagierte Gleichzeitigkeit der Handlungen, also: das Niederreißen der Mauern und das Homologieren – vor. Auf seine Beobachtung passt vielmehr nur die erste von Steup vorgeschlagene Übersetzung mit „*indem sie niederrissen*“.

Demnach könnte Thukydides hier so zu verstehen sein, dass die Niederlegung der Stadtmauer, die Auslieferung der Schiffe und der Abschluss eines Schätzverfahrens zur Festlegung der Beiträge entweder (a) Voraussetzungen für den Abschluss der ὁμολογία war oder sie (b) gleichzeitig mit dieser erfolgt sind. Noch eindeutiger wäre erwiesen, dass die Homologie in diesen Fällen als „Anerkennen einer Tatsache“ zu qualifizieren ist, wenn die Handlungen bereits abgeschlossen worden wären und sich der Historiker dazu des Perfekts bedient hätte. Doch dies liegt nicht vor. Da die Durchführung der offensiven und der defensiven Entwaffnung eine gewisse Zeit beanspruchten³¹¹, könnte man aber eine Übersetzung der Aorist-Partizipa andeuten mit: „indem sie begannen, die Mauern niederzulegen und die Schiffe auszuliefern“. Diese Unterwerfungshandlungen aber werden dann in der ὁμολογία bestätigt und dokumentiert. Es bliebe vielleicht zu fragen,

³⁰⁹ Ähnlich argumentiert etwa auch Maddalena 1952, 225: „*I part. aor. καθελόντες ecc. mostrano che l'accordo doveva considerarsi perfezionato quando i Tassii avessero compiuto ciò che il patto prescriveva.*“

³¹⁰ Classen, Steup 1919, 270-271.

³¹¹ Balcer 1978, 60.

auf Grundlage welcher Verpflichtung die Maßnahmen gesetzt werden, wenn sich diese nicht aus der Homologie ableiten lässt. Doch hier ist vielleicht weniger der rechtliche als faktischer Zwang der ausschlaggebende Faktor. Es ist zu bedenken, dass gerade der Kapitulation von Thasos und Samos ein längerer und verlustreicher Krieg mit Athen vorausgeht. Unterstellt man, dass die Siegermacht die Unterwerfungsbedingungen vorgeschlagen hat, dann ist die unterlegene Partei rein faktisch dazu gezwungen, diese anzunehmen und umzusetzen, was sie mittels Homologie bestätigt.

Jedenfalls ist hier nicht davon zu lesen, dass sich – nach Darstellung des Thukydides – die unterlegene Partei gegenüber Athen mittels einer Homologie zur künftigen Erbringung der genannten Leistungen verpflichtete.

Ähnlich liegt der Fall etwa auch in der *ὁμολογία* zwischen Syrakus und den wohlhabenden Bewohnern von Leontinoi. Auch hier liegt zumindest eine Gleichzeitigkeit der Handlungen vor wenn die wohlhabenden Bürger mit Syrakus homologieren und die Stadt verwaisen lassen³¹²:

Οἱ δὲ δυνατοὶ ὁμολογήσαντες Συρακοσίοις καὶ τὴν πόλιν ἐκλιπόντες καὶ ἐρημώσαντες Συρακούσας ἐπὶ πολιτείαν ὤκησαν.

Und die wohlhabenden Bürger homologierten den Syrakusern, die Stadt verlassend und verwaisen lassend, und siedelten sie nach Syrakus als Neubürger.

Setzt man den Beginn des Verlassens der Stadt gleichzeitig mit der Homologie an, so ließe er sich gleichsam als Bedingung dafür interpretieren, dass die Grundeigentümer von Leontinoi Syrakusern, welche ihren Einfluss in Sizilien weiter ausbauen möchten, homologiert haben. Und so versteht es etwa auch Dreher³¹³: „*D’altro canto, i Siracusani potevano anche aver subordinato il loro intervento alla condizione che i dynatoi si trasferissero a Siracusa.*”

6. Ergebnis

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtung und unter der Prämisse, dass die *ὁμολογία* im Sinne eines Kapitulationsvertrags im 5. Jh. v. Chr. im Großen und Ganzen nach einem gewissen Muster konzipiert gewesen ist, ergibt sich auf Basis der Ergebnisse von 5.4. nun folgendes Bild auch für die anderen Fallgruppen:

³¹² Thuk. 5.4.3; dazu oben unter 3.1.

³¹³ Dreher 1986, 649.

6.1. ὥστε-Sätze

Nach Baltrusch sind Kapitulationen aus der Sicht der unterlegenen Partei regelmäßig unter einer Bedingung erfolgt³¹⁴. Immerhin zwei der drei Belege, welche den Vertragsinhalt in einem ὥστε-Satz paraphrasieren, lassen sich so verstehen: Das athenische Heer ergibt sich dem Gylippos unter der Bedingung, dass niemand getötet würde³¹⁵, und 426 v. Chr. erfolgt die Kapitulation der Mytilenaiern unter Zusicherung, dass Boten nach Athen gesandt werden dürfen und der attische Demos über Mytilene die endgültige Entscheidung treffen wird³¹⁶. Auch das Kapitulationsangebot der Athener an Sparta 425 v. Chr. enthält diese Bedingung³¹⁷. Es ist nicht eindeutig auszumachen, ob der Abschluss der Homologie damit bedingt war oder die Kapitulation dieses Zugeständnis enthalten hat. Angesichts der in 5.4. gesammelten Belege könnte ein Argument für die erste Denkvariante beigebracht werden und die Deutung Zuspruch erfahren, dass im Verhandlungsprozess die Kapitulation von dem Zugeständnis der Gegenseite abhängig gemacht wurde, und darüber dann homologiert worden ist.

6.2. ὁμολογία mit Infinitiv

Drei Belege zur Übergabe der Stadt stehen im Infinitiv Aorist, abhängig von dem Dativ ὁμολογία³¹⁸. Diese Wortfolge legt *prima facie* nahe, dass die Übergabe der Stadt Konsequenz der Homologie war. Doch eine streng auf diesen Kausalzusammenhang abstellende Interpretation wird durch die eben gemachte Beobachtung zumindest zur Diskussion gestellt werden können: Rein inhaltlich betrachtet ließe sich, die Räumung der Stadt auch als Verhandlungsergebnis verstehen, dessen Vollzug – bedingt etwa mit der Zusicherung freien Geleits – nachträglich homologiert wurde. Thukydides sagt nur, dass die Übergabe der unterlegenen Stadt regelmäßig im Kontext, mittels einer ὁμολογία erfolgt ist.

³¹⁴ Baltrusch 1994, 129. Typische Bedingung war der Abzug einer der beiden Kriegsparteien.

³¹⁵ Thuk. 7.82.1-3.

³¹⁶ Thuk. 3.28.1.

³¹⁷ Thuk. 4.30.4.

³¹⁸ Thuk. 1.107.2; 3.2-4; 3.90.3.

6.3. Vertragsbedingungen im *AcI*

Die Kapitulationen von Potidea, von Nisaia oder von Amphipolis erfolgen jeweils ‚gemäß den (vorher verkündeten) Bedingungen‘: *ἐπὶ τοῖσδε*³¹⁹, *ἐπὶ τούτοις*³²⁰ bzw. *ἐφ’ οἷς*³²¹. Das ließe sich auch so auslegen, dass die Homologie nicht ‚zu diesen Bedingungen‘, sondern ‚unter diesen Voraussetzungen‘ erfolgte: Wenn die Nisaier unmittelbar nach oder unter Vornahme der Homologie die Stadt verlassen (*ἐπὶ τούτοις ὁμολογήσαντες ἐξῆλθον*), könnte das folgenden Ablauf erkennen lassen: Nach / mit Übergabe der Waffen und Zahlung des Lösegeldes erfolgt die Homologie und hierauf der Truppenabzug. Der dritte Punkt, wonach die Athener mit den spartanischen Offiziellen nach Belieben verfahren dürften, ist eine Generalklausel: Dass, obwohl die genaueren Bedingungen noch nicht definiert sind, die unterlegene Partei dennoch bereits darüber homologieren kann, beweisen auch andere die Passagen, wo es Dritten – einem Schiedsgericht³²² oder der athenischen Volksversammlung³²³ – anheimgestellt wird, die konkreten Vertragsbedingungen zu formulieren. Demnach würde das Ergebnis der Verhandlungen nur mehr bestätigt. Die Homologien in Amphipolis und in Potidea passen in das von Baltrusch formulierte Schema, wonach die Zusicherung des freien Geleits als Bedingung dafür verstanden werden darf, dass die Stadt kapituliert³²⁴.

7. Fazit

Die bei Thukydides dargestellten Kapitulationsverträge sind insofern nur bedingt auswertbar, als keiner davon im Wortlaut überliefert ist. Die detail- und kenntnisreiche Paraphrase der Inhalte³²⁵ lässt aber vermuten, dass der Historiker die Urkunden eingesehen oder, aus verlässlicher Quelle schöpfend, rekonstruiert hat. Für das *ὁμολογεῖν* / die *ὁμολογία* lässt sich neben dem allgemeinen Wortgebrauch im Sinne von ‚vereinbaren‘ / ‚Vertrag‘ eine engere Bedeutung als ‚Kapitulationsvertrag‘ ausmachen, welcher der Großteil der Belege entspricht. Eine Überprüfung dieser Kapitulationsverträge

³¹⁹ Thuk. 2.70.3.

³²⁰ Thuk. 4.69.3.

³²¹ Thuk. 4.105.2.

³²² Thuk. 4.54, ausformuliert in Thuk. 4.57.4

³²³ Thuk. 3.28.1. Ausformuliert werden diese Bedingungen dann in Thuk. 3.50.1.

³²⁴ Baltrusch 1994, 129.

³²⁵ Smarczyk 2012, 513 spricht, dass hier anstelle wörtlicher Wiedergabe „a concise but correct summary of their contents“ vorliege.

bei Thukydides hat insgesamt dennoch kein einheitliches Bild gezeigt. Gemeinsamkeiten des Formulars lassen sich immerhin dort feststellen, wenn dem Abschluss einer Homologie ähnliche Umstände vorausgehen: So weisen die bei Thukydides tradierten Kapitulationsverträge für abtrünnige Seebundmitglieder Thasos, Ägina und Samos einen standardisierten Inhalt auf. Hier ist es möglich, weitergehende Schlüsse zu ziehen und das daraus deduzierte Schema als Modell für die Interpretation der anderen Kapitulationsverträge vorzuschlagen. Dennoch kann man für die Homologie von keinem Vertragstyp sprechen, der sich nach Inhalt oder Abschlussform definiert.

Immerhin konnten bestimmte Muster für die Abläufe zum Abschluss einer Homologie ausgemacht werden:

1. Eine Partei formulierte einen Vorschlag. Dieser konnte auch bloß Verhandlungsgrundlage sein – der Verhandlungsspielraum ergibt sich aus der jeweiligen realpolitischen Situation und dem Machtgefälle zwischen den Parteien³²⁶.
2. Darauf erfolgt die einseitige Bestätigung bzw. Annahme des Verhandlungsergebnisses durch eine Partei mittels Homologie. Das Verb *ὁμολογεῖν* beschreibt als Prädikat stets nur die Handlung einer Partei. In den meisten, aber nicht allen der 18 (19) Belege bei Thukydides ist dies die unterlegene Partei.
3. Wie das Zusammenspiel der Verben *ζυμβαίνειν* (verhandeln, aber auch vereinbaren) und *ὁμολογεῖν* erkennen lässt, bestätigt die Homologie das Verhandlungsergebnis. Dieses lautet im Fall der Kapitulation: Öffnen der Stadt³²⁷, Strecken der Waffen³²⁸ oder Abzug der unterlegenen Truppen³²⁹.
4. Aufgrund der Einseitigkeit des *ὁμολογεῖν* müssen so auch Zugeständnisse der Gegenseite in den Text, dem homologiert wird, als Bedingungen aufgenommen werden, ‚unter, oder ‚zu, welchen (*ἐπὶ τούτοις, ἐφ’ οἷς, ἐφ’ ᾧ, ὥστε*) die *ὁμολογία* erfolgt. Oftmals handelt es sich hierbei um Privilegien für die Verlierer wie freies Geleit³³⁰, Bleiberecht³³¹ oder das

³²⁶ Baltrusch 1994, 129 spricht von Abstufungen „je nach Grad der Unterlegenheit“.

³²⁷ Thuk. 1.107.2; Thuk. 2.100.3; Thuk. 3.28.1; Thuk. 3.90.3; wohl auch Thuk. 1.114.3; Thuk. 5.17.3; Thuk. 6.94.3.

³²⁸ Thuk. 4.69.3; Thuk. 7.82.1-3.

³²⁹ Thuk. 4.69.3.

³³⁰ Thuk. 2.70.3; Thuk. 4.105.2.

³³¹ Thuk. 4.105.2.

Recht, Unterhändler zu entsenden³³². Hier wird keine Pflicht der homologierenden Partei definiert, sondern es werden ihr Zugeständnisse gemacht, damit sie homologiert³³³. Der Bedingungszusammenhang ist aber rein sprachlich nicht immer eindeutig fassbar: Wenn die Homologie darauf lautet, dass (*ὥστε*) ‚sie verschont würden und die Stadt räumen‘, so könnte man aus Sicht der Unterlegenen die Räumung der Stadt als von der Zusicherung freien Geleits abhängen sehen, aus Sicht der Sieger aber das freie Geleit von der Räumung der Stadt. Dass sich eine größere Gruppe von Kapitulationsverträgen ausmachen lässt, worin sich die Unterlegenen Zugeständnisse wie Schonung ausbedingen, legt ersteres als das vielleicht gebräuchlichere Modell nahe.

5. Die Bestimmungen der Kapitulationsverträge betreffen ähnliche Probleme: Das *ὁμολογεῖν* bezieht sich auf das Weiterbehalten von Geiseln³³⁴, die Übergabe der Stadt³³⁵ oder der Waffen³³⁶, das Ausliefern von Bewohnern zum Verkauf in die Sklaverei³³⁷ oder das Zahlen von Lösegeld³³⁸ sowie die typischen Unterwerfungsbedingungen, also: Schleifen der Stadtmauer und Auslieferung der Flotte. All diese Leistungen könnten theoretisch mittels Homologie dem Sieger auch erst versprochen werden.
6. Jedenfalls für die Bedingungen aus den Unterwerfungsverträgen mit abtrünnigen Seebundmitgliedern wie Thasos, Ägina oder Samos ist dies jedoch vorsichtig zu verneinen: Deren Umsetzung erfolgt, wie sich aus der Verwendung der Aorist-Partizipien ergibt, spätestens im Zuge der Homologie. Es ist zumindest überlegenswert, ob sich dieses Modell nicht auch auf die oben unter (5) genannten, anderen Bestimmungen der Unterwerfung umlegen lässt.

Eine bloße Bestätigung von Vergangenem liegt in der *ὁμολογία* des Völkerrechts ebenso wenig vor wie ein bloßes Zusichern künftiger Leistungen.

³³² Thuk. 3.28.1.

³³³ In diesem Sinne hat – freilich im Kontext des Privatrechts – auch Hans-Albert Rupprecht 1975, 283 die Homologie über Künftiges als „*Bindung an eine abgegebene Erklärung*“ verstanden.

³³⁴ Thuk. 1.29.5.

³³⁵ Thuk. 1.107.2; Thuk. 2.100.3; Thuk. 3.28.1; Thuk. 3.90.3; wohl auch Thuk. 1.114.3; Thuk. 5.17.3; Thuk. 6.94.3.

³³⁶ Thuk. 4.69.3; Thuk. 7.82.1-3.

³³⁷ Thuk. 1.29.5.

³³⁸ Thuk. 4.69.3.

Die *ὁμολογία* steht am Ende eines Konfliktes. In der Gesamtschau erhärtet sich der Eindruck, dass der Zweck der *ὁμολογία* auch darin bestanden haben könnte, die nach einem Konflikt geschaffene, neue Lage zu bestätigen und zu dokumentieren.

Ob diese vorsichtigen Ergebnisse, die nur ansatzweise über ein *non liquet* hinausgehen, einen Beitrag zum dogmatischen Verständnis der *ὁμολογία* leisten und sich etwa für die *ὁμολογία* des attischen Privatrechts auswerten lassen, wäre Gegenstand einer weiteren Untersuchung. Vorerst mag diesbezüglich das gelten, was im Grimm'schen Märchen „Vom Fischer und seiner Frau“ die Fischersfrau ihren Mann wiederholt wissen lässt: „Das wollen wir uns bedenken“.

Literatur

- Albers, Kowalski 2023 = G. Albers, K. Kowalski, *Der 43. Rechtshistorikertag in Zürich*, in *ZRG RA* 140 (2023) 544-559
- Badian 1993 = E. Badian, *From Plataea to Potidaea. Studies in the History and the Historiography of the Pentecontaetia*, Baltimore 1993
- Balcer 1978 = J.M. Balcer, *The Athenian Regulations for Chalkis*, Wiesbaden 1978
- Baltrusch 1994 = E. Baltrusch, *Symmachia und Spondai*, Berlin 1994
- Baltrusch 2008 = E. Baltrusch, *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike*, München 2008
- Barta 2011 = H. Barta, *Graeca non leguntur? II/1*, Wiesbaden 2011
- Barta 2021 = H. Barta, *Homologie. Das Entstehen des modernen Vertrages im antiken Griechenland*, Wien 2021
- Bauslaugh 1991 = R.A. Bauslaugh, *The Concept of Neutrality in Classical Greece*, Berkeley - Los Angeles 1991
- Bengtson 1975 = H. Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums. Zweiter Band: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700-338 v. Chr.*, München ²1975
- Bickermann 1950 = E. Bickermann, *Remarques sur le droit des gens dans la Grèce classique*, in *Rida* 4 (1950) 99-127 (= ders., *Bemerkungen über das Völkerrecht im klassischen Griechenland*, in *Zur griechischen Staatskunde*, cur. F. Gschnitzer, Darmstadt 1969, 474-502)
- Blass 1887 = F. Blass, *Die attische Beredsamkeit. Erste Abteilung. Von Gorgias bis zu Lysias*, Leipzig ²1887 (ND Hildesheim 1979)
- Boffo, Faraguna 2021 = L. Boffo, M. Faraguna, *Le poleis e i loro archivi. Studi su*

- pratiche documentarie, istituzioni e società nell'antichità greca*, Trieste 2021
- Bonk 1974 = P. Bonk, *Defensiv- und Offensivklauseln in griechischen Symmachieverträgen*. Diss., Bonn 1974
- Bornemann, Risch 1978 = E. Bornemann, E. Risch, *Griechische Grammatik*, Frankfurt ²1978
- Bornkamm 1936 = G. Bornkamm, *ΟΜΟΛΟΓΙΑ*. Zur Geschichte eines politischen Begriffs, in *Hermes* 71 (1936) 377–393
- Bürchner 1921 = L. Bürchner, s.v. *Kephallenia* [1] in *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 11, Stuttgart 1921, 191–215
- Bürchner 1925 = L. Bürchner, s.v. *Kythera* [1], in *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 12/1, Stuttgart 1925, 207–217
- Busolt, Swoboda 1926 = G. Busolt, H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, München ³1926
- Canfora 1983 = L. Canfora, *Tucidide. La guerra del peloponneso. Libro primo*, Milano 1983
- Carawan 2006 = E. Carawan, *The Athenian Law of Agreement*, in *GRBS* 46 (2006) 339–374
- Carawan 2013 = E. Carawan, *The Athenian Amnesty and reconstructing the Law*, Oxford 2013
- Chambers 1986 = J.T. Chambers, *Perdikkas, Thucydides and the Greek City-States*, in *Αρχαία Μακεδονία* IV (1986) 139–45
- Classen 1862 = J. Classen, *Thukydides. Erster Band*, Berlin 1862
- Classen 1878 = J. Classen, *Thukydides. Achter Band*, Berlin 1878
- Classen, Steup 1919 = J. Classen, J. Steup, *Thukydides. Erster Band*, Berlin ⁵1919 (ND Berlin ⁶1963)
- Classen, Steup 1914 = J. Classen, J. Steup, *Thukydides. Zweiter Band*, Berlin ⁴1914 (ND Berlin ⁵1963)
- Classen, Steup 1892 = J. Classen, J. Steup, *Thukydides. Dritter Band*, Berlin ³1892 (ND Berlin ⁴1963)
- Classen, Steup 1900 = J. Classen, J. Steup, *Thukydides. Vierter Band*, Berlin ³1900 (ND ⁴Berlin 1963)
- Classen, Steup 1922 = J. Classen, J. Steup, *Thukydides. Achter Band*, Berlin ³1922 (ND Berlin ⁴1963)
- Cohen 2006 = E. Cohen, *Consensual Contracts at Athens*, in *Symposion 2003*, cur. H.-A. Rupprecht, Wien 2006, 73–84
- Delz 1966 = J. Delz, *Der griechische Einfluss auf die Zwölftafelgesetzgebung*, in *MH* 23 (1966) 69–83
- Dreher 1986 = M. Dreher, *La dissoluzione della polis di Leontini dopo la pace di Gela (424a.C.)*, in *ASNP* 16 (1986) 637–660

- Egermann 1972 = F. Egermann, *Thukydides über die Art seiner Reden und über seine Darstellung der Kriegsgeschehnisse*, in *Historia* 21 (1972) 575-602
- Errington 1986 = M.R. Errington, *Geschichte Makedoniens. Von den Anfängen bis zum Untergang des Königreiches*, München 1986
- Falco, Olshausen 2000 = G. Falco, E. Olshausen, s.v. *Mylai* [2], in *Der Neue Pauly* 8, Stuttgart 2000, 589-590
- Faraguna 2012 = M. Faraguna, *Pistis and Apistia. Aspects of the Development of Social and Economic Relations in Classical Greece*, in *Mediterraneo Antico* XV (2012) 355-373
- Fernández Nieto 1983 = F.J. Fernández Nieto, *Die Abänderungsklausel in den griechischen Staatsverträgen der klassischen Zeit*, in *Symposion 1979*, cur. P. Dimakis, Wien 1983, 273-286
- Fitschen 2000 = K. Fitschen, s.v. *Nisaia*, in *Der Neue Pauly* 8, Stuttgart 2000, 961
- Flurl 1969 = W. Flurl, *Deditio in fidem. Untersuchungen zu Livius und Polybios*. Diss., München 1969
- Freitag 2000 = K. Freitag, s.v. *Platäa*, in *Der Neue Pauly* 9, Stuttgart 2000, 103-104
- Frezza 1963 = P. Frezza, *Rez. H. Bengtson, Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr., München ¹1962*, in *SDHI* 29 (1963) 373-381
- Gagarin 2018 = M. Gagarin, *Hyperides's against Athenogenes and the Athenian law of Agreements*, in *Greek Law in the 21st Century*, cur. P. Perlman, Austin/Texas 2018, 35-53
- Gagliardi 2014 = L. Gagliardi, *La legge sulla óμολογία e i vizi della volontà nei contratti in diritto ateniese*, in *Symposion 2013*, cur. M. Gagarin, A. Lanni, Wien 2014, 177-214
- Gagliardi 2015 = L. Gagliardi, *The Athenian Law on homologia and the Regulation of Duress and Fraud in Contractual Bargaining*, in *RHD* 93 (2015) 375-391
- Gomme 1945 = A.W. Gomme, *A Historical Commentary on Thucydides. Vol. I. Introduction and Commentary on Book I*, Oxford 1945 (ND Oxford 1971)
- Gomme 1956 = A.W. Gomme, *A Historical Commentary on Thucydides. Vol. II. Books II-III*, Oxford 1956 (ND Oxford 1962)
- Gomme, Andrewes, Dover 1970 = A.W. Gomme, A. Andrewes, K.J. Dover, *A Historical Commentary on Thucydides. Vol. IV. Book V 25-VII*, Oxford 1970
- Gomme, Andrewes, Dover 1981 = A.W. Gomme, A. Andrewes, K.J. Dover, *A Historical Commentary on Thucydides. Vol. V. Book VIII*, Oxford 1981
- Graetzel 1885 = P. Graetzel, *De pactionum ratione*. Diss., Halle 1885
- Graves 1999 = C.E. Graves, *Thucydides. Book IV*, Bristol 1888 (ND 1982)
- Hammond 1992 = N.G.L. Hammond, *Plataea's relation with Thebes, Sparta and Athens*, in *JHS* 112 (1992) 143-150

- Hampl 1936 = F. Hampl, *Thukydides III 75,1 und der terminus σπονδαί*, in *Philologus* 91 (1936) 153-160
- Hampl 1939 = F. Hampl, *Poleis ohne Territorium*, in *Klio* 32 (1939) 1-60 (= ders., *Poleis ohne Territorium*, in *Zur griechischen Staatskunde*, cur. F. Gschnitzer, Darmstadt 1969, 403-473)
- Harris 2013 = E.M. Harris, *The Rule of Law in Action in Democratic Athens*, Oxford 2013
- Hartmann 2014 = A. Hartmann, *Cuius vetustas fidem faciat: Inscriptions and other Material Relics of the Past in Graeco-Roman Antiquity*, in *Inscriptions and their Uses in Greek and Latin Literature*, cur. P. Liddel, P. Low, Oxford 2014, 33-63
- Heitsch 2006 = E. Heitsch, *Der Vertrag des Therimenes. Von den Schwierigkeiten einer Thukydides-Interpretation*, in *Hermes* 134 (2006) 26-43
- Heuss 1927 = A. Heuss, *Abschluss und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages. Erster Teil: der Abschluß*, in *Klio* 34 (1927) 14-53
- Hornblower 1991 = S. Hornblower, *A Commentary on Thucydides. vol. I: Books I-III*, Oxford 1991
- Hornblower 1996 = S. Hornblower, *A Commentary on Thucydides. vol. II: Books IV-V. 24*, Oxford 1996
- Jakab 2006 = È. Jakab, *Antwort auf Edward Cohen*, in *Symposion 2003*, cur. H.-A. Rupprecht, Wien 2006, 83-91
- Jakab 2023 = È. Jakab, *Zur Problematik der Stipulation in der Urkundenpraxis: Antwort auf U. Yiftach*, in *Symposion 2022*, cur. Ph. Scheibelreiter, Wien 2023, 481-492
- Kästle 2012 = D.J. Kästle, *Νόμος μεγίστη βοήθεια. Zur Gesetzesargumentation in der attischen Gerichtsrede*, in *ZRG RA* 129 (2012) 161-205
- Kalczyk, Meyer 1999 = H. Kalczyk, E. Meyer, s.v. *Kythera*, in *Der Neue Pauly* 6, Stuttgart 1999, 1022-1023
- Kiechle 1958 = F. Kiechle, *Zur Humanität in der Kriegführung*, in *Historia* 7 (1958) 129-156 (= ders., *Zur Humanität in der Kriegführung*, in *Zur griechischen Staatskunde*, cur. F. Gschnitzer, Darmstadt 1969, 528-577)
- Kimmerle 2005 = R. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen Spartas in spätarchaischer und frühklassischer Zeit*, Münster 2005
- Kirchhoff 1895 = A. Kirchhoff, *Thukydides und sein Urkundenmaterial*, Berlin 1895 (ND Darmstadt 1968)
- Kirsten 1959 = E. Kirsten, s.v. *Plataiai [I]* in *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 20/2, Stuttgart 1950, 2255-2332
- Klaffenbach 1960 = G. Klaffenbach, *Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen*, Berlin 1960
- Kleinlogel 2019 = A. Kleinlogel, *Scholia Graeca in Thucydidem. Scholia vetustiora*

- et Lexicon Thucydideum Patmense*, cur. K. Alpers, Berlin - Boston 2019
- Koch 1991 = Ch. Koch, *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten*, Frankfurt a.M. 1991
- Krentz 1989 = P. Krentz, *Xenophon, Hellenika I-II, 3.10*, edited with Introduction, Translation and Commentary, Warminster 1989
- Kußmaul 1930 = P. Kußmaul, *Syntheke. Diss.*, Basel 1969
- Landmann 1976 = G.P. Landmann, *Thukydides. Geschichte des Peloponnesischen Krieges*, Zürich - München ²1976.
- Leão, Rhodes 2015 = D. Leão, P.J. Rhodes, *The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary*, London 2015
- Liddell, Scott, Jones 1994 = H.G. Liddell, R. Scott, H.S. Jones, *A Greek-English lexicon: with a supplement 1968*, Oxford ⁹1994
- Maddalena 1952 = A. Maddalena, *Thucydides. Historiarum liber primus*, Firenze 1952
- Maffi 1984 = A. Maffi, *Il decreto sul Calcide (ML 52) e la repressione penale nella polis classica*, in *Du châtiment dans la cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique. Table ronde organisée par l'Ecole Française de Rome avec le concours du CNRS (Rome, 9-11 novembre 1982)*, Rome 1984, 429-438
- Maidment 1941 = K.J. Maidment, *Minor Attic Orators in two volumes, I: Antiphon. Andocides*, Harvard/Mass. - London 1941 (ND 1982)
- Martini 1999 = R. Martini, *XII Tavole e diritto Greco*, *Labeo* 45 (1999) 20-37
- Mattingly 1967 = H.B. Mattingly, *Athens and Aegina*, in *Historia* 16 (1967) 1-5
- Meyer 1936 = E. Meyer, s.v. *Nisaia* [1], in *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 17/1, Stuttgart 1936, 710-711
- Meyer 1965 = E. Meyer, s.v. *Poteidaia* [1], in *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft Suppl.* 10, Stuttgart 1965, 616-639
- Meyer 1970 = C. Meyer, *Die Urkunden im Geschichtswerk des Thukydides*, München ²1970
- Müller 1990 = F.L. Müller, *Das Problem der Urkunden bei Thukydides. Die Frage der Überlieferungsabsicht durch den Autor*, Stuttgart 1997
- Müller 2016 = S. Müller, *Die Argeaden. Geschichte Makedoniens bis zum Zeitalter Alexander des Großen*, Boston 2016
- Nörr 1989 = D. Nörr, *Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara*, München 1989
- Panagopoulos 1989 = A. Panagopoulos, *Captives and Hostages in the Peloponnesian War*, Amsterdam 1989
- Partsch 1924 = J. Partsch, *Juristische Literaturübersicht (1912-1923)* in *Archiv für Papyrusforschung* 7 (1924) 258-287

- Pepe 2025 = L. Pepe, *Alle origini della homologia*, in *Symposion 2024*, cur. M. Faraguna, Wien 2025 (in Druck)
- Phillips 2009 = D. Phillips, *Hypereides 3 and the Athenian Law of Contract in TAPA 139* (2009) 89–122
- Phillips 2013 = D. Phillips, *The Law of Ancient Athens*, Michigan 2013
- Phillipson 1911 = C. Phillipson, *The International Law and Custom of Ancient Greece and Rome*, London 1911
- Platschek 2013 = J. Platschek, *Das Edikt de pecunia constituta*, München 2013
- Platschek 2018 = J. Platschek, *Die Stipulationen in Plautus' Pseudolus*, in *Menschen und Recht. Fallstudien zu Rechtsfragen und ihrer Bedeutung in der griechischen und römischen Komödie*, cur. H.-G. Nesselrath, J. Platschek, Tübingen 2018, 31–52
- Poppo, Stahl 1886 = E.F. Poppo, J.M. Stahl, *Thucydides. De Bello Peloponnesiaco libri octo ad optimorum librorum fidem editos*, vol. I, Leipzig ³1886
- Pringsheim 1950 = F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950
- Pritchett 1991 = W.K. Pritchett, *The Greek State at War. Part V*, Berkeley - Los Angeles - Oxford 1991
- Rhodes 1998 = P.J. Rhodes, *Thucydides. History IV 1 – V 24*, Warminster 1998
- Rood 1998 = T. Rood, *Thucydides. Narrative and Explanation*, Oxford 1998
- Rupprecht 1967 = H.-A. Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967
- Rupprecht 1975 = H.-A. Rupprecht, *Rez. H. Freiherr v. Soden, Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Köln 1973, in *ZRG RA* 92 (1975) 280–284
- Ruschenbusch 2014 = E. Ruschenbusch, *Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar*, cur. K. Bringmann, Stuttgart ²2014
- Scafuro 1997 = A. Scafuro, *The Forensic Stage*, Cambridge 1997
- Schanbacher 2021 = D. Schanbacher, *Theophrast zur Vertragsgerechtigkeit beim Kauf in Dike 24* (2021) 61–83
- Scharff 2016 = S. Scharff, *Eid und Außenpolitik. Studien zur religiösen Fundierung der Akzeptanz zwischenstaatlicher Vereinbarungen im vorrömischen Griechenland*, Stuttgart 2016
- Scheibelreiter 2006 = Ph. Scheibelreiter, *Zur Frage des normativen Hintergrundes kriegsgerichtlicher Auseinandersetzung im antiken Griechenland*, in *Krieg und Gesellschaft. Band 1: Antike*, cur. T. Kolnberger, I. Stöffelbauer e. a., Essen 2006, 293–316
- Scheibelreiter 2009 = Ph. Scheibelreiter, *Parodie oder Fiktion? Zum Friedensvertrag zwischen Helioten und Seleniten bei Lukian, Verae Historiae 1, 20*, in *Antike – Recht – Geschichte. Symposion für Peter E. Pieler*, cur. N. Benke, F.St. Meissel,

Wien - Frankfurt a.M., 2009, 137-150

Scheibelreiter 2011 = Ph. Scheibelreiter, *Völkerrecht bei Thukydides. Rechtsquelle und völkerrechtliche Begrifflichkeit*, in *Ein Besitz für immer? Geschichte, Polis und Völkerrecht bei Thukydides*, cur. E. Baltrusch, Ch. Wendt, Baden-Baden 2011, 153-171

Scheibelreiter 2013 = Ph. Scheibelreiter, *Untersuchungen zur vertragsrechtlichen Ausgestaltung des delisch-attischen Seebundes*, Wien 2013

Scheibelreiter 2019 = Ph. Scheibelreiter, *Aristoteles vor dem Prätor: Von der Ethik der Einrede*, in *Vienna Inauguration Lectures. Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Band 4*, cur. C. Jabloner, M. Potacs, Ph. Scheibelreiter, B. Spilker, Wien 2019, 31-83

Scheibelreiter 2021 = Ph. Scheibelreiter, *Von der Symmachie zur Homologie. Eine völkerrechtliche Perspektive auf Vertragsbeziehungen im delisch-attischen Seebund*, in *Colloquia Attica II. Neuere Forschungen zu Athen im 5. Jahrhundert v. Chr.*, cur. W. Riess, Stuttgart 2020, 79-104

Scheibelreiter 2025 = Ph. Scheibelreiter, *Ὁμολογία und nuncupatio. Das attische Homologie-Gesetz in seinem Kontext*, in *ZRG RA 142 (2025)* (in Druck)

Schmitz 1997 = W. Schmitz, s.v. *Demosthenes [1]* in *Der Neue Pauly 3*, Stuttgart 1997, 466-467

Schmitz 2023 = W. Schmitz, *Leges Draconis et Solonis (LegDrSol). Eine neue Edition der Gesetze Drakons und Solons mit Übersetzung und historischer Einordnung I-II*, Stuttgart 2023

Schwyzer, Debrunner 1988 = E. Schwyzer, A. Debrunner, *Griechische Grammatik auf der Grundlage von Karl Brugmanns Grammatik. Zweiter Band: Syntax und syntaktische Stilistik*, München ⁵1988

Sertcan 1997 = D. Sertcan, *War Thukydides ein Lügner? Zur Vorgeschichte des Peloponnesischen Krieges* in *Hermes 125 (1997)* 269-293

Siewert 1985 = P. Siewert, *Zur Wahrheitssuche bei Thukydides und vor attischen Gerichtshöfen des 5. Jh. v. Chr.*, in *Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik: Festschrift für Artur Betz zur Vollendung seines 80. Lebensjahres*, cur. E. Weber, G. Dobesch, Wien 1985, 565-573

Simon 1976 = D. Simon, Rez. H. Freiherr v. Soden, *Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Köln 1973, in *Gnomon 48 (1976)* 619-621

Smarczyk 1986 = B. Smarczyk, *Bündnerautonomie und athenische Seebundpolitik im Dekeleischen Krieg*, Frankfurt a.M. 1986

Smarczyk 2012 = B. Smarczyk, *Thucydides and Epigraphy*, in *Brill's Companion to Thucydides vol. 2*, cur. A. Rengakos, A. Tsakmakis, Leiden-Boston 2012, 495-522

Smith 1928 = Ch.F. Smith, *Thucydides. History of the Peloponnesian War. Books*

- I-II, Cambridge/Mass. - London 1928 (ND Cambridge/Mass. - London 1999)
- Smith 1930 = Ch.F. Smith, *Thucydides. History of the Peloponnesian War. Books III-IV*, Cambridge/Mass. - London 1930 (ND Cambridge/Mass. - London 1998)
- Smith 1935 = Ch.F. Smith, *Thucydides. History of the Peloponnesian War. Books VII-VIII*, Cambridge/Mass. - London 1935 (ND Cambridge/Mass. - London 1996)
- Sommerstein, Bayliss 2013 = A.H. Sommerstein, A.J. Bayliss, *Oath and State in Ancient Greece*, Berlin - Boston 2013
- Thompson 1965 = W.E. Thompson, *Tissaphernes and the Mercenaries at Miletos*, in *Philologus* 109 (1965) 294-297
- Thür 1977 = G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur basanos*, Wien 1977
- Thür 2007 = G. Thür, *Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu ἔχινος und ἔγκλημα*, in *Symposion 2005*, cur. E. Cantarella, Wien 2007, 131-150
- Thür 2008 = G. Thür, *The Principle of Fairness in Athenian Legal Procedure: Thoughts on the Echinus and Enklema*, in *Dike* 11 (2008) 51-73
- Thür 2013 = G. Thür, *The Statute on Homologein in Hyperides' Speech against Athenogenes*, in *Dike* 16 (2013) 1-10
- Thukydides 1853 = Thukydides, *Geschichte des peloponnesischen Krieges. Griechisch und deutsch, mit kritischen und erklärenden Anmerkungen. Viertes Band*, Leipzig 1853
- Todd 1993 = St. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993
- Tsakmakis 1998 = A. Tsakmakis, *Von der Rhetorik zur Geschichtsschreibung: das ‚Methodenkapitel‘ des Thukydides (1,22,1-3)*, in *RhM* 141 (1998) 239-255
- Vössing 2005 = K. Vössing, *Objektivität oder Subjektivität, Wahrheit oder Überlegung? Zu Thukydides' γνώμη im Methodenkapitel (1,22,1)*, in *Historia* 54 (2005) 210-215
- von Essen 1887 = M.H.N. von Essen, *Index Thucydideus*, Berlin 1887 (ND Darmstadt 1964)
- von Soden 1971 = H. Freiherr v. Soden, *Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Köln 1973
- Wallace 2023 = B. Wallace, *Statute Nomoi in Thucydides*, in *Symposion 2022*, cur. Ph. Scheibelreiter, Wien 2023, 113-130
- Weiß 1923 = E. Weiß, *Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage*, Leipzig 1923
- Welwei 1999 = K.-W. Welwei, *Das klassische Athen*, Darmstadt 1999
- Westlake 1962 = H.D. Westlake, *Thucydides and the Fall of Amphipolis*, in *Hermes* 90 (1962) 276-287 (= ders., *Thukydides und der Fall von Amphipolis*, in *Thukydides*, cur. H. Herter, Darmstadt 1968, 620-638)

- Whitehead 2000 = D. Whitehead, *The forensic speeches: Hypereides, Introduction, Translation and Commentary*, Oxford 2000
- Will 2015 = W. Will, *Herodot und Thukydides*, München 2015
- Wolff 1956 = H.J. Wolff, *Zur Romanisierung des Vertragsrechts in den Papyri*, in *ZRG RA* 73 (1956) 1-28
- Wolff 1957 = H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, in *ZRG RA* 74 (1957) 26-72
- Yiftach 2023 = U. Yiftach, *The Impact of the stipulation: On the Reception of Digest 19.2.54.1 in Byzantine Oxyrhynchos*, in *Symposion 2022*, cur. Ph. Scheibelreiter, Wien 2024, 463-480
- Youni 2025 = M. Youni, *Recognition or agreement? Or how to use ὁμολογία in ancient Athens*, in *Symposion 2024*, cur. M. Faraguna, Wien 2025 (in Druck)
- Zahrnt 2001 = M. Zahrnt, s.v. *Poteidaia*, in *Der Neue Pauly* 10, Stuttgart 2001, 230-232
- Ziegler 1933 = K. Ziegler, s.v. *Μύλαι*, in *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 16/1, Stuttgart 1933, 1042-1044